

Landeshauptstadt



Hannover

Rechnungsprüfungsamt

Anlage 3 zu Drucksache Nr. 2143/2017

**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEN VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2016
AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLÜSSEN**

Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das
Haushaltsjahr 2016 aufgestellten Jahresabschlüssen

Berichtsziffer Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Grundlagen der Prüfung	7
1.000 Prüfauftrag	7
1.100 Prüfungsgegenstand	8
1.200 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
1.300 Berichte über Prüfungsergebnisse	11
1.400 Prüfung fremder Einrichtungen	11
2. Abwicklung Vorergebnisse	13
2.000 Jahresabschluss 2015	13
2.010 Konsolidierter Gesamtabschluss 2015	13
3. Ergebnis der Prüfung 2016	14
3.000 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	14
3.100 Prüfungshemmnis	14
3.200 Bestätigungsvermerk	16
4. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2016	17
4.000 Genehmigungsverfahren	17
4.100 Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen	17
4.200 Haushaltsausgleich	18
4.300 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	19
4.400 Haushaltsausführung	23
4.500 Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes	26
5. Rechnungslegung 2016	28
5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	28

5.300	Feststellungen zur Budgetierung	29
5.400	Feststellungen zu investiven Deckungsringen	30
5.500	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	31
5.600	Haushaltsreste	32
5.700	Verpflichtungsermächtigungen	34
6.	Jahresabschluss 2016	35
6.000	Auf- und Feststellungen des Jahresabschlusses	35
6.020	Haushaltssicherungskonzept / -bericht	35
6.100	Ergebnisrechnung	38
	Jahresergebnis	40
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	42
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	43
	4. Sonstige Transfererträge	44
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	46
	9. Aktivierte Eigenleistungen	47
	11. Sonstige ordentliche Erträge	47
	13. Aufwendungen für aktives Personal	48
	14. Aufwendungen für Versorgung	51
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52
	18. Transferaufwendungen	53
	19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	55
6.200	Finanzrechnung	57
6.300	Investitionsrechnung	61
	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	63
	20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	63
	21. Veräußerung von Sachvermögen	63
	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	63
	26. Baumaßnahmen	64
6.400	Bilanz	65
6.500	Aktiva	66
	1. Immaterielles Vermögen	67
	1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	67
	2. Sachvermögen	67
	2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	67

	2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	68
	2.3	Infrastrukturvermögen	68
	2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	68
	3.6 - 3.8	Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen	69
	4.	Liquide Mittel	71
	5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	71
6.600		Passiva	72
	1.	Nettoposition	72
	1.1	Basis-Reinvermögen	72
	1.2	Rücklagen	73
	1.3	Jahresergebnis	73
	3.	Rückstellungen	73
	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	74
	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	74
	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	75
	3.8	Andere Rückstellungen	76
	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	76
		Vermerke unter der Bilanz	77
6.700		Anhang / Anlagen zum Anhang	79
6.800		Rechenschaftsbericht	80
7.		Feststellungen zu zentralen Themen	81
7.000		Controlling	81
7.300		Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	83
7.400		Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	84
7.500		Bautechnische Prüfung	94
7.600		Zuwendungen	99
8.		Prüfung der Verwaltung	101
8.060		Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement	101
8.100		Teilhaushalt 23 - Wirtschaft	101
8.110		Teilhaushalt 30 - Recht	102
8.120		Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung	102
8.160		Teilhaushalt 42B - Bibliothek, Museen und Kulturbüro	103
8.260		Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	104

8.280	Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder	107
8.320	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	107
8.360	Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung	110
8.380	Teilhaushalt 66 - Tiefbau	110
8.400	Teilhaushalt 67 - Umwelt und Stadtgrün	111
9.	Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -	113
9.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	113
10.	Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -	119
10.000	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	119
10.100	Eigenbetriebe, Allgemeines	120
10.200	Stadtentwässerung Hannover	121
10.300	Städtische Häfen Hannover	122
10.400	Hannover Congress Centrum	123
11.	Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse	125
Anlagen		
Anlage 1	Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)	127
Anlage 2	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)	128
Anlage 3	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)	129
Anlage 4	Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen	130

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
B/St	Bemerkung, zu der wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
GB	Geschäftsbereich
GBH	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HA	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
ILV	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
i. V. m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen

LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NE	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vj., zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
ÖPP / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
Rj.	Rechnungsjahr
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl.	überplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
W	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Prüfung

1.000 Prüfauftrag

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der LHH, damit der Rat über den Jahresabschluss und zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG entscheiden kann.

In diese Prüfung ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren einzubeziehen. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

1.002 Prüfungsergebnisse dokumentiert im Schlussbericht

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

1.003 Zur Gliederung des Schlussberichtes 2016

Aussagen zur Abwicklung des Jahresabschlusses 2015 und des konsolidierten Gesamtabchlusses 2015 werden unter **Bz. 2 ff.** getroffen.

Das Ergebnis der Prüfung wird unter **Bz. 3 ff.** zusammengefasst.

Unter **Bz. 4 bis 6 ff.** geben wir detaillierte Erläuterungen zur Haushaltsplanung 2016, zur Rechnungslegung 2016 und zum Jahresabschluss 2016. Dabei berichten wir über Prüfungsergebnisse insbesondere unter haushaltsrechtlichen Aspekten.

Feststellungen zu zentralen Themen treffen wir unter **Bz. 7 ff.**

Über Ergebnisse der Verwaltungsprüfung, insbesondere der sachlichen Prüfung, informieren wir in **Bz. 8 ff.**, gegliedert nach Teilhaushalten (TH). Brüche in der Bezifferung erklären sich dadurch, dass wir nicht zu allen TH berichten.

Unter **Bz. 9 und 10 ff.** berichten wir über die Prüfung des Sondervermögens ohne bzw. mit gesonderten Entlastungsverfahren. Zur Beteiligung an Unternehmen und zu interkommunalen Zusammenschlüssen berichten wir unter **Bz. 11 ff.**

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 5 bis 7.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. ± einer Einheit (€, %) auftreten.

1.004 Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Den Oberbürgermeister bitten wir, zu den Beanstandungen von besonderer Bedeutung - in diesem Schlussbericht mit „B/St“ gekennzeichnet und zur besseren Übersicht in der Anlage 1 zusammengefasst - Stellung zu nehmen.

Das Ziel unserer Prüfungen, das Verwaltungshandeln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, kann erst erreicht werden, wenn die Verwaltung Prüfungsempfehlungen aufgreift. Deshalb heben wir in unseren Berichten - **Anlage 2 - „Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern“ hervor und kennzeichnen sie im Bericht mit „W“.**

In der **Anlage 3** weisen wir auf **Prüfbemerkungen aus vorangegangenen Schlussberichten hin, die immer noch nicht von der Verwaltung erledigt worden sind (NE), und bitten den Oberbürgermeister, dazu Stellung zu nehmen.**

1.100 **Prüfungsgegenstand**

1.101 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung am 27.04.2017 aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 03.05.2017 festgestellte „Jahresabschluss 2016 gemäß § 128 NKomVG“.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach § 156 Abs. 1 NKomVG unter folgenden Aspekten:

- Hat die Verwaltung den Haushaltsplan eingehalten?
- Sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden?
- Wurde bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren?
- Sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen und Auszahlungen enthalten, und stellt der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar?

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses haben wir gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Bj. laufend Kassenvorgänge und Belege geprüft.

1.102 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO übertragenen Prüfungen der

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Berichtenswerte Feststellungen aus diesen Prüfungen haben wir ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.103 NKomVG gibt Termin für die Prüfung des Jahresabschlusses vor

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2016 bis zum 31.03.2017 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2016 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren auf Grund der speziellen Vorschriften bis zum 30.06.2017 aufzustellen (siehe Bz. 9.102).

§ 129 Abs. 1 NKomVG verpflichtet den Rat, über den Jahresabschluss 2016 und den Jahresabschluss des Netto-Regiebetriebes bis spätestens 31.12.2017 zu beschließen und zugleich über die Entlastung zu entscheiden.

Daraus ergibt sich für das RPA die nicht ausdrücklich festgeschriebene Pflicht, die Prüfung des Jahresabschlusses so rechtzeitig abzuschließen, dass es dem Rat möglich ist, den ihm gesetzlich vorgegebenen Termin einzuhalten.

1.104 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2016

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 3 bis 6 NKomVG für das Hj. 2016 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Beim Redaktionsschluss für diesen Bericht lagen die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2014 bis 2016 noch nicht vor. Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfungen entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG gesonderte Schlussberichte erstellen.

1.200 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

1.201 Prüfungen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

Neben der nachgängigen Prüfung im Anschluss an die Vorlage des Jahresabschlusses haben wir im Laufe des Bj. begleitend geprüft.

Soweit angesichts begrenzter Ressourcen möglich, haben wir weiterhin der sachlichen Prüfung einen hohen Stellenwert eingeräumt, um sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern, u. a. auch durch Hinweise auf in die Zukunft gerichtete Lösungsmöglichkeiten.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise

vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zu-
meist sehr zeitaufwendig.

Einen wesentlichen Zeitanteil hat die Beratung der Verwaltung beansprucht, die allerdings
dazu beigetragen hat, frühzeitig Mängel zu erkennen und zu beseitigen, so dass Prüfungs-
bemerkungen im Nachhinein vermieden werden konnten. Die uns obliegende objektive und
prozessunabhängige Prüfung setzt uns jedoch zeitliche Grenzen für Beratungen.

Darüber hinaus leisten wir regelmäßig gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen des städtischen
Verbesserungsvorschlagswesens, da wir die Beurteilung der eingereichten Verbesserungs-
vorschläge aus neutraler Sicht der Rechnungsprüfung im Interesse einer objektiven Wertung
für angebracht halten.

1.202 Prüfung in Stichproben

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, der je-
doch durch die personelle Ausstattung des RPA Grenzen gesetzt sind. Wir mussten daher
unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschrän-
ken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Konzentration der Prüfungsfeststellungen auf einige Dezernats- oder Fachbereiche ist
darauf zurückzuführen, dass wir bei unseren Prüfungen Schwerpunkte setzen, auf die sich
dann unsere Feststellungen beziehen. Ein Vergleich der Qualität der in diesen Verwaltungs-
bereichen geleisteten Arbeit mit der Gesamtverwaltung ist weder beabsichtigt noch möglich.

Mit unseren Prüfungsbemerkungen wollen wir dazu beitragen, Verwaltungshandeln zu opti-
mieren sowie Schwachstellen zu erkennen und für die Zukunft zu beseitigen.

1.203 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmten sich die Art und der
Umfang der Prüfungshandlungen durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.
Neben System- und Einzelfallprüfungen erfolgten auch Vollprüfungen. Die Auswahl der
Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl - im Gegensatz zu mathe-
matisch-statistischen Verfahren. Dabei wurden die ausgewiesenen Werte in der Buchführung
und deren Bewertung anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurtei-
lung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die
Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.
Die Prüfung wurde dabei so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinrei-
chender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

1.204 Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage

Neben Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz als Hauptbestandteile der Dreikomponenten-
Rechnung nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sind weitere Komponen-
ten zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und Rechnungslegung einzusetzen. Dazu
gehören die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und
das Controlling (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) sowie die Anlagenbuchhaltung
(§ 36 Abs. 1 Satz 4 GemHKVO). Darüber hinaus hat der FB Finanzen entschieden, die Inves-
titionen separat und über das Maß der Finanzrechnung hinausgehend zu planen und im
Buchhaltungssystem abzubilden. Die Investitionsplanung bzw. -rechnung ist gesetzlich nicht
normiert und nicht Bestandteil des Jahresabschlusses.

Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung:

- Sofern Investitionen bzw. Einzahlungen hierzu erst im Nj. kassenwirksam werden, er-
folgt der Ausweis in der Investitionsrechnung und damit in einem gegenüber der Fi-

nanzrechnung abweichenden Hj. Zum Bilanzstichtag werden die ausstehenden Zahlungen als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

- Zahlungsunwirksame Investitionen sind in der Finanzrechnung nicht auszuweisen, in der Investitionsrechnung werden sie jedoch erfasst (im Wesentlichen aktivierungsfähige Eigenleistungen).
- Auf Grund der Einstellungen im SAP-System werden Ausleihungen (Weiterreichung der für Sonderhaushalte aufgenommenen Kredite für Investitionen) und deren Rückflüsse, die jeweils investive Aus- bzw. Einzahlungen darstellen, nicht in der Investitionsrechnung abgebildet; in der Finanzrechnung sind sie wegen ihrer Kassenwirksamkeit enthalten.

Wir haben uns entschieden, die Investitionen des Hj. unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit zu prüfen und haben deshalb das Ergebnis der Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage gewählt. Sofern erforderlich, haben wir auf Differenzen zur Finanzrechnung Bezug genommen. Der FB Finanzen verwendet darüber hinaus die Investitionsplanung und -rechnung für die Ermächtigung für Investitionen, zur Planverschiebung, zur Verfügbarkeitskontrolle und für die Bildung von Haushaltsresten.

1.300 **Berichte über Prüfungsergebnisse**

1.301 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Im Anschluss an unsere Prüfungen haben wir den FB und - abhängig von der Bedeutung der getroffenen Feststellungen - auch den Dezernentinnen / den Dezernenten wesentliche Prüfungsbemerkungen schriftlich mitgeteilt. Einen Überblick **vermittelt Anlage 4 „Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen“**. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Berichtsjahres, sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen oder teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Sofern über Prüfungsergebnisse im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung (HFR) entweder durch Vortrag oder durch eine Info-Ds. berichtet worden ist, haben wir dies besonders gekennzeichnet.

1.302 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR im Bj. laufend durch Info-Ds. über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlastung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichte beruht. Dieses ausgeweitete Berichtswesen, in das auch die jeweiligen Fachausschüsse eingebunden werden, ermöglicht es, Informationen zu einzelnen Prüfungen aktuell zu vermitteln, und zwar umfangreicher als es im Rahmen der Schlussberichterstattung möglich ist. Für das Bj. war das erneut u. a. auf Grund der dominierenden Prüfaufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung des verspätet vorgelegten Jahresabschlusses 2015 nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

1.400 **Prüfung fremder Einrichtungen**

1.401 Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Die LHH ist Mitglied des Nds. Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V. Nach der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Institutsleiters nach Vorprüfung durch ein vom Vorstand bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitgliedes (§ 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 4 der Vereinssatzung).

Im Dezember 2015 verlängerte die Mitgliederversammlung die Beauftragung der LHH für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.

Derzeit befinden wir uns in der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen 2016.

2. **Abwicklung Vorergebnisse**

2.000 **Jahresabschluss 2015**

2.001 Beratungsunterlagen fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 15.08.2016 festgestellten Jahresabschluss 2015 zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 10.11.2016 im Dezember 2016 zur Beratung vor (Ds. 2274/2016). Im Schlussbericht 2015 haben wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2015 einen gesonderten Bericht erstellen werden.

2.002 Entlastung innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist erteilt

Die Entlastung erteilte der Rat am 15.12.2016 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 14.12.2016 sowie im VA am 15.12.2016.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte am 17.01.2017.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 05.01.2017 - im Zeitraum vom 06.01. bis 16.01.2017 öffentlich ausgelegt.

2.010 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2015**

2.011 Konsolidierter Gesamtabschluss 2015 noch nicht vorgelegt

Da der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 bei Redaktionsschluss noch nicht vorlag, konnte auch der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

3. **Ergebnis der Prüfung 2016**

3.000 **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung**

3.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

In Anlehnung an das Handelsrecht macht das NKR gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 34 Abs. 2 GemHKVO die GoB zur allgemeinen Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmegrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 35 Abs. 2 GemHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 35 Abs. 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

3.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2016 ist ordnungsmäßig aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Das Inventar als Ergebnis der Inventur wurde grundsätzlich ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

3.100 **Prüfungshemmnis**

3.101 Prüfung Korrekturen Kunstgegenstände dauert an

Grundsätzliche Feststellungen zu den bilanzierten Werten für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover und im Museum August Kestner zur Eröffnungsbilanz (584,186 Mio € bzw. 82,5 % bei einem Bilanzansatz von 708,511 Mio €) hatten zum Abbruch unserer Prüfung geführt. Insoweit lag für diesen Bereich zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Prüfungshemmnis vor.

Gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten zu bewerten.

Auf Veranlassung der Verwaltung hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 17.11.2016 auf eine Ausnahmeregelung für die Bewertung von Vermögensgegenständen hingewiesen und festgestellt, dass die Anwendung dieser Ausnahmeregelung auch für Kunstgegenstände gilt und danach eine abweichende Bewertung mit Zeitwerten zulässig ist.

Das Ministerium hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Die Bewertung nach Zeitwerten ist ausnahmsweise zulässig, wenn in Höhe der Differenz zwischen Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswert oder einem rückindizierten Anschaffungs- und Herstellungswert ein Sonderposten für den

Bewertungsausgleich gebildet wird (§ 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG). Diese Regelung unterliegt keiner Einschränkung in Bezug auf die Art der Vermögensgegenstände und kann für Kunstgegenstände in Anspruch genommen werden.

Unter Anwendung dieser Ausnahmeregelung kann die Bewertung der Kunstgegenstände mit Zeitwerten beibehalten werden, wenn die Bewertungsdifferenz in einem Sonderposten für den Bewertungsausgleich ausgewiesen und die erste Eröffnungsbilanz entsprechend berichtigt wird. Ein auf der Grundlage des § 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ermittelter Sonderposten wird durch eine Verringerung des Reinvermögens ausgewiesen, die Bilanzsumme selbst bleibt damit unverändert bestehen. Die Ermittlung der Zeitwerte kann aufgrund einer kuratorischen Bewertung erfolgen.“

Die Höhe des SoPo wird derzeit ermittelt. Zur kuratorischen Bewertung gab es Nachbesserungsbedarf, noch immer liegen fehlende Nachweise zu einigen mit hohen Zeitwerten bewerteten Kunstgegenständen für das Sprengel Museum Hannover und das Museum August Kestner nicht vollständig vor.

Ein Abschluss der Prüfung war aus den vorgenannten Gründen bisher nicht möglich.

3.200 **Bestätigungsvermerk**

3.201 Entlastung wird empfohlen

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 waren vorhanden. Ebenso lagen die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind, vor.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2016, der gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ebenfalls vom Rat zu beschließen ist, lag - ebenso wie die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2014 und 2015 - bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht so auf den Jahresabschluss aus, dass sie einem Beschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

Wir empfehlen dem Rat,

den Jahresabschluss der LHH zum 31.12.2016 zu beschließen und dem Oberbürgermeister (entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) Entlastung zu erteilen.

Hannover, den 08.09.2017



(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2016

4.000 Genehmigungsverfahren

4.001 Verspätete Vorlage der Haushaltssatzung / Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 29.01.2016 wurde die vom Rat am 17.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2016 der Aufsichtsbehörde vorgelegt: Die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 14.04.2016.

Die Haushaltssatzung wurde am 28.04.2016 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 10.05.2016, somit trat die Haushaltssatzung am 11.05.2016 in Kraft.

Damit endete die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG (eingeschränkte Haushaltswirtschaft).

4.100 **Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen**

4.101 § 1 - Haushaltsansätze, Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes

Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016:

Ergebnishaushalt	Erträge €	Aufwendungen €	Unterdeckung €
Ordentliches Ergebnis	2.146.888.400	2.232.005.400	-85.117.000
Außerordentliches Ergebnis	3.000.000	3.000.000	-
Summe	2.149.888.400	2.235.005.400	-85.117.000

Finanzhaushalt	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Über- / Unterdeckung €
Laufende Verwaltungstätigkeit	2.058.939.800	2.114.122.300	-55.182.500
Investitionstätigkeit	64.198.000	259.576.000	-195.378.000
Finanzierungstätigkeit	608.031.000	472.460.000	135.571.000
Summe	2.731.168.800	2.846.158.300	-114.989.500

Der Wirtschafts- / Vermögensplan 2016 für den Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren ist festgesetzt mit:

Erfolgsplan		Vermögensplan
Erträge €	Aufwendungen €	Einnahmen / Ausgaben €
25.975.500	27.875.500	4.942.000

4.102 §§ 2 bis 4 - Obergrenzen

Für	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen Mio €	Gesamtbetrag der VE Mio €	Höchstbetrag Kas- senkredite zur Li- quiditätssicherung Mio €
Kernhaushalt	173,927	151,285	372,000
Städtische Alten- und Pflegezentren	*1,930	1,250	1,500
ZVK	-	**0,800	-
Eigenbetrieb Stadtent- wässerung Hannover	*27,700	**9,000	**5,000
Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover	*4,474	**4,290	**2,680
Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum	-	-	-
Summe	208,031	166,625	381,180

* als Ausleihung an den jeweiligen Sonderhaushalt

** aus Wirtschafts- / Vermögensplänen

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite überstieg ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit und war daher gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtig; die Geneh- migung der Kommunalaufsicht lag vor.

4.103 § 5 - Hebesätze für Realsteuern

		unverändert seit
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	530 v. H.	01.01.1992
Grundsteuer B (Grundstücke)	600 v. H.	01.01.2012
Gewerbsteuer	480 v. H.	01.01.2016

4.104 § 6 - Bewilligung von üpl. / apl. Aufwendungen für Rückstellungen

Buchungen von üpl. / apl. Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten über § 6 der Haushaltssatzung als bewilligt, solange die De- ckung gewährleistet ist.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG hat der Rat über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszah- lungen zu entscheiden. Die o. a. Generalermächtigung ersetzt jetzt diesen Beschluss- vorbehalt. In unserer Bewertung werden damit die Befugnisse des Rates unterlaufen.

W Im Jahresabschluss wird nicht gesondert über die Inanspruchnahme dieser Regelung - nach unserer Feststellung i. H. v. 5,682 Mio € - berichtet.

4.200 **Haushaltsausgleich**

4.201 Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht

Nach § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG ist der Hpl. ausgeglichen aufzustellen. Im Bj. über- steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in der Planung jedoch den der or-

entlichen Erträge um 85,117 Mio €. Ein Ausgleich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG ist nicht gegeben, da einerseits eine Überschussrücklage im Bj. nicht bestand, andererseits gemäß der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Bj. bis in das Hj. 2018 kein ausgeglichener Haushalt erreicht wird (siehe Bz. 4.300).

Auf Grund des nicht erreichten Haushaltsausgleichs war gemäß § 110 Abs. 6 Satz 1 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (siehe Bz. 6.021).

4.202 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit planerisch nicht sichergestellt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist zusätzlich zu dem o. g. Haushaltsausgleich die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes (225,472 Mio €) waren gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO - die Auswirkungen aus der Ausleihung von Krediten an Sonderhaushalte (34,104 Mio €) und deren Tilgung (12,653 Mio €) herausgerechnet - gedeckt durch

- verbleibende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (51,545 Mio €) sowie
- die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für den Kernhaushalt (173,927 Mio €).

Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit waren für diesen Zweck nicht vorgesehen. In der Planung waren die Auszahlungen für Investitionen des Kernhaushaltes ausgeglichen, jedoch ist auch die Finanzierung in Vj. gebildeter HR (gesamt 103,090 Mio €) sicherzustellen. Dafür standen nicht beanspruchte Kreditermächtigungen des Vj. von 52,449 Mio € (siehe Bz. 4.402) ganzjährig zur Verfügung. HR aus Einzahlungen für Investitionstätigkeit aus Vj. lagen nicht vor. Es verblieb eine Finanzierungslücke von 50,641 Mio €.

4.203 Tilgung nicht vollständig gedeckt durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo (der Ein- und Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit (-55,182 Mio €) konnte in der Planung die Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung nicht bewirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO).

Von der veranschlagten Tilgung (72,460 Mio €) betrafen 12,653 Mio € Ausleihungen der Sonderhaushalte und wurden durch entsprechende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erstattet. Die den Kernhaushalt betreffende ordentliche Tilgung von 59,807 Mio € war nicht durch einen Einzahlungsüberschuss gedeckt.

4.300 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Mit der Haushaltssatzung 2016 wurde die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2015 bis 2019 einschließlich des Investitionsprogramms (§ 118 NKomVG und § 9 GemHKVO) aufgestellt.

Im Planungszeitraum werden die Erträge um 14,6 % und die Aufwendungen um 16,6 % ansteigen (bezogen auf den Basiswert 2015), dabei ist im Planungszeitraum kein ausgeglichener Haushalt mehr vorgesehen. Hieraus resultiert die Verpflichtung, ein HSK aufzustellen (siehe Bz. 6.021).

Ergebnisplanung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
ordentliche Erträge	1.918,588	2.146,888 11,9 %	2.156,783 12,4 %	2.176,460 13,4 %	2.198,474 14,6 %
ordentliche Aufwendungen	2.020,269	2.232,005 10,5 %	2.284,252 13,1 %	2.318,969 14,8 %	2.355,486 16,6 %
Jahresergebnis	-101,681	-85,117	-127,469	-142,509	-157,012

Die Gründe für die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sind im allgemeinen Teil des Hpl. 2016 von der Verwaltung nachvollziehbar dargestellt.

Finanzplanung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.879,501	2.058,940 9,5 %	2.091,244 11,3 %	2.130,001 13,3 %	2.153,410 14,6 %
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894,427	2.114,122 11,6 %	2.165,946 14,3 %	2.200,248 16,1 %	2.236,341 18,0 %
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14,925	-55,182	-74,701	-70,247	-82,931
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54,320	64,198 18,2 %	55,044 1,3 %	58,848 8,3 %	47,449 -12,6 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	195,973	259,576 32,4 %	233,661 19,2 %	151,885 -22,5 %	134,635 -31,3 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-141,653	-195,378	-178,617	-93,037	-87,186
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	549,955	608,031 10,6 %	529,105 -3,8 %	508,218 -7,6 %	502,277 -8,7 %
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	468,755	472,460 0,8 %	480,590 2,5 %	484,512 3,4 %	488,068 4,1 %
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	81,200	135,571	48,515	23,706	14,209
Liquiditätsbedarf	-75,378	-114,989	-204,803	-139,578	-155,908

Die prognostizierte negative Entwicklung in der Planung für den Liquiditätsbedarf 2016 findet sich ebenfalls in der Finanzplanung bis 2019 wieder. Im Vergleich zur letzten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weisen die Planjahre 2016 bis 2018 einen um 73,486 Mio € höheren Liquiditätsbedarf aus, insgesamt erhöht sich dieser um 229,394 Mio € bis zum Planjahr 2019.

4.301

Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Erträge

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Erträge entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2015):

Erträge gemäß Ergebnisplanung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Steuern und ähnliche Abgaben	927,143	1.018,998 9,9 %	1.034,095 11,5 %	1.042,235 12,4 %	1.056,901 14,0 %
Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	281,247	245,957 -12,5 %	256,411 -8,8 %	262,632 -6,6 %	264,798 -5,8 %
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	361,144	444,488 23,1 %	469,516 30,0 %	472,959 31,0 %	476,437 31,9 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse:

Erträge gemäß Ergebnisrechnung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Abw. in %
Steuern und ähnliche Abgaben	977,147	1.077,195	10,2
Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	299,743	258,416	-13,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	357,632	410,000	14,6

Beim Vergleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2016 mit der tatsächlichen Entwicklung des Ergebnisses ist in der Planung eine Steigerung um 9,9 % der Haushaltsposition Steuern und ähnliche Abgaben ausgewiesen. Das Ergebnis 2016 dieser Haushaltsposition entwickelte sich im Vergleich zum Vj. noch etwas positiver (+10,2 %). Der ausgewiesene Rückgang der Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen lag im Ergebnis des Bj. mit 258,416 Mio € leicht über dem Planwert von 245,957 Mio €.

Prozentual wurde bei der Haushaltsposition Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit einem Anstieg von 23,1 % in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gerechnet, tatsächlich war jedoch nur ein Anstieg von 14,6 % zu verzeichnen.

4.302

Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Aufwendungen

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Aufwendungen entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2015):

Aufwendungen gemäß Ergebnisplanung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Aufwendungen für aktives Personal	460,358	474,046 3,0 %	481,625 4,6 %	489,355 6,3 %	497,237 8,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	191,794	236,690 23,4 %	244,793 27,6 %	255,185 33,1 %	260,257 35,7 %
Transferaufwendungen	1.002,668	1.113,218 11,0 %	1.143,381 14,0 %	1.163,755 16,1 %	1.180,031 17,7 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung anhand der Rechnungsergebnisse:

Aufwendungen gemäß Ergebnisrechnung	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Abw. in %
Aufwendungen für aktives Personal	464,580	466,178	<1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	199,151	226,729	13,8
Transferaufwendungen	1.004,381	1.074,769	7,0

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Hpl. 2016 weicht vom tatsächlichen Ergebnis im Bj. der o. g. Haushaltspositionen prozentual nicht stark ab. Die Aufwendungen für aktives Personal haben im Bj. den Planansatz gering unterschritten (-7,868 Mio €). Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben um -9,961 Mio € und die Transferaufwendungen um -38,449 Mio € im Vergleich zur Planung zurück.

4.303 **Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Grundsätzlich stimmen die Positionen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzplanung annähernd überein. Die Abweichung lässt sich durch den zahlungsunwirksamen Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen begründen. Folglich sind die Auszahlungen für aktives Personal und für Versorgung geringer als der entsprechende Aufwand der Ergebnisplanung. Diese Auszahlungen entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2015):

Auszahlungen	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
für aktives Personal	438,660	468,038 6,7 %	475,617 8,4 %	483,347 10,2 %	491,229 12,0 %
für Versorgung	49,393	50,368 2,0 %	51,376 4,0 %	52,403 6,1 %	53,451 8,2 %

Die Auszahlungen für aktives Personal sollen gemäß mittelfristiger Finanzplanung im Durchschnitt um 3,0 % pro Jahr steigen. Tatsächlich erhöhten sich die Zahlungen im Bj. jedoch um 5,8 % (Bj. 458,955 Mio €, Vj. 433,768 Mio €).

4.304 **Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Investitionstätigkeit**

Der Effekt des Konjunkturpaketes, das sich in Vj. erhöhend auf das Volumen der investiven Ein- und Auszahlungen auswirkte, ist weiter rückläufig. Auch die Auszahlungen für Investitionen sind im Planungszeitraum im Vergleich zum Bj. rückläufig (-46,0 %). Daneben verringern sich die aktivierbaren Zuwendungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Vergleich zum Bj. um 14,7 %.

Die Planwerte wesentlicher Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Einzahlungen für	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	13,299	6,699 -49,6 %	17,410 30,9 %	16,250 22,2 %	5,850 -56,0 %
Veräußerung von Sachvermögen	21,500	21,280 -1,0 %	19,500 -9,3 %	19,500 -9,3 %	19,500 -9,3 %
Sonstige Investitionstätigkeit	14,081	13,879 -1,4 %	13,654 -3,0 %	13,413 -4,7 %	13,609 -3,4 %

Auszahlungen für	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Investitionen *	157,329	210,995 34,1 %	210,172 33,6 %	131,225 -16,6 %	113,975 -27,6 %
Aktivierbare Zuwendungen	7,543	14,477 91,9 %	15,141 > 100 %	12,345 63,7 %	12,345 63,7 %

* ohne Finanzvermögensanlagen und sonstige Investitionstätigkeit

4.305 **Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit**

In der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit sind die geplanten Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit als auch Kredittilgungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umschuldungen zu veranschlagen.

Während die Ansätze für Umschuldungen im Planungszeitraum mit 400,000 Mio € unverändert bleiben, sollen die Tilgungen für Investitionskredite kontinuierlich ansteigen und die Aufnahmen von Investitionskrediten reduziert werden. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Bj. stellt sich deutlich negativer als in Vj. dar. Erneut überstiegen die Investitionskreditaufnahmen in allen Planjahren die Tilgung (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2015):

Finanzierungstätigkeit	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €	Hj. 2018 Mio €	Hj. 2019 Mio €
Aufnahme von Investitionskrediten	149,955	208,031 38,7 %	129,105 -13,9 %	108,218 -27,8 %	102,277 -31,8 %
Tilgung von Investitionskrediten	68,755	72,460 5,4 %	80,590 17,2 %	84,512 22,9 %	88,068 28,1 %
Nachrichtlich: Umschuldungen	400,000	400,000	400,000	400,000	400,000

4.400 **Haushaltsausführung**

4.401 Genehmigung der Haushaltssatzung unter Auflagen

Das MI genehmigte die Haushaltssatzung für das Hj. 2016 mit Verfügung vom 14.04.2016 u. a. mit folgenden Auflagen:

- Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität nach § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzunehmen. Dabei sind die Deckungsregelungen (§ 17 GemHKVO) zu beachten. Die Höhe der Kreditaufnahmen darf den Saldo der Investitionstätigkeit nicht überschreiten.
Erfüllt (siehe Bz. 4.403)
- Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung genehmigte Kreditrahmen (§ 116 Abs. 2 NKomVG) ist auf die Kreditermächtigung des Kernhaushaltes 2016 anzurechnen.
Erfüllt (siehe Bz. 4.402)
- In dem Volumen der Kreditermächtigung für das Bj. hatte der FB Finanzen eine Kreditaufnahme von 75,500 Mio € für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen; die Kommunalaufsicht bat in ihrer Genehmigungsverfügung um Unterrichtung über den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme „... dieser zweckgebundenen Kreditaufnahme“.

Die Investitionen für diesen Zweck betragen im Bj. 65,866 Mio €. Zum Jahresabschluss 2016 stand für den Kernhaushalt noch eine nicht genutzte Kreditermächtigung des Bj. von 120,216 Mio € zur Verfügung. Damit zeigt sich rechnerisch zum Zeitpunkt der Prüfung die Einhaltung der Vorgabe. Der FB Finanzen ist gehalten, die Umsetzung der Vorgabe der Kommunalaufsicht zu überwachen und der Informationspflicht nachzukommen.

Erfüllt (siehe Bz. 4.402)

- Haushaltsausgleich durch HSK IX+ als Bestandteil des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016.
Erfüllt (siehe Bz. 6.021)

4.402 Kreditermächtigung für Investitionen nicht vollständig ausgeschöpft

Kreditermächtigungen dürfen nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Hj. verwendet werden - für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 5.602). Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 betrug die Restkreditermächtigung insgesamt 106,158 Mio €, nach Rechtskraft 291,581 Mio €. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind insgesamt 230 T€ für die städtischen Alten- und Pflegezentren aus der noch verfügbaren Restkreditermächtigung der Vj. aufgenommen worden. Die Genehmigung für Kreditaufnahmen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 Abs. 2 NKomVG) wurde nicht in Anspruch genommen (siehe Bz. 4.401).

Die Kreditaufnahmen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2016				Kreditaufnahmen 2016			
	*2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €	**gesamt Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €	Summe Mio €
Kernhaushalt	0,000	52,449	173,927	226,376	0,000	52,449	53,711	106,160
Städtische Alten- und Pflegezentren	0,230	1,910	1,930	3,840	0,230	0,000	0,000	0,230
Städtische Häfen Hannover	2,178	4,641	4,474	9,115	0,000	0,000	0,000	0,000
Stadtentwässerung Hannover	19,200	24,550	27,700	52,250	0,000	0,000	0,000	0,000
ZVK	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	22,608	83,550	208,031	291,581	0,230	52,449	53,711	106,390

* bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016

** nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2016

Die bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 zur Verfügung stehende Restkreditermächtigung aus 2014 ist lediglich bei den städtischen Alten- und Pflegezentren, hier in vollem Umfang, ausgeschöpft worden.

Die Restkreditermächtigung aus 2015 für den Kernhaushalt wurde komplett genutzt. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 blieben insgesamt 31,101 Mio € Ermächtigung ausschließlich für die Sonderhaushalte verfügbar.

Die Kreditermächtigung des Bj. wurde nur für den Kernhaushalt (53,711 Mio €) genutzt und steht damit i. H. v. 154,320 Mio €, davon für den Kernhaushalt 120,216 Mio €, bis maximal Ende des Hj. 2017 zur Verfügung, da die Haushaltssatzung 2018 (Ds. 1685/2016 E2) durch rechtzeitigen Beschluss und Auslegung zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Eine weitere Verwendung der Kreditermächtigung des Bj. ist dann gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG ausgeschlossen.

4.403 Kreditobergrenze „Saldo der Investitionstätigkeit“ für den Kernhaushalt eingehalten

Die Höhe der Kreditaufnahmen (für den Kernhaushalt 106,160 Mio €) darf nach der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2016 den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten.

Aus dem verbindlichen Muster 12 zum Runderlass des MI vom 04.12.2006 zur „Ausführung des seit dem 1.1.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)“ (Ausführungserlass) ergibt sich aus Ziffer 32. der Saldo der Investitionstätigkeit, dieser beträgt für das Bj. 131,591 Mio €.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sind aus diesem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, damit die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenübergestellt werden können:

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	56,246	187,837	-131,591
abzüglich Ausleihungen Sonderhaushalte	9,973	0,230	9,743
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	46,273	187,607	-141,334

Der Saldo der Investitionstätigkeit bezogen auf den Kernhaushalt (141,334 Mio €) übersteigt damit die Kreditaufnahme (106,160 Mio €) im Bj. **Damit ist die Auflage der Kommunalaufsicht zur Kreditobergrenze für den Kernhaushalt erfüllt.**

4.404 Finanzierung der Investitionen nicht gedeckt

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO standen - bezogen auf den Kernhaushalt - den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (187,607 Mio €) im Bj.

26,788 Mio €	Zahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
46,273 Mio €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie
<u>106,160 Mio €</u>	aus der Aufnahme von Investitionskrediten
179,221 Mio €	

W gegenüber. Es bestand eine Deckungslücke über 8,386 Mio €. Allerdings war im Bj. eine noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung von 120,216 Mio € verfügbar (siehe Bz. 4.402), so dass bei Bedarf der Finanzierung von Investitionen noch weitere Kredite hätten aufgenommen werden können.

4.405 Netto-Neuverschuldung bei Kreditaufnahmen für Investitionen eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung lässt sich die Netto-Neuverschuldung ermitteln.

W Wie bereits in Vj. weist auch das abgelaufene Hj. eine Netto-Neuverschuldung für den Kernhaushalt auf. **Sie liegt bei 48,902 Mio €.** Insgesamt beläuft sich die Netto-Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Sonderhaushalte auf 39,158 Mio €.

	2014		2015		2016	
	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €
Kreditaufnahmen	79,659	82,009	110,876	114,256	106,160	106,390
Tilgung (ohne Umschuldung)	51,384	63,006	55,415	*66,710	57,259	67,231
Netto- Neuverschuldung	28,275	19,003	55,461	47,546	48,902	39,158
Umschuldung	164,628		47,727		436,002	

* In der Finanzrechnung sind hier 5,795 Mio € zusätzlich für Umschuldungen gebucht.

Die Tilgung für den Kernhaushalt betrug 2016 57,259 Mio €. Im Jahresabschluss 2016 (Rechenschaftsbericht, Seite 313) werden zusätzlich 4,5 Mio € Tilgungen kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit in die Gesamttilgungsleistung des Kernhaushalts einbezogen (dort Tilgungsleistung insgesamt 61,8 Mio €); diese stellen nach geltendem Kontenrahmen jedoch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dar und sind im Haushalt und Rechnungsergebnis auch als solche erfasst.

4.406 Tilgung durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch die Tilgungen von Krediten sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken:

2.186,084 Mio €	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
-2.062,037 Mio €	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
<u>-57,259 Mio €</u>	Tilgungen des Kernhaushaltes
26,788 Mio €	verbleibender Überschuss aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Sowohl die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch die Tilgung für den Kernhaushalt sind im Bj. durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt. Die in der Planung ausgewiesene Unterdeckung ist tatsächlich nicht eingetreten.

4.407 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 372,000 Mio € (Vj. 313,000 Mio €) entsprach 18,1 % der im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 2.058,940 Mio €. Damit überstieg dieser die genehmigungsfreie Grenze von einem Sechstel der entsprechenden Einzahlungen (§ 122 Abs. 2 NKomVG); die Genehmigung der Kommunalaufsicht lag vor.

Kassenkredite zur Liquiditätsverstärkung wurden bis zu einer Höhe von maximal 356,289 Mio € (Vj. 376,896 Mio €) aufgenommen, das Minimum lag bei 42,889 Mio € (Vj. 1,794 Mio €). Zusätzlich sind die intern aufgenommenen Gelder aus - vorübergehend nicht benötigtem - Stiftungsvermögen zu berücksichtigen, die 2016 mit bis zu 602 T€ untergeordnete Bedeutung aufwiesen. Der nach Haushaltssatzung festgesetzte und durch die Kommunalaufsicht genehmigte Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde nicht überschritten.

Durchschnittlich waren 2016 Kassenkredite von 178,938 Mio € aufgenommen worden (Vj. 115,904 Mio €). Hieran hatten die von den Betrieben im Rahmen des internen Cash-Managements erhaltenen Mittel einen Anteil von 22,204 Mio € (Vj. 29,042 Mio €).

Daneben bestanden im Bj. noch durchschnittlich 92,740 Mio € Tagesgeldanlagen bei Sondervermögen und anderen am Cash-Management Beteiligten sowie Bankinstituten (Vj. 94,116 Mio €). Im Dezember 2016 flossen hiervon 71,022 Mio € zurück und wurden überwiegend zur Reduzierung von bestehenden Liquiditätskrediten genutzt (siehe SB 2015, Bz. 4.402, Seite 27).

4.500 **Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes**

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. getroffen, auf die wir im Folgenden eingehen.

4.501 Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung

Das Haushaltsrundsreiben 1/2016 vom 11.01.2016 enthielt Bewirtschaftungsvorgaben u. a. zur vorläufigen Haushaltsführung und beschränkte gleichzeitig die Freigabe der veranschlagten Aufwendungen auf grundsätzlich 80 %. Ausgenommen waren Aufwendungen, zu denen die LHH verpflichtet war - diese Aufwendungen wurden zu 100 % freigegeben. Im Rahmen einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung ist darauf hingewiesen worden, dass es im laufenden Hj. 2016 eine weitere Freigabeerhöhung nur auf Antrag in zwingenden und begründeten Einzelfällen geben wird.

Die restriktiv geplanten Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes für Investitionen erhielten eine Freigabe zu 100 %. Neue Vorhaben durften vor Rechtswirksamkeit der Haushaltsatzung 2016 nicht begonnen werden.

Übertragene HR in Ergebnis- und Finanzhaushalt standen in 2016 vollständig zur Verfügung.

Zuwendungen durften in dieser Zeit lediglich bewilligt und ausgezahlt werden, sofern die LHH hierzu rechtlich verpflichtet war. Bei Zuwendungen über 4 T€ war der FB Finanzen zu beteiligen.

4.502 Ende der vorläufigen Haushaltsführung

Mit Haushaltsrundsreiben 3/2016 informierte der FB Finanzen über das Ende der vorläufigen Haushaltsführung 2016 nach § 116 NKomVG am 11.05.2016.

Der FB Finanzen wies die Verwaltung auf besondere Hinweise aus der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht hin und stellte dabei besonders die restriktive Bewirtschaftung vor dem Hintergrund des in der Planung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages heraus.

Die Beschränkung der Mittelfreigaben aus dem Haushaltsrundsreiben 1/2016 blieb bestehen.

5. Rechnungslegung 2016

5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

5.001 Rechtsgrundlagen

Um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen, ist gemäß § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHKVO zum Schluss eines jeden Hj. eine Inventur durchzuführen.

Das Vermögen ist nach § 124 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, Rückstellungen jedoch nur in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

5.002 Bewertungsvereinfachungen

Der Gesetzgeber erlaubt als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung aus Wirtschaftlichkeitsgründen und unter bestimmten Bedingungen zur Bewertungsvereinfachung die Bildung von:

Sachgesamtheiten (§ 45 Abs. 7 GemHKVO),
Festwerten (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) und
Gruppenwerten (§ 46 Abs. 2 GemHKVO).

Die LHH hat von diesen Bewertungsvereinfachungen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Gebrauch gemacht.

5.003 Prüfungsfeststellungen zu Bewertungsvereinfachungen

Die Bewertungsvereinfachung zum Festwert wurde in Teilen bereits mit Haushaltsrundschriften Nr. 4/2015, Ziffer 2.1.4 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2016 - Finanzhaushalt - aufgehoben (siehe auch Haushaltsrundschriften Nr. 5/2016, Ziffer 2.1.5 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2016/2017 - Finanzhaushalt -). Dies betrifft:

- Büroräume,
- Einrichtung von allgemeinen Unterrichtsklassenräumen,
- Ruheräume der Feuerwehr und
- Stadtplätze und Parks.

Die Prüfung des im Bj. an den Standort Aegidientorplatz umgezogenen FB Gebäudemanagement ergab, dass die Bestandteile der dort neu eingerichteten Büros einzeln aktiviert wurden. Dem entsprechend erfolgt eine Abschreibung der Werte über 18 Jahre. Für die ehemalige Möblierung am Ihmeplatz wurden die ursprünglichen 221 Festwerte als Aufwand ausgebucht.

Beim ebenfalls im Bj. umgezogenen SG Aus- und Fortbildung des FB Personal und Organisation ergab die Prüfung, dass die Möblierung am neuen Standort ebenfalls einzeln aktiviert wurde. Eine Ausbuchtungsmaßnahme am alten Standort fand nicht statt, weil die Möbel laut Auskunft der Verwaltung in ein Zwischenlager zur Weiternutzung verbracht wurden. Daher ist auch diese buchhalterische Abbildung gesetzeskonform.

Alternativ hätte die Neuaktivierung nach § 47 Abs. 2 GemHKVO auch als sogenannter Sammelposten mit der Folge einer nur fünfjährigen Abschreibungsdauer erfolgen können.

Da die Gegenstände nunmehr den Begriff der Investition gemäß § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 59 Nr. 24 GemHKVO erfüllen und somit über Kredite finanziert werden dürfen, ist damit deren Veranschlagung und Finanzierung im Finanzhaushalt verbunden.

Demgegenüber bleibt - gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 4/2016, Ziffer 3.2 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2017/2018 - Ergebnishaushalt - die Bewertungsvereinfachung zum Festwert für

- Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller),
- Straßenbäume,
- Straßenbegleitgrün,
- Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe),
- Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) und
- Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe

bestehen und somit auch deren Finanzierung über den Ergebnishaushalt.

Die Festwerte für die technischen Verkehrseinrichtungen wurden für die Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 aus einer Hochrechnung auf der Grundlage einer körperlichen Bestandsaufnahme in acht Bezirken ermittelt und mit 11,548 Mio € ausgewiesen. Bei diesen Festwerten fehlen die aktivierten Eigenleistungen gemäß § 15 Abs. 4 GemHKVO i. V. m. § 59 Nr. 3 GemHKVO für das Aufstellen eines Teiles der Verkehrslenkungsanlagen.

Die Verwaltung beabsichtigte damals, zeitnah die Festwerte im Rahmen einer vollständigen körperlichen Bestandsaufnahme zu überprüfen und unter dem Aspekt der zu aktivierenden Eigenleistungen anzupassen. Dies ist bislang unterblieben. Wir wiesen mehrfach (zuletzt SB 2015, Bz. 5.003, Seite 30) auf den Mangel hin.

Da nach § 46 Abs. 1 GemHKVO i. d. R. für gebildete Festwerte innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird, sind wir weiterhin der Rechtsauffassung, dass diese zur Überprüfung der Festwerte durchzuführen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass etliche Festwerte bestehen geblieben sind.

Der FB Tiefbau hat die Bestandsaufnahme der Straßen- und Verkehrsschilder, Poller, Fahrradbügel im August 2017 abgeschlossen. Wir werden die Bestandsermittlung prüfen.

5.300 **Feststellungen zur Budgetierung**

5.301 Keine formelle Budgetabrechnung / fehlender Budgetausgleich

Der Rat hat mit Hpl. 2016 der Verwaltung verbindliche Vorschriften für die Budgetierung (I. Allgemeiner Teil, Seite 40 ff.) sowie Budgetermächtigungen vorgegeben. Diesen Handlungsrahmen konkretisierte die Verwaltung durch detaillierte Budgetierungsregelungen mit dem noch gültigen Haushaltsrundschriften 05/2014 vom 02.06.2014.

Mittlerweile werden keine an die FB gerichteten Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss mehr erstellt; der FB Finanzen überprüft nunmehr intern die Budgeteinhaltung und die Verfügbarkeit von Ansätzen für die Bildung von HR.

Notwendige haushaltsrechtliche Maßnahmen zum Budgetausgleich (üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG, Mehraufwendungen aus Mehreinzahlungen) werden im Buchhaltungssystem nicht umgesetzt, d. h. an anderer Stelle tatsächlich ausreichend verfügbare Deckungsmittel werden nicht übertragen und stattdessen bleiben Überschreitungen in Unterbudgets bestehen, siehe folgende Bz. 5.302 bis 5.304.

5.302 Budgetermächtigungen im N/B-Budget

Im N/B-Budget (diejenigen Aufwendungen, die nicht Personalaufwendungen oder zweckbestimmte Aufwendungen ohne Geldmittelfluss sind sowie die Zuwendungen, d. h. Beihilfen) sind die wesentlichen Geschäftsaufwendungen zusammengefasst.

Im Bj. lagen in sieben TH Überschreitungen im N/B-Budget von insgesamt 20,387 Mio € vor. Davon entfielen alleine 15,100 Mio € auf zu erstattende Verzinsung für Steuerrückzahlungen im TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft.

Bei der o. a. Überschreitung ist die zusätzliche Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den § 6 der Haushaltssatzung für zum Jahresabschluss gebildete Rückstellungen (siehe Bz. 4.104) i. H. v. 5,682 Mio € bereits berücksichtigt.

5.303 Budgetermächtigung im Z-Budget

Im Z-Budget (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) lag das Gesamtergebnis um 16,141 Mio € über dem Ansatz. Der überwiegende Anteil entfiel auf nicht realisierte Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und aus der Auflösung von Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen (siehe Bz. 6.600, 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen), weil die geplante Auflösung sachlich nicht mehr geboten war.

In das Budgetergebnis waren über den Ansatz hinaus zu berechnende Abschreibungen (8,967 Mio €) nach § 117 Abs. 5 Satz 1 NKomVG einzubeziehen; sie stellen keine Überschreitung dar. Diese lag für das Z-Budget damit im Bj. bei 7,173 Mio €.

5.304 Budgetermächtigung im P-Budget und ZP-Budget

Das P-Budget (Disponible Personalaufwendungen) war in acht TH nicht auskömmlich, schloss jedoch insgesamt mit nicht verbrauchten Mitteln von 9,915 Mio € ab. Auf Grund der Deckungsfähigkeit über den gesamten Haushalt lag keine Überschreitung vor. Das Ergebnis des ZP-Budgets (nicht disponible Personalaufwendungen) lag um 1,996 Mio € über dem Ansatz. Den größten Anteil hieran hatten die Aufwendungen für Beihilfen an Versorgungsempfänger (1,260 Mio €) sowie die Schlussabrechnung 2016 zur Zuführung Rückstellung Altersteilzeit (498 T€).

Der FB Finanzen stellte in diesem Teilbudget eine Überschreitung von nur 1,498 Mio € fest, da Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit bei der Abrechnung nicht berücksichtigt wurden.

Tatsächlich waren gemäß § 117 Abs. 5 Satz 2 NKomVG unterjährig 1,476 Mio € über dem Ansatz liegende Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und Zuführungen zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen nicht als Überschreitung in das Jahresergebnis einzubeziehen. Der übersteigende Restbedarf von 520 T€ im ZP-Budget ist durch vorhandene Ermächtigung im P-Budget von 9,915 Mio € gedeckt.

5.400 **Feststellungen zu investiven Deckungsringen**

5.401 Bildung von investiven DR

Gemäß Investitionsprogramm hat die LHH die Ansätze für Investitionen im Bj. reduziert. Ziel ist es, die erheblichen HR aus Vj. abzubauen, um dadurch die rechtliche Vorgabe der Kas-senwirksamkeit bei der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen.

Dabei wurden im Rahmen der Aufstellung des Investitionsprogramms für jeden TH sogenannte Finanzkorridore ermittelt. Ein Finanzkorridor gibt dabei die Gesamthöhe der Investitionsauszahlungen je TH an.

Für die Investitionsmaßnahmen 2016 wurde u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Auszahlungsansätze für diese Maßnahmen innerhalb eines TH (einschließlich Ansätze für VE und übertragene HR) gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GemHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2016, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 48 ff.). Darüber hinaus sind die investiven Auszahlungsansätze des TH 61 und diejenigen des TH 66 mit Zustimmung des FB Finanzen innerhalb ihres gemeinsamen Dezernates gegenseitig deckungsfähig. Alle Ansätze von Baumaßnahmen im Rahmen des Projektes „Hannover City 2020+“ sind teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

5.402 Prüfung der DR für Investitionen

Wir prüften die Einhaltung der Ermächtigungen in den DR für Investitionen nach den gegebenen Deckungsregelungen anhand der Daten des Buchhaltungssystems SAP.

Übersteigende Inanspruchnahmen bei drei DR (Volumen 150 T€) fanden innerhalb des jeweiligen TH eine entsprechende Deckung.

Aus gesamtstädtischer Sicht liegt keine Überschreitung vor.

5.500 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung**

5.501 Rat über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH entscheidet die Verwaltung über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in unerheblicher Höhe bis 100 T€, darüber hinaus der Rat.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Im Jahresabschluss wurde das Volumen der Bewilligungen entsprechend Anlagen 11 und 12 zum Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006 von der Verwaltung abgebildet.

5.502 Anzahl und Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden 626 T€ üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen bewilligt, davon konsumtiv 254 T€ verteilt auf acht TH, investiv 372 T€ ausschließlich für üpl. Maßnahmen. Es bestand Übereinstimmung der im SAP-System gebuchten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mit den im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträgen. Die Deckung war gegeben.

Zweckgebundene Zuwendungen der Stadtbezirksräte von 4 T€ gelten nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GemHKVO nicht als üpl. und werden im Jahresabschluss (siehe Jahresabschluss 2016, Seite 333) entsprechend ausgewiesen.

5.503 Keine üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen im haushaltsrechtlichen Sinn

Nach unseren Feststellungen handelte es sich im konsumtiven Bereich z. T., im investiven Bereich überwiegend um Mittelverschiebungen nach Aufgabenverlagerungen über Teilhaushaltsgrenzen hinaus, die gemäß Budgetierungskonzept als üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln waren.

W U. E. entsteht im rechtlichen Sinne des § 117 NKomVG jedoch kein Mehrbedarf, da die produktbezogene Ermächtigung nicht verändert wird; in die Budgethoheit des Rates gemäß § 58 NKomVG wurde also nicht eingegriffen. Entsprechend der zweckgebundenen Zuwendungen der Stadtbezirksräte sollten auch diese üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Jahresabschluss als technisch bedingte Mittelverschiebungen gekennzeichnet werden. Der FB Finanzen hat sich unserer Rechtsauffassung angeschlossen und beabsichtigt eine Änderung der Budgetierungsregelungen.

5.600 **Haushaltsreste**

5.601 **Rechtliche Grundlage für HR**

Nach Maßgabe des § 20 GemHKVO dürfen HR als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Hj. übertragen werden. Dabei ist auf die erforderliche Höhe abzustellen (§ 20 Abs. 5 GemHKVO).

Die Bildung von HR für Aufwendungen und damit die Übertragung der Ermächtigung hat der FB Finanzen bei Bedarf nur in Ausnahmefällen vorgesehen (Haushaltsrundschriften Nr. 07/2016 vom 29.11.2016), soweit

- begründet ist, warum die Mittel in 2016 nicht verwendet werden konnten sowie
- die in 2017 zur Verfügung stehenden Mittel für den Verwendungszweck nicht ausreichen werden.

Außerhalb zweckgebundener Erträge war eine Übertragung anderer Erträge grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Finanzhaushalt wurden zur Sicherung der Durchführung begonnener Investitionen grundsätzlich noch vorhandene Ermächtigungen aus investiven Ansätzen aus 2016 nach 2017 übertragen.

5.602 **Im Bj. gebildete HR**

Die in den Jahren 2015 / 2016 gebildeten HR teilen sich auf die folgenden Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	aus dem Hj. 2015 in Mio €	aus dem Hj. 2016 in Mio €
13. Aufwendungen für aktives Personal	2,176	9,891
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,930	3,636
18. Transferaufwendungen	6,872	1,874
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11,552	11,918
20. Summe der ordentliche Aufwendungen	22,530	27,319
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	35,578	34,800
26. Baumaßnahmen	52,511	82,595
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8,561	12,334
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen		0,438
29. Aktivierbare Zuwendungen	6,440	13,495
30. Sonstige Investitionstätigkeiten	-	34,104
31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103,090	177,766
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	154,320

Die noch verfügbare Kreditermächtigung des Bj. von 154,320 Mio € wurde vollständig durch HR übertragen. Sie ist unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen, der darin enthaltene Anteil von noch für die Sonderhaushalte aufnehmbaren Kredite, die als Ausleihungen an sie weitergeleitet werden (34,104 Mio €), ist dementsprechend als Auszahlung aus sonstiger Investitionstätigkeit abgebildet.

Im Rechenschaftsbericht wurden gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO für Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebildete HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive und 1,000 Mio € für investive HR je Maßnahme begründet.

Unterblieben ist im investiven Bereich die vorgeschriebene Zusammenfassung und Begründung derjenigen HR, die unterhalb der o. a. Wertgrenze liegen.

5.603 HR im Ergebnishaushalt ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

Die Bildung von HR setzt insbesondere noch gemäß der im Hpl. festgesetzten Ansätze vorhandene Ermächtigung voraus (§ 20 Abs. 2 GemHKVO). Auch in diesem Hj. wurden im N/B-Budget auf Teilhaushaltsebene, HR gebildet, für die zum Jahresende keine bzw. keine ausreichende Ermächtigung zur Verfügung stand. Nach unseren Feststellungen beziffert sich dies in zehn betroffenen TH auf den Betrag von 2,135 Mio €. Gleicher Sachverhalt trat zudem auf Gesamthaushaltsebene im P/ZP-Budget i. H. v. 490 T€ auf.

Soweit der FB Finanzen bei erschöpftem Budget noch HR bilden wollte, hätte hier zusätzlich Ermächtigung gemäß der Regelungen der Budgetierung (siehe Bz. 5.301) bereitgestellt werden müssen, dies über haushaltsrechtliche Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 NKomVG (üpl. Aufwendungen und Auszahlungen). Zur Deckung standen auf Gesamthaushaltsebene jedenfalls noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

W Soweit bei einer - notwendigen - Bewilligung von üpl. Aufwendungen und Auszahlungen der maßgebliche Betrag für Geschäfte der laufenden Verwaltung überschritten wird, bedarf es für die Bewilligung eines Ratsbeschlusses. Bei den oben dargestellten Überschreitungen in zehn TH betrifft dies in 2016 sieben Fälle mit einem Gesamtvolumen von 2,013 Mio €, im Einzelfall bis zu 586 T€.

5.604 HA für Investitionen bisher zu großzügig veranschlagt

Ohne die HR für an Sonderhaushalte auszuleihende Kredite (34,104 Mio €) wurden für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt 143,662 Mio € HR gebildet. Im Vergleich zum Vj. war dies ein Zuwachs von 40,572 Mio €.

Mit Vorlage des Hpl. 2014 hatte der FB Finanzen erstmals eine Umkehr von der bisherigen Praxis eingeleitet und arbeitet seither mit Finanzkorridoren für Investitionsauszahlungen je TH. Erreicht werden soll dadurch, die hohen HR aus Vj. erheblich abzubauen und damit die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit bei der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen.

Dazu sind nicht verbrauchte Ermächtigungen für Investitionen ohne vorherige Prüfung der erforderlichen Höhe nach § 20 GemHKVO als HR in das Nj. übertragen worden. Diese Vorgehensweise können wir vor dem Hintergrund der o. g. Entscheidung der Verwaltung und des damit angestrebten Zieles als Ausnahme nachvollziehen, **jedoch ist sie** nach § 20 Abs. 5 GemHKVO **nicht rechtskonform**. Übertragungen dürfen nur in erforderlicher Höhe erfolgen; eine Bedarfsprüfung ist daher unerlässlich.

Das Volumen der auf das Nj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt (Auszahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit werden hier wegen ihres aus Sicht des Kernhaushaltes „durchlaufenden“ Charakters herausgerechnet):

Jahr	Haushaltsreste <i>(nur Aufwendungen und Auszahlungen)</i>			
	Ergebnishaushalt		Investitionen im Finanzhaushalt	
	Mio €	in %	Mio €	in %
2011	10,029	0,6	54,426	36,1
2012	13,608	0,8	103,160	63,3
2013	8,172	0,4	94,252	77,1
2014	8,043	0,4	76,178	71,3
2015	22,530	1,1	103,090	62,5
2016	27,319	1,2	143,662	63,7

Im Bj. haben die gebildeten HR den höchsten Stand seit Einführung des NKR erreicht. Eine Reduzierung der HR durch die Einführung der Finanzkorridore im Hj. 2014 ist anhand der aktuellen Rechnungsergebnisse nicht belegbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Zeitraum 2013 bis 2016 die Ansätze der Auszahlungen für Investitionstätigkeit (ohne sonstige Investitionstätigkeit) von 122,317 Mio € auf 225,472 Mio € angestiegen sind, so 2016 allein ein Investitionsvolumen von 60,500 Mio € für die Unterbringung von Flüchtlingen.

5.700 **Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 119 NKomVG berechtigen VE die Verwaltung, im laufenden Hj. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu Lasten folgender Jahre einzugehen. Es ist erforderlich, diese mit HA im Hpl. des Jahres der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit zu veranschlagen. Sie belasten das Rechnungsergebnis des Hj., in dem eingegangene Verpflichtungen kassenwirksam durch Anordnung von Zahlungen sind. In Vj. gebildete VE sind in der Haushaltsplanung entsprechend durch neue Veranschlagung zu aktualisieren.

Die Verwaltung hat 2014 erkannt, dass mit dem SAP-System in der heutigen Ausprägung eine Inanspruchnahme von VE für das Bj. nicht mit angemessenem Aufwand bestimmt werden kann. Bis zur Beseitigung dieser Problematik wird im Rechenschaftsbericht die höchste anzunehmende Inanspruchnahme von VE durch Mittelbindungen abgebildet; hierbei können aber auch Mittelbindungen aus dem laufenden Ansatz miteinbezogen sein.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellte Höhe von VE und Mittelbindungen konnte anhand des Buchhaltungssystems SAP nachvollzogen werden. Auf eine weitergehende Prüfung - über die gemeinsame Abstimmung mit dem FB Finanzen hinaus - wurde verzichtet.

6. Jahresabschluss 2016

6.000 Auf- und Feststellungen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses ist vom Oberbürgermeister festzustellen. Nach der Prüfung ist der Abschluss dem Rat mit dem SB des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung rechtzeitig vorzulegen, so dass bis zum 31.12. des Nj. ein Beschluss des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung erfolgen kann (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

6.001 Jahresabschluss nicht fristgerecht erstellt

Der Jahresabschluss wurde von der Verwaltung am 27.04.2017 aufgestellt und vom Oberbürgermeister am 03.05.2017 festgestellt.

6.002 Jahresabschluss entsprechend der Formerfordernisse erstellt

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz und
- Anhang.

Folgende Anlagen sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang zum Jahresabschluss beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Rückstellungsübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss 2016 entspricht den formalen Vorgaben des § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

6.020 Haushaltssicherungskonzept / -bericht

6.021 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 110 Abs. 6 NKomVG ist ein HSK aufzustellen, sofern der Haushalt in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 und 5 NKomVG). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn jeweils die ordentlichen und außerordentlichen Erträge den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Darüber hinaus gilt der Haushaltsausgleich auch als erfüllt, sofern der Fehlbetrag durch die Überschussrücklage aus Vj. bzw. Überschüsse aus dem anderen Teilergebnis (ordentlich / außerordentlich) ausgeglichen werden kann oder der Fehlbetrag innerhalb der zwei auf das Hj. folgenden Jahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen wird.

Die folgende Übersicht verdeutlicht an Hand der vorgenannten Kriterien für das Hj. 2016 im Rahmen der Haushaltsplanung die Pflicht, ein HSK aufzustellen, da das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts nicht erreichbar war:

Kriterium	Ausgleich in Planung	Ausgleich in Rechnung
1. Deckung im aktuellen Hj.	Nicht erfüllt (siehe Bz. 4.201) Fehlbedarf 85,117 Mio €	Erfüllt (siehe Bz. 6.100) Überschuss 4,849 Mio €
2. Verrechnung der Überschussrücklage aus Vj.	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der zwei Folgejahre	Nicht erfüllt (siehe Bz. 4.300)	-

Zum Hpl. 2015 hatte die Verwaltung das HSK IX für die Jahre 2015 bis 2017 mit einem Gesamtvolumen von 34,800 Mio € beschließen lassen (Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015). Ziel war, das sich in der Planung zeigende Haushaltsdefizit bis 2017 auszugleichen.

Schon in der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2015 wies die Kommunalaufsicht auf Grund der damaligen Haushaltslage auf die Verpflichtung hin, das HSK fortzuschreiben. Zum Haushalt 2016 beschloss der Rat eine Erweiterung durch das HSK IX+ mit einer Verlängerung der Laufzeit bis 2018 (Ds. 1810/2015, Hpl. 2016).

Die Erhöhung um insgesamt 57,000 Mio € auf 91,800 Mio € setzt sich dabei aus Einsparungen

- durch den Doppelhaushalt für 2017 / 2018 (10,000 Mio €),
- durch eine wirkungsvolle Aufgabenkritik (14,500 Mio €),
- bei den Personalkosten ab 2016 (8,500 Mio €) sowie
- aus der Erhöhung der Gewerbesteuer zum 01.01.2016 von 460 auf 480 Hebesatzpunkte (Ds. 2682/2015; 24,000 Mio €)

zusammen.

Im Rechnungsergebnis zeigen sich weder in 2015 noch in 2016 die in der Planung ausgewiesenen Fehlbedarfe. Die Haushaltsplanung hat sich am Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zu orientieren; in der Wertung des Rechnungsergebnisses sind dagegen einerseits Wirkungen aus dem HSK IX im Laufe der unterjährigen Haushaltswirtschaft 2016, andererseits einzelfallbezogen besondere ergebnisverbessernde Entwicklungen in der Haushaltsausführung zu berücksichtigen, ohne dass damit eine dauerhafte Verbesserung der kommunalen Leistungsfähigkeit einhergeht (vgl. Bz. 6.100 Jahresergebnis). Nachgängig betrachtet, sind die gesetzlichen Anforderungen an die Haushaltssicherung als erfüllt zu bewerten.

Eine Endabrechnung des HSK IX soll im Jahr 2018 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses 2017 erfolgen (Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015). Die Abrechnung des HSK IX+ soll ein Jahr später, gestützt auf das Rechnungsergebnis des Jahres 2018, vorgenommen werden (Ds. 1810/2015).

6.022 **Haushaltssicherungsbericht**

Sofern der Haushaltsausgleich - auch schon in der Planung - nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde ein HSK spätestens mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Sofern bereits im Vj. ein HSK aufgestellt werden musste, ist darüber hinaus ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahme bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzureichen.

Für das Bj. ist ein separater Bericht aufgestellt (Ds. 0714/2017), der den Sachstand der aktuellen Umsetzung HSK IX und HSK IX+ zum Jahresende 2016 darstellt.

Eine Bewertung der Zielerreichung bleibt der vollständigen Abrechnung dieser HSK in 2018 vorbehalten.

6.100 **Ergebnisrechnung**

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2016 Mio €	Ergebnis 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.077,195	977,147	100,048	10,2
1.1 Realsteuern	765,932	672,080	93,852	14,0
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	292,524	288,028	4,495	1,6
1.3 sonstige Gemeindesteuern	18,739	17,039	1,701	10,0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	258,416	299,743	-41,327	-13,8
2.1 Schlüsselzuweisungen	114,821	146,915	-32,095	-21,8
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	27,946	27,237	0,709	2,6
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	115,649	125,591	-9,942	-7,9
3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	24,319	24,189	0,130	<1
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	23,815	23,807	0,009	<1
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,251	0,154	0,098	63,0
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,252	0,228	0,024	10,5
4. sonstige Transfererträge	26,228	25,678	0,550	2,1
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	10,601	9,762	0,839	8,6
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	14,918	15,126	-0,208	-1,4
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,709	0,790	-0,082	-10,3
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	48,787	46,701	2,086	4,5
5.1 Verwaltungsgebühren	28,024	26,574	1,450	5,5
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	20,763	20,127	0,637	3,2
6. privatrechtliche Entgelte	93,501	87,308	6,193	7,1
6.1 Mieten und Pachten	23,622	23,988	-0,366	-1,5
6.2 Erträge aus Verkauf	3,778	3,838	-0,059	-1,6
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	66,101	59,482	6,620	11,1
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	410,000	357,632	52,368	14,6
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	117,550	79,938	37,612	47,1
8.1 Zinserträge	7,824	8,612	-0,788	-9,2
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	85,057	67,695	17,362	25,6
8.3 sonstige Finanzerträge	24,669	3,631	21,039	>100
9. aktivierte Eigenleistungen	0,636	0,602	0,034	5,6
11. sonstige ordentliche Erträge	139,535	120,020	19,515	16,3
11.1 Konzessionsabgaben	39,558	38,939	0,619	1,6
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,137	0,139	-0,002	-1,4
11.3 besondere Erträge	16,448	13,504	2,944	21,8
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	25,271	33,376	-8,105	-24,3
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	58,121	34,062	24,059	70,6
12. = Summe ordentliche Erträge	2.196,167	2.018,958	177,208	8,8
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	466,178	464,580	1,597	<1
13.1 Dienstaufwendungen	371,876	360,090	11,786	3,3
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	23,854	22,531	1,323	5,9
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	59,754	56,359	3,395	6,0
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	4,187	3,902	0,286	7,3
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	5,266	19,017	-13,751	-72,3
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	0,742	2,681	-1,939	-72,3
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	0,498	0,000	0,498	100,0

	Ergebnis 2016 Mio €	Ergebnis 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	71,970	57,084	14,886	26,1
14.1 Versorgungsaufwendungen	42,904	41,552	1,352	3,3
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	8,707	7,595	1,111	14,6
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	17,843	6,956	10,887	>100
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	2,516	0,981	1,535	>100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	226,729	199,151	27,578	13,8
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	64,192	62,007	2,185	3,5
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	8,855	9,584	-0,729	-7,6
15.3 Mieten und Pachten	43,783	27,877	15,907	57,1
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	65,613	59,080	6,533	11,1
15.5 Haltung von Fahrzeugen	4,611	4,660	-0,049	-1,1
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5,013	4,053	0,961	23,7
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	21,681	19,853	1,828	9,2
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,001	3,136	-0,135	-4,3
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	9,980	8,901	1,078	12,1
16. Abschreibungen	98,895	94,688	4,208	4,4
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	88,254	83,868	4,387	5,2
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	10,641	10,820	-0,179	-1,7
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70,840	70,801	0,040	<1
17.1 Zinsaufwendungen	45,095	49,037	-3,943	-8,0
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,000	0,064	-0,063	-100,0
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	25,745	21,700	4,046	18,6
18. Transferaufwendungen	1.074,769	1.004,381	70,388	7,0
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	76,471	74,237	2,234	3,0
18.2 Schuldendiensthilfen	3,333	2,931	0,402	13,7
18.3 Sozialtransferaufwendungen	528,510	472,264	56,246	11,9
18.4 Steuerbeteiligungen	85,658	91,683	-6,025	-6,6
18.5 allgemeine Zuweisungen	4,874	4,744	0,131	2,7
18.6 allgemeine Umlagen	375,780	358,468	17,312	4,8
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,142	0,054	0,089	>100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	179,060	142,761	36,299	25,4
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,420	0,382	0,038	9,9
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7,120	6,668	0,453	6,8
19.3 Geschäftsaufwendungen	47,972	44,493	3,478	7,8
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5,144	4,955	0,188	3,8
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	118,402	86,260	32,142	37,3
19.8 besondere Aufwendungen	0,002	0,003	-0,001	-33,3
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.188,441	2.033,446	154,994	7,6
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresfehlbetrag	7,726	-14,488	22,214	>100
22. außerordentliche Erträge	23,066	61,911	-38,846	-62,7
23. außerordentliche Aufwendungen	25,943	28,674	-2,732	-9,5
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-2,877	33,237	-36,114	-108,7
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	4,849	18,749	-13,901	-74,1

In der Ergebnisrechnung werden die dem Hj. zuzurechnenden, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit resultierenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt (§ 50 Abs. 1 GemHKVO).

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sollen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen, die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen decken.

Im außerordentlichen Ergebnis sind gemäß § 59 Nr. 6 GemHKVO ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge abzubilden, insbesondere den Buchwert übersteigende Aufwendungen und Erträge aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen. Abgaben, abgabeähnliche Entgelte, allgemeine Zuweisungen, apl. Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung sowie Rückzahlungen sind hier generell ausgenommen.

Jahresergebnis

Gegenüber dem Vj. (Überschuss 18,749 Mio €) ist das Jahresergebnis im Bj. mit einem Überschuss von 4,849 Mio € rückläufig. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | | | |
|----------------|------------|-------------|------------------|---------------|
| • Kernhaushalt | Überschuss | 5,089 Mio € | (Vj.: Überschuss | 18,777 Mio €) |
| • Stiftungen | Fehlbetrag | 0,240 Mio € | (Vj.: Fehlbetrag | 0,028 Mio €) |

Damit zeigt es sich gegenüber der Planung (Fehlbedarf von 85,117 Mio €) um 89,966 Mio € verbessert.

Während im Vj. das **außerordentliche Ergebnis** von 33,237 Mio € insgesamt ein positives Jahresergebnis bewirkte, belastet im Bj. das **außerordentliche Ergebnis** mit einem Fehlbetrag von 2,877 Mio € das Jahresergebnis. Der Überschuss des **ordentlichen Ergebnisses** liegt für sich gesehen bei 7,726 Mio €.

Rückläufige **außerordentliche Erträge** beruhten maßgeblich auf Sonderzahlungen der Region Hannover von 33,189 Mio € für den Jugendhilfekostenausgleich im Vj. (Ds. 0338/2015). **Außerordentliche Aufwendungen** sanken insgesamt leicht (25,943 Mio € nach 28,674 Mio € im Vj.). Allerdings stiegen apl. Abschreibungen auf Sachvermögen um 8,937 Mio € auf 12,361 Mio €, hiervon bezogen sich 8,834 Mio € auf das Straßenprogramm "Grunderneuerung im Bestand" (siehe Bz. 8.382).

Im **ordentlichen Ergebnis** sind Erträge um 177,208 Mio €, Aufwendungen dagegen nur um 154,994 Mio € gestiegen. In diesen Steigerungen sind auch Ertrags- und Aufwandsbuchungen für interne Aufwandsverschiebungen enthalten. Jeweils 25,583 Mio € Zuwachs in Erträgen und Aufwendungen entfallen alleine auf die Überführung der Aufwendungen des TH 61 für die Unterbringung von Asylbewerbern in der LHH in das Produkt 31301- Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - des TH 59. Im Bj. weist diese - nicht zahlungswirksame - Verrechnung insgesamt ein Volumen von 55,594 Mio € auf.

Bedeutende Ertragssteigerungen bezogen sich auf:

- Gewerbesteuererträge (+91,347 Mio €), das zweite Jahr in Folge mit erheblichem Zuwachs; im Vj. lag dieser bei 72,282 Mio € (siehe Bz. 6.100, Ziff. 1),
- mit der Gewerbesteuerentwicklung korrelierender Zuwachs aus der Verzinsung von Steuernachforderungen von 20,971 Mio €, allerdings auch 32,095 Mio € geringere Schlüsselzuweisungen vom Land aus dem Finanzausgleich (siehe Bz. 6.100, Ziff. 2.1) sowie als Aufwand 17,201 Mio € höhere Regionsumlage,
- 52,368 Mio € höhere Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen, überwiegend von Land und Region, insbesondere für Sozialleistungen. Mithin stehen hier also Erträge im Zusammenhang mit gesetzlichen Leistungsverpflichtungen, aus denen entspre-

chende Mehraufwendungen, so Anstieg der Transferaufwendungen um 70,388 Mio €, folgen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 7) und

- gestiegene Erträge aus Gewinnabführungsverträgen (+17,360 Mio €). Hier wirkte sich die von der LHH im Vj. geleistete Gewerbesteuererstattung an die VVG über ein verbessertes Vorjahresergebnis positiv auf die im Bj. erfolgte Gewinnabführung aus.

Diesen Mehrerträgen ist gemein, dass sie nicht direkt von der LHH beeinflussbar sind, und damit nicht den Charakter einer strukturellen Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (im Sinne des § 23 GemHKVO) aufweisen.

Gestiegene Aufwendungen ergaben sich aus

- 17,170 Mio € höheren Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer, die sich in der Summe der Personalaufwendungen für aktives Personal (+1,597 Mio €) nur deshalb nicht zeigen, weil gleichzeitig insbesondere der Aufwand für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktives Personal um 13,751 Mio € sank,
- 12,422 Mio € höherer Zuführung zu Pensions- / Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, die aus der Bewertung des zukünftigen Leistungsbedarfes zum Bilanzstichtag des Bj. resultieren. Bei aktivem Personal führte diese Bewertung zu dem o. a. Aufwandsrückgang (siehe Bz. 6.100, Ziff. 14),
- höheren Sach- und Dienstleistungen (+27,578 Mio €), davon 15,758 Mio € Mehraufwand für Mietleistungen, einerseits für die Anmietung von Büroflächen, andererseits insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sowie
- einem Anstieg der Transferaufwendungen (+70,388 Mio € nach Vj. +67,118 Mio €), einerseits 17,201 Mio € höhere Regionsumlage, andererseits gestiegene Sozialtransferaufwendungen (+56,246 Mio € nach Vj. +46,759 Mio €, siehe Bz. 6.100, Ziff. 18.3).

Das **ordentliche Ergebnis**, welches den Ressourcenverbrauch der Bewirtschaftungsperiode abbilden soll, erreichte mit 7,726 Mio € nur deshalb einen positiven Wert, weil

- die Gewerbesteuererträge 2016 mit 618,428 Mio € deutlich den Wert 2015 (527,081 Mio €) übersteigen. Das HSK IX+ beziffert den Mehrertrag aus der Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes um 4,4 % von 460 auf 480 Hebesatzpunkte zum 01.01.2016 auf 24 Mio €. Der Rest ist demnach der wirtschaftlichen Entwicklung im abgelaufenen Jahr zuzuordnen. Zum Vergleich liegen die Gewerbesteuererträge 2008 bis 2014 - inkl. des schwachen Gewerbesteueraufkommens in 2009 - jedoch durchschnittlich bei nur 495 Mio €. Das Ertragsergebnis 2016 kann also nicht zwangsläufig als Basis der zukünftigen Haushaltsentwicklung zugrunde gelegt werden.
- der Aufwand für die Versorgung von Flüchtlingen nicht in dem Umfang zu leisten war, da sich die Fallzahlen geringer als bei der Haushaltsplanung erwartet, entwickelt hatten; der Saldo im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - zeigte sich um 17,457 Mio € verbessert.
- als Sonderfaktoren eine bedeutsame Auflösung der Rückstellung für eine Gewerbesteuererrückzahlung bzw. die Inanspruchnahme des Risikozuschlages bei Pensionsrückstellungen mit insgesamt 19,850 Mio € - nicht zahlungswirksame - Entlastung beisteuerten. Diese Rückstellungen wurden zur ersten Eröffnungsbilanz gebildet und wirkten sich in vorherigen Hj. nicht ergebnisbelastend aus. Im Bj. bewirken diese Erträge keine Liquidität, d. h. zahlungswirksamer Aufwand ist trotz positiven Jahresergebnisses ggf. über Liquiditätskredite zu tragen.

Diese Faktoren berücksichtigt, kann nicht zwangsläufig aus dem positiven Jahresergebnis, auch dem des Vj. nicht, eine insgesamt zukünftig gesicherte Haushaltswirtschaft abgeleitet werden.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich im Bj. auf insgesamt 1.077,195 Mio € und machen damit 49,0 % der ordentlichen Erträge aus. Sie teilen sich auf in Realsteuern (765,933 Mio €), Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (292,524 Mio €) sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Abgaben (18,739 Mio €).

Die Gewerbesteuer ist - mit Abstand - die größte Ertragsposition der LHH und beeinflusst das Jahresergebnis der LHH maßgeblich. Die Gewerbesteuer ist jedoch schwer planbar, da sie von der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängt. Für das Bj. wurde der HA gemäß der Ertragserwartungen um 11,8 % erhöht. Die Haushaltsplanung wurde im Ergebnis um 10,63 % übertroffen.

Die Entwicklung der einzelnen Erträge stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	Erträge 2012 Mio €	Erträge 2013 Mio €	Erträge 2014 Mio €	Erträge 2015 Mio €	Erträge 2016 Mio €
Grundsteuer A	0,198	0,202	0,200	0,198	0,200
Grundsteuer B	143,673	143,105	145,846	144,801	147,304
Gewerbesteuer	584,527	546,804	454,800	527,081	618,428
Einkommensteueranteil	189,235	201,034	215,962	231,084	233,812
Umsatzsteueranteil	48,120	48,720	49,742	56,945	58,711
Vergnügungssteuer	7,531	10,045	12,657	14,358	16,000
Hundsteuer	2,074	2,142	2,153	2,213	2,262
Zweitwohnungssteuer	0,482	0,477	0,472	0,467	0,477
Summe	975,840	952,529	881,832	977,147	1.077,195

Das Gewerbesteueraufkommen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 17,3 % und ist u. a. auf die Anhebung der Hebesatzpunkte um 20 auf 480 zurückzuführen. Das Aufkommen liegt um 90,125 Mio € über dem Durchschnittswert der Hj. 2012 bis 2015.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ertragshöhe in 2016 bis zu einer endgültigen Veranlagung der Steuerpflichtigen in nachfolgenden Jahren einen vorläufigen Charakter hat.

Im Bj. standen der LHH 233,812 Mio € (Vj. 231,084 Mio €) an der Einkommensteuer und 58,711 Mio € (Vj. 56,945 Mio €) an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz zu.

Im Gegenzug waren die Gewerbesteuerumlage und ein entsprechender Solidarbeitrag zu entrichten (85,658 € Mio €; Vj. 91,683 Mio €), die auf Grund der Ausrichtung auf die Gewerbesteuerzahlungen für die LHH nicht beeinflussbar sind. Diese Belastung lag dabei im Bj. um 6,6 % über den Planwerten.

Die Vergnügungssteuereinnahmen erhöhten sich im Bj. um 1,642 Mio € im Vergleich zum Vj. Dies ist vor allem auf die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte von 18 % auf 20 % zum 01.07.2015 zurückzuführen, die eine Maßnahme im Rahmen des HSK IX darstellt (Ds. 0659/2015).

Für das Bj. ergibt sich unter Berücksichtigung des Gemeindefinanzreformgesetzes ein mit der Gewerbesteuer im Zusammenhang stehendes Nettosteueraufkommen von 825,293 Mio € (Vj. 723,426 Mio €). Dies entspricht einem Anstieg von 14,1 % im Vorjahresvergleich.

	Netto- Steuer- aufkommen Planung Mio €	Netto- Steuer- Aufkommen Ergebnis Mio €	Abweichung *	Jahresfehl- bedarf Mio €	Jahresfehl- betrag/ -überschuss Mio €	Abweichung Mio €
2012	783,645	895,692	+ 112,047	67,390	89,608	+ 156,998
2013	849,669	864,707	+ 15,038	0,000	36,651	+ 36,651
2014	887,300	823,555	- 63,745	0,000	-76,837	- 76,837
2015	852,143	885,464	+ 33,321	101,681	18,749	+ 120,430
2016	938,642	991,537	+ 52,895	85,117	4,849	+ 89,966

* Eine positive Zahl in der Spalte „Abweichung“ stellt eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber der Planung ist vorrangig auf die Entwicklung des Nettosteueraufkommens (+ 52,895 Mio €) zurückzuführen.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Anteil von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen an den ordentlichen Erträgen liegt bei 11,8 %.

2.1 Schlüsselzuweisungen

Von den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entfallen insgesamt 54,7 % auf Leistungen des Landes nach dem NFAG.

Erträge nach dem NFAG	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €
Schlüsselzuweisungen	68,163	72,062	67,647	146,915	114,821
NFAG-Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	23,925	24,548	24,772	25,737	26,446
Summe	92,088	96,610	92,419	172,652	141,267

Die Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG haben sich um 32,094 Mio € auf 114,821 Mio € reduziert. Die kommunale Wirtschaftskraft im Landesvergleich, insbesondere das Realsteueraufkommen, bestimmt im Finanzausgleich maßgeblich die Höhe der Ausgleichszahlungen. Das Land Niedersachsen stellte im Vergleich zum Vj. zwar insgesamt circa 227,337 Mio € mehr für die Verteilung bereit, das hohe Gewerbesteueraufkommen der LHH im Bezugszeitraum war jedoch ausschlaggebend für den Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen.

Erträge aus sonstigen Zuweisungen für Aufgabenwahrnehmungen	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €
Vom Land gemäß NFVG	1,337	1,348	1,347	1,357	1,370
Von der Region für Kreisaufgaben	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Summe	2,837	2,848	2,847	2,857	2,870

Das Land trägt neben den Leistungen nach dem NFAG die Kosten für weitere von der LHH übernommene Aufgaben auf Grundlage des NFVG, im Bj. gemäß § 4 NFVG 1,145 Mio € für

neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (z. B. Elterngeldauszahlungen und Städtebaurecht) und gemäß § 5 NFVG 225 T€ für die Computersystembetreuung in Schulen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der LHH und der Region Hannover sind die Erträge aus den Zuweisungen von der Region Hannover für übernommene Kreisaufgaben mit 1,500 Mio € konstant (§ 162 Abs. 2 NKomVG).

2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Im Bj. sanken die Erträge um 9,942 Mio € auf 115,649 Mio €. Folgende Entwicklungen waren hierfür im Wesentlichen ausschlaggebend:

- Durch rückläufige Abordnungen städtischer MitarbeiterInnen an das JobCenter sanken beim Produkt 31292 - Personalkostenerstattungen SGB II JobCenter und Region Hannover - die Erträge bei der Kostenart Zuweisungen von gesetzlichen Sozialversicherungen für laufende Zwecke für Personal (-964 T€ / 8,449 Mio €). Nach Angaben des FB Soziales kehrten wegen der zum 31.12.2015 ausgelaufenen Zuweisungsvereinbarung insgesamt 32 MitarbeiterInnen zur LHH zurück. Drei weitere, wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedene MitarbeiterInnen, reduzierten die Zahl der Abgeordneten zum 31.12.2016 auf 144 (Vj. 179).
- Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe - (+1,136 Mio € / 1,136 Mio €): Auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichtes vom 10.03.2015 leistete der Bund an die Region eine Rückzahlung zuvor einbehaltener Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II. Zusammen mit Restmitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Jahre 2012 und 2013 leistete die Region zur Finanzierung der Schulsozialarbeit an die LHH einen Betrag von 1,136 Mio €. Der Ertrag hätte nicht als Zuweisung vom Bund für laufende Zwecke gebucht werden dürfen, sondern dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet werden müssen.
- Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (-2,659 Mio € / 70,905 Mio €): Im Vj. war in den Zuweisungen von der Region für laufende Zwecke noch eine Nachzahlung für den Jugendhilfekostenausgleich 2014 enthalten, während im Bj. nur die auf Basis des Rechnungsergebnisses 2015 berechneten Abschlagszahlungen im Rechnungsergebnis enthalten sind und die Nachzahlung für 2015 von 8,157 Mio € ordnungsgemäß abgegrenzt wurde.
- Die noch im Vj. beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - gebuchten Zuweisungen von der Region für laufende Zwecke von 9,681 Mio € entfielen im Bj. vollständig, weil die LHH mit der Region zum 01.01.2016 eine Vereinbarung zur Beendigung des Kostenausgleichs nach § 90 Abs. 3 SGB VIII schloss (siehe Beschluss-Ds. 2753/2015). Danach sollten im Gegenzug für den Verzicht auf Geltendmachung eines Kostenausgleichs für entfallene Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen die Hebesätze für die Regionsumlage gesenkt werden (siehe auch Bz. 6.100, 18.6 Allgemeine Umlagen).
- Die beim Produkt 53801 - Stadtentwässerung Stadtanteil - als Zuschüsse von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen für laufende Zwecke gebuchten Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung erhöhten sich entsprechend der Vorgabe des HSK IX um 806 T€ auf 5,613 Mio €.

4. Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge beinhalten alle Kostenersätze (einschließlich Tilgung darlehensweiser gewährter Hilfen), die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen. Sie sind gegenüber dem Vj. um 550 T€ auf 26,228 Mio € gestiegen. Ihr Anteil an den ordentlichen Erträgen betrug im Bj. 1,2 % (Vj. 1,3 %).

Die Auswertung der einzelnen betroffenen Kostenarten hat ergeben, dass nur marginale Abweichungen zum Vj. bestehen. Auf eine differenzierte Darstellung wird daher verzichtet.

Allerdings haben wir festgestellt, dass in diversen Fällen Rückzahlungen zu viel ausgezahlter Aufwendungen fehlerhaft als Ertrag gebucht worden sind. Entsprechend § 27 Absatz 2 Satz 1 GemHKVO sind diese Rückzahlungen aufwandsmindernd bei den Buchungsstellen abzusetzen, aus denen der Aufwand ursprünglich gebucht worden ist.

Hauptsächlich betroffen waren Buchungen der FB Soziales, Jugend und Familie sowie Senioren mit Erträgen von saldiert mindestens 2,268 Mio € von insgesamt 3,699 Mio € bei verschiedenen der 14 Kostenarten für „Rückzahlung gewährter Hilfen“.

Darüber hinaus waren noch weitere Kostenarten betroffen. Beispielsweise wurden bei der Kostenart „Kostenersatz örtlich allgemein“ beim Produkt 34601 - Wohngeld - ebenfalls Rückzahlungen i. H. v. mindestens 700 T€ fehlerhaft als Ertrag gebucht.

Weil bei Aufwandsabsetzungen jedoch kein automatisches Mahnverfahren im SAP-System erfolgt, müssen die Geldeingänge von den FB manuell überwacht und zusätzlich Mahnverfahren eingeleitet werden.

Hinzu kommt, dass in den FB Soziales und Senioren die Zahlungen hauptsächlich aus dem EDV-Programm „Open Prosoz“ geleistet werden und jeweils nur einmal monatlich nachrichtlich in einer Gesamtsumme für jede Kontierung ins SAP-System gebucht werden. Kreditoren für die einzelnen HilfeempfängerInnen sind somit nicht vorhanden, so dass automatisierte Zuordnungen aufwandsmindernder Buchungen bisher nicht möglich sind.

Wir haben dem FB Finanzen empfohlen, in Abstimmung mit den betroffenen FB, nach einer geeigneten maschinellen Lösung zu suchen, damit künftig gewährleistet ist, dass Rückzahlungen gewährter Hilfen, wie gesetzlich vorgeschrieben, aufwandsmindernd gebucht werden können.

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Als Ersatz für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für andere Stellen hat die LHH von diesen im Bj. um 52,368 Mio € höhere Erträge erhalten als im Vj. Mit 410,000 Mio € entsprechen sie einem Anteil von 18,7 % (Vj. 17,7 %) an den ordentlichen Erträgen.

Der bedeutendste Anstieg betrifft die **Erstattungen vom Land und von überörtlichen Trägern** (+30,100 Mio € / 45,1 %):

- Im Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - haben sich die Erstattungen nahezu verdoppelt (34,192 Mio € / +17,020 Mio €). Es wurden neben höheren Fallpauschalen die Fallzahlen aus 2014 und 2015 bei der Fallzahlmittelung zu Grunde gelegt.
- Beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - betreffen deutlich gestiegene Erträge (15,518 Mio € / +8,903 Mio €) vorwiegend Abschlagszahlungen des Niedersächsischen Landesjugendamtes für unbegleitete minderjährige Ausländer; Kostenanerkennnisse des Landes zu „Neufällen“ seit dem 01.11.2016 liegen der LHH bisher nicht vor. Nach dem zu diesem Termin geänderten Verfahren bestimmt nicht mehr das Bundesverwaltungsamt einen kostenerstattungspflichtigen Träger, sondern die entsprechenden Landesjugendämter sind erstattungspflichtig.
- Beim Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - stammen 1,898 Mio € aus einer einmaligen Erstattung des Landes für eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber im Expo-Pavillon.

- Beim Produkt 34601 - Wohngeld - korrespondieren 4,218 Mio € (63,2 %) höhere Erträge mit Aufwandssteigerungen durch eine in 2016 in Kraft getretene Wohngeldreform mit höheren Einkommensgrenzen und Mietenstufen.

Gegenüber dem Vj. niedrigere Erträge beim Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (-3,696 Mio € / 33,0 %) sind teilweise auf zeitverzögerte, nicht periodengerecht gebuchte Erstattungen zurückzuführen. Nach Abgrenzung der Erstattungen beträgt der tatsächliche Rückgang 1,474 Mio € gegenüber dem Vj.

Auch die **Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden** (+23,969 Mio € / 8,7 %) fielen höher aus als im Vj.:

- Im Produkt 31170 - Quotales System - waren um 13,423 Mio € (14,5 %) höhere Kostenerstattungen maßgeblich ausgelöst durch eine Kürzung der monatlichen Abschlagszahlungen ab Juli 2015 um insgesamt 8,400 Mio € durch die Region Hannover, nachdem zwischen der Region und der LHH eine Rückerstattung von 8,800 Mio € aus der Abrechnung für 2014 strittig geblieben war. Die erzielte Einigung zog im Bj. eine höhere Spitzabrechnung von insgesamt 9,723 Mio € für das Vj. nach sich.
- Beim Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - war der deutliche Anstieg der Erstattungen um 3,635 Mio € (13,1 %) verursacht durch eine Nachzahlung auf Grund des abgeschlossenen Gerichtsverfahrens mit einem Leistungserbringer sowie durch die Fallzahlsteigerung und allgemeine Kostensteigerungen.
- Beim Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - beruhen 2,018 Mio € höhere Erstattungen auf gestiegenen Fallkosten bei Leistungen der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen und bei der Grundsicherung im Alter.
- Beim Produkt 31140 - Hilfen zur Gesundheit - resultieren 2,046 Mio € höhere Erträge aus gestiegenen Pro-Kopf-Aufwendungen.
- Beim Produkt 31120 - Hilfe zur Pflege - sind 2,437 Mio € höhere Erträge auf erhöhte Aufwendungen sowohl stationärer als auch ambulanter sowie auf eine Fallzahlsteigerung für stationäre Hilfen zurückzuführen.

Zurückgegangen sind die **Erstattungen von übrigen Bereichen, öffentlich-rechtlich**, um 1,148 Mio € auf 2,091 Mio €. Ausschlaggebend ist unsere Empfehlung aus dem SB 2014 (siehe Bz. 6.100, Ziff. 7, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), wonach Rückforderungen von Betriebskostensatz im Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - nicht mehr als Ertrag, sondern richtigerweise aufwandsmindernd bei der entsprechenden Buchungsstelle abgesetzt werden.

8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinsen und ähnlichen Finanzerträge haben mit 117,550 Mio € einen Anteil von 5,4 % an den ordentlichen Erträgen.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus der Erhebung von sonstigen Finanzmitteln und speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, sodann aus Steuern und ausnahmsweise aus Krediten zu beschaffen. Unter die sonstigen Finanzmittel fallen insbesondere Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

8.1 Zinserträge

Die Zinserträge blieben mit insgesamt 7,824 Mio € (Vj. 8,612 Mio €) hinter dem Vj. zurück.

Die durch die LHH für Sondervermögen aufgenommenen Kredite für Investitionen werden als Ausleihungen an Sonderhaushalte bilanziert. Die Zinserstattungen der Betriebe für diese Kredite verringerten sich gegenüber dem Vj. von 5,604 Mio € auf 4,462 Mio €.

Im Rahmen des Cash-Managements stellt die LHH wirtschaftlichen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (einschließlich der städtischen Betriebe), Mittel zur Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung. Hierfür, sowie aus direkter Geldanlage, wurden Zinserträge i. H. v. 2,816 Mio € (Vj. 2,434 Mio €) erzielt. Dem stehen Zinsaufwendungen i. H. v. 470 € (Vj. 2 T€) für aufgenommene Liquiditätsverstärkung gegenüber (siehe Bz. 6.100, Nr. 17, Zinsen und ähnliche Aufwendungen).

8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen

Die Erträge aus Gewinnanteilen aus den städtischen Beteiligungen stiegen im Bj. auf 85,057 Mio € (+25,6 %).

Wesentliche Gewinnabführungen	Ergebnis in Mio €		Abw. in %
	2016	2015	
Querverbund VVG (Kommunaler Mehrgewinnausgleich)	79,757	61,469	+29,8
Sparkasse Hannover	2,357	2,357	0,0
union-boden gmbh	1,800	1,800	0,0
Städtische Häfen Hannover	0,690	1,618	-57,4

8.3 Sonstige Finanzerträge

Verzinsungen von Steuernachforderungen wurden i. H. v. 24,105 Mio € (Vj. 3,134 Mio €) erhoben. Diese werden in der Folge von Betriebsprüfungen festgesetzt. Steuernachzahlungen sind rückwirkend zu verzinsen. Da das Ergebnis von Betriebsprüfungen für die LHH nicht einschätzbar ist, kann dieses zu starken Schwankungen im Jahresvergleich innerhalb der sonstigen Finanzerträge führen.

9. Aktivierte Eigenleistungen

Mit 636 T€ haben die gemäß § 15 Abs. 4 GemHKVO im Haushalt zu veranschlagenden aktivierungsfähigen Eigenleistungen den Planansatz zu 88,9 % (715 T€) erreicht. Der Planansatz wurde von 665 T€ im Vj. auf 715 T€ im Bj. und in der mittelfristigen Ergebnisplanung erhöht.

Erklärtes Ziel des FB Finanzen war, zum Doppelhaushalt 2017/2018 die aktivierungsfähigen Eigenleistungen umfassend zu veranschlagen. Dafür wurden die Planansätze für die TH 61 und 66 in Form pauschaler Annahmen über die Höhe der durchschnittlichen eigenen Leistungen ermittelt. Für den TH 67 wurden die entsprechend errechneten Ansätze im Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2017/2018 berücksichtigt.

Die größten Anteile am Ergebnis des Bj. hatten wiederum die GB Öffentliches Grün (53,6 %), Beschäftigungsförderung (29,0 %) und Bauaufsicht (17,2 %).

Allerdings stellten wir fest, dass es sich bei den Erlösen aus den Aufgaben der Bauaufsicht um Verwaltungsgebühren handelt (siehe Bz. 8.362), die nicht als Eigenleistung zu aktivieren sind.

11. Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge stiegen im Bj. abermals an. Nach 29,137 Mio € im Vj. erhöhten sie sich jetzt um 19,515 Mio € auf 139,535 Mio €; dies entsprach einem Anteil von 6,4 % an den ordentlichen Erträgen (Vj. 5,9 %). Der Anteil nicht zahlungswirksamer Erträge hieran

stieg einschließlich der Verrechnungen für die Versorgung von Flüchtlingen (s. u.) auf 80,865 Mio € (Vj. 63,387 Mio €).

Die LHH erzielte aus dem eingeräumten Recht, Versorgungsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und zu betreiben, 39,558 Mio € Konzessionsabgaben (Vj. 38,939 Mio €). Ihre jährliche Höhe bestimmt sich nach Abgabesatz sowie abgesetzter Energiemenge.

Im Vj. wurden Gewerbesteuerrückzahlungen (einschließlich Verzinsung) von 17,100 Mio € durch die Auflösung einer bestehenden Rückstellung bewirkt. Im Bj. wurde der restliche Betrag von 13,299 Mio € aufgelöst; da die Rückstellung ergebnisneutral in die erste Eröffnungsbilanz eingestellt wurde, entlastet sie jetzt - als technischer Buchungsvorgang - das Jahresergebnis.

Entsprechend der verwaltungsseitig gewählten Praxis, die finanzielle Inanspruchnahme der LHH für die Versorgung von Flüchtlingen vollständig im Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - abzubilden, wurden die im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - geleisteten Aufwendungen in ersterem zusammengezogen. Dies erfolgte über eine - nicht zahlungswirksame - Ertragsbuchung als Sonstige ordentliche Erträge. Der Betrag stieg entsprechend der höheren Fallzahlen im Bj. von 30,011 Mio € auf 55,594 Mio € an; inhaltlich liegt kein Mehrertrag vor.

Die Pauschalwertberichtigung von Forderungen erfolgt durch den FB Finanzen nach Berechnung kontenbezogen. Im Saldo erhöhte sich die PWB im Bj. um 1,580 Mio €, dies stellt eine - nicht zahlungswirksame - Ergebnisbelastung dar.

13. Aufwendungen für aktives Personal

Der Anteil der Aufwendungen für aktives Personal an den ordentlichen Aufwendungen beträgt 466,178 Mio € (21,3 %). Der Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Vj. stellt sich nur marginal dar (+1,597 Mio €). Dabei stehen Erhöhungen der Dienstaufwendungen für Tarifbeschäftigte von 17,170 Mio € verringerte Zuführungen der personenbezogenen Rückstellungen von 17,843 Mio € gegenüber.

Der Planansatz von 474,046 Mio € zzgl. des HR von 2,176 Mio € wurde um 10,044 Mio € unterschritten, hauptsächlich verursacht durch verzögerte Stellenbesetzungen und den Streik im Bereich der Kindertagesstätten. Der noch verfügbare Rest wurde fast vollständig als HR nach 2017 übertragen (siehe Bz. 5.602).

Für die Tarifbeschäftigten erhöhte sich das Tabellenentgelt gemäß des Tarifvertrages TVöD (Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 29. April 2016) zum 01.03.2016 um 2,4 %. Die Dienstbezüge der BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen wurden mit Wirkung vom 01.06.2016 um 2,0 % erhöht (§ 2 des Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016).

Stellenplan

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan (Ds. 2254/2015 N 1) im Dezember 2015 vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und die Stellen der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune sind gemäß § 16 Abs. 1 EigBetrVO bzw. § 2 Abs. 2 der KomEinrVO die für die Betriebe tätigen BeamtInnen auszuweisen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Haushaltsjahr	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2012	7.062,34	1.092,61	8.154,95	699
2013	7.052,71	1.097,11	8.149,82	746
2014	7.248,68	1.101,13	8.349,81	736
2015	7.440,85	1.111,13	8.551,98	792
2016	7.707,18	1.129,63	8.836,80	868

* inkl. BeamtInnen in Sondervermögen

** Lt. Anhang zum Stellenplan: Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Die Stellenneueinrichtungen im Kernhaushalt (275,84 Stellen) und in den Betrieben mit Sonderhaushalten (20,5 Stellen) ergaben im Bj. insgesamt 296,34 Stellen. Demgegenüber stand der Abbau von insgesamt 11,5 Stellen (9,5 Stellen im Kernhaushalt, zwei Stellen in Betrieben mit Sonderhaushalten), u. a. dreieinhalb Stellen als Folge der Umsetzung des HSK IX (Ursprungs-Ds. 2351/2011) sowie drei Stellen altersteilzeitbedingt. Im Saldo ergab dies 266,33 neue Stellen im Kernhaushalt sowie 18,5 neue Stellen in den Betrieben, insgesamt 284,84 Stellen.

Im Kernhaushalt stehen den Stellenstreichungen 275,84 neu geschaffene Stellen gegenüber. Im Wesentlichen betreffen die Stelleneinrichtungen nachfolgend aufgeführte FB:

- 76,12 zusätzliche Stellen im FB Jugend und Familie, davon u. a. 35,9 Stellen auf Grund der höheren Flüchtlingszahlen 2016 für die Bezirkssozialarbeit sowie für Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 22,15 Stellen als Folge der Änderung des Kindertagesstättengesetzes zur Beschäftigung von Drittkräften in städtischen Krippen.
- 64,5 zusätzliche Stellen im FB Soziales u. a. auf Grund gestiegener Flüchtlingszahlen für die Ausweitung des Integrationsmanagements/der Flüchtlingssozialarbeit sowie für Hilfen nach dem SGB XII.
- 31 zusätzliche Stellen im FB Feuerwehr, davon u. a. zehn Stellen für den Rettungsdienst, fünf Stellen für die Disposition sowie drei Stellen in Folge des Ausbaus Digitalfunk.
- 22,5 zusätzliche Stellen im FB Gebäudemanagement, davon u. a. acht Stellen für Vergaben von Modulbauten im Rahmen des Flüchtlingszuwachses, sieben Stellen für die Verkehrssicherung, 3,5 Stellen im Rahmen der Digitalisierung von Bestandsplänen und drei Stellen zur Umsetzung des Bäderkonzepts.
- 21 zusätzliche Stellen im FB Planen und Stadtentwicklung für Bereitstellung/Herrichtung/Betrieb von Flüchtlingsunterkünften.

Laut Stellenplan 2016 werden die neu eingerichteten Stellen für die Aufnahme von Flüchtlingen verwaltungswert mit 138,40 bemessen.

Über die oben beschriebenen Stelleneinrichtungen hinaus wurden im Bj. weitere 60,72 neue Stellen insbesondere aus rechtlichen, wirtschaftlichen sowie aufgabenbedingten Gründen geschaffen. 88 % der 2016 neu eingerichteten Stellen waren zum Jahresende besetzt (243 von 276 Stellen).

Verteilung der Stellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB

	Stellen lt. StVertPlan 2015	Stellen lt. StVertPlan 2016	Veränderung in Stellen	in Mio € 2015	in Mio € 2016	Differenz in %
TH 14	40,00	41,00	1,00	2,667	2,494	-6,5
TH 15	63,00	48,00	-15,00	4,989	4,216	-15,5
TH 18	687,34	691,84	4,50	69,922	66,592	-4,8
TH 19	234,78	257,28	22,50	15,397	16,100	4,6
TH 20	245,15	245,15	0,00	13,773	13,342	-3,1
TH 23	90,00	96,00	6,00	5,442	5,305	-2,5
TH 30		20,50	20,50		1,204	
TH 32	535,88	559,69	23,81	27,976	27,994	0,1
TH 37	696,78	727,78	31,00	41,252	37,522	-9,0
TH 41		468,84	468,84	17,875	18,524	3,6
TH 42	760,98	451,11	-309,87	23,692	23,899	0,9
TH 43	210,19	78,12	-132,07	18,234	18,578	1,9
TH 46	107,00	109,00	2,00	6,036	6,187	2,5
TH 50	617,76	650,26	32,50	25,750	25,884	0,5
TH 51	1.376,24	1.477,36	101,12	84,670	91,154	7,7
TH 52	154,50	157,50	3,00	7,539	7,514	-0,3
TH 57	121,25	123,25	2,00	4,249	4,396	3,4
TH 59				15,326	15,309	-0,1
TH 61	351,00	371,50	20,50	23,418	24,080	2,8
TH 66	301,50	302,50	1,00	17,913	18,593	3,8
TH 67	720,50	721,00	0,50	37,131	37,291	0,4
Sonstige	95,00	77,50	-17,50	1,328		
gesamt	7.408,85	7.675,18	266,33	464,580	466,178	0,3

- Hinweise:
- Die Stellen von BeamtInnen in Sondervermögen sind keinem FB zugeordnet (2015: 32 Stellen; 2016: 32 Stellen).
 - Der TH 30 wurde im Jahr 2015 neu eingerichtet. Die Zuordnung der Personalkosten erfolgte aus technischen Gründen erst in 2016.
 - Der TH 41 wurde im Jahr 2015 neu eingerichtet; es erfolgten Aufgabenverschiebungen aus den TH 42 und 43.
 - Für die gemeinsamen Aufgabenstellungen des FB Soziales und des FB Senioren wurden die dafür anfallenden Personalkosten in der Ergebnisrechnung unter dem TH 59 ausgewiesen.
 - Die bis 2015 unter Sonstige ausgewiesenen Personalkosten für den TH 60 - Baureferat Haushalt - werden nicht mehr separat erfasst, sondern anderen TH zugeordnet. Die Stellenanzahl bezieht sich auf die DezernentInnen und deren MitarbeiterInnen in den Dezernatsbüros sowie u. a. auf Gesamtpersonalrat, Personal in der Freizeitphase (Kw); die Personalkosten sind organisatorisch jeweils einem TH des Dezernates zugeordnet.
 - Weiterhin wurden 18,5 Stellen in den Betrieben neu eingerichtet, die sich wie folgt verteilen: Städtische Alten- und Pflegezentren 12 Stellen, SEH 5,5 Stellen, ZVK eine Stelle.

Signifikante Veränderungen der Personalaufwendungen in FB für aktives Personal zeigten sich nur in den FB Personal und Organisation und Feuerwehr. Im Vj. wurde eine Erhöhung der Rückstellung um 5,000 Mio € für mögliche Entschädigungsleistungen gemäß des Allge-

meinen Gleichbehandlungsgesetzes eingestellt. Dieser Vorgang erklärt den jetzigen Rückgang der Personalaufwendungen im FB Personal und Organisation.

Trotz des Anstiegs um 31 Stellen im FB Feuerwehr verringerten sich die Personalaufwendungen um 3,730 Mio €. Im Bj waren gemäß Berechnung geringere Pensions- und Beihilferückstellungen zuzuführen, die sich auf Grund der hohen Anzahl von BeamtInnen im FB Feuerwehr entsprechend stark auf das Rechnungsergebnis auswirkten.

Dienstlich angeordnete Überstunden 2016

Geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden auf Veranlassung des Dienstherrn / Arbeitgebers sind für BeamtInnen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte bzw. für Tarifbeschäftigte gemäß §§ 7 und 8 TVöD zu vergüten. Hierbei nicht zu berücksichtigen sind die Zeitguthaben im Sinne der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Für 2016 ermittelte der FB Personal und Organisation 147.000 dienstlich angeordnete Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten. Außerhalb des FB Feuerwehr betrafen diese fast ausschließlich Tarifbeschäftigte. Für diese gilt aus § 8 Unterabsatz 1.1 TVöD für Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigten ein grundsätzlicher Ausgleich durch entsprechende Freizeit. Von 114.000 Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten der Tarifbeschäftigten wurden im Bj. lediglich 10.000 Stunden durch Freizeit ausgeglichen. Bedingt durch besondere Arbeitszeitgestaltung in einigen FB ist die Abgeltung durch Freizeitausgleich nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Jugendhilfeeinrichtungen, Kommunale Gebäudereinigung, Feuerwehr, Schulhausmeisterdienste).

Vom Gesamtaufwand (inkl. BeamtInnen) für dienstlich angeordnete Mehrarbeitszeiten bzw. Überstunden von 2,630 Mio € entfielen 1,026 Mio € auf vollbeschäftigte MitarbeiterInnen, 529 T€ auf Mehrarbeit der Teilzeitbeschäftigten und 1,075 Mio € auf pauschale Überstundenvergütungen.

Die Zahlung der pauschalen Überstundenvergütungen i. H. v. 1,075 Mio € ist kritisch zu sehen. In § 8 TVöD ist der Ausgleich für Sonderformen der Arbeit geregelt, dort sind Pauschalen für Überstunden nicht vorgesehen. Sofern keine Arbeitszeitkonten gemäß § 10 TVöD eingerichtet sind, dies traf auf die LHH in 2016 noch zu, sind für Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD entsprechende Zeitzuschläge, jedoch nicht als Pauschbeträge, zu zahlen.

14. Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für die Versorgung hatten im Bj. einen Anteil von 3,3 % an den ordentlichen Aufwendungen. Der Aufwand stieg von 57,085 Mio € im Vj auf 71,970 Mio € im Bj.

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2012	2013	2014	2015	2016
Aufwendungen für Versorgung (in Mio €)	44,017	80,400	65,567	57,085	71,970
Anzahl Versorgungsempfänger	1.374	1.399	1.400	1.424	1.444

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen begründet sich insbesondere durch den nach Berechnung zum Bilanzstichtag gestiegenen Zuführungsbedarf zu Pensions- / Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (+12,422 Mio €). Zudem waren im Bj. 14,6 % höhere Beihilfen an VersorgungsempfängerInnen zu leisten (+1,111 Mio €).

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen im Bj. um 27,578 Mio € auf 226,729 Mio €; dies entsprach einem Anteil von 10,4 % (Vj. 9,8 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens

Im Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme - erhöhten sich die Unterhaltungsaufwendungen des beweglichen Vermögens um 1,627 Mio € (38,2 %) auf 5,888 Mio €. Hierzu führten wir eine Belegprüfung durch. Die Aufwandserhöhung war im Wesentlichen auf die geänderte Zuordnung eines Lizenzierungsmodells einer Software, deren Kosten bisher dem Anlagevermögen und im Bj. korrekt dem Ergebnishaushalt (1,507 Mio €) zugeordnet waren, zurückzuführen. Daneben erhöhten sich Wartungsgebühren, auch durch Lizenzweiterungen, und Beratungs- / Arbeitsleistungen wurden in Anspruch genommen. Wir überzeugten uns von der grundsätzlich ordnungsgemäßen Bearbeitung der Eingangsrechnungen.

- Für zwei Zahlungen fehlte die korrigierte Rechnung.
- Am Jahresende wurde ein Zinsanspruch von 6 T€ wegen nicht fristgerechter Zahlung anerkannt, obwohl seit Jahresbeginn der für eine zeitgerechte Leistung nicht auskömmliche HA hätte bewusst sein müssen.
- In einem Einzelfall war die Anordnungsbefugnis durch die Aufspaltung von Rechnungsbeträgen in konsumtive und investive Anteile überschritten.

Wir empfehlen im Wesentlichen, Anordnungsbefugnisse bei der Aufspaltung von Rechnungsbeträgen in konsumtive und investive Anteile einzuhalten, Zahlungen nur auf der Grundlage ordnungsgemäß begründender Unterlagen zu leisten und bei künftigen Vertragsabschlüssen, u. a. von Wartungsverträgen, auf eine periodengerechte Vertragslaufzeit bzw. Abrechnung der Vertragsleistung zu achten. Wir haben den Bereich um Stellungnahme zu unserem Prüfbericht gebeten.

15.3 Mieten und Pachten

Ursächlich für den deutlichen Anstieg der Mieten und Pachten um 15,907 Mio € (57,1 %) auf 43,783 Mio € sind die Aufwandssteigerungen in den Produkten 31505 - Unterbringung von Personen - um 11,468 Mio € (>100 %) auf 14,744 Mio € und 11118 - Gebäudemanagement - um 4,293 Mio € (19,9 %) auf 25,830 Mio €.

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben mit 70,840 Mio € einen Anteil von 3,2 % an den ordentlichen Aufwendungen.

17.1 Zinsaufwendungen

Die Zinsen an Kreditinstitute gingen im Vergleich zum Vj. um 5,094 Mio € auf 37,932 Mio € zurück. Hauptursache hierfür ist die anhaltende Niedrigzinsphase.

Insgesamt haben Kredite und Zinsaufwendungen folgenden Stand, darin auch enthalten Kredite sonstiger Gläubiger (Land, Bund, sonstige):

	Gesamt in Mio €	davon für den Kernhaushalt in Mio €	davon für Son- derhaushalte in Mio €
Kredite Jahresbeginn	1.557,843	1.395,550	162,293
Kredite Jahresende	1.597,003	1.444,453	152,550
Zinsaufwendungen	45,095	40,633	4,462

17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Im Bj. mussten für die Verzinsung von Liquiditätskrediten lediglich 470 € (Vj. 64 T€) aufgewendet werden (teilweise Zinssätze < 0 %).

Kassenkredite wurden so aufgenommen, dass vorübergehend nicht benötigte Mittel weiterhin auf dem Kapitalmarkt als Tagesgeldanlagen gehalten werden konnten. Damit und mit der Weitergabe von Liquiditätskrediten im Rahmen des Cash-Managements wurden Habenzinsen i. H. v. 2,816 Mio € (Vj. 2,434 Mio €) erzielt. Insgesamt wurde somit ein positiver Saldo von 2,816 Mio € erwirtschaftet (siehe Bz. 6.100, Nr. 8, Zinsen und ähnliche Finanzerträge).

17.3 Sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen i. H. v. 25,100 Mio € (Vj. 16,288 Mio €) entstanden für die Verzinsung von Steuererstattungen, welche die LHH an Steuerpflichtige leisten musste, deren Steuerveranlagung unter den zuvor geleisteten Vorauszahlungen lag und somit einen Erstattungsanspruch mit entsprechender Verzinsung (0,5 % pro Monat) auslöste. Die Höhe dieser Aufwendungen ist naturgemäß starken Schwankungen unterworfen und im Voraus nur schwer kalkulierbar.

In den sonstigen Finanzaufwendungen (insgesamt 25,754 Mio €) enthalten sind außerdem Wertberichtigungen i. H. v. 216 T€ und Kreditbeschaffungskosten i. H. v. 283 T€.

18. Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stiegen im Bj. auf 1.074,769 Mio € (Vj. 1.004,381 Mio €). Hierbei handelt es sich um Aufwendungen an Dritte, die ohne direkte Gegenleistungen erbracht werden. Ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Bj. 49,1 % (Vj. 49,4 %).

18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Hauptursächlich für den Anstieg dieser Aufwendungen um 2,233 Mio € auf 76,471 Mio € ist das Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -. Der Ausbau der Betreuungsplätze und die Ausweitung der Betreuungszeiten führten zu höheren Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche (+1,870 Mio € / 31,702 Mio €). Bereinigt um im Vorjahresergebnis und im Ergebnis des Bj. enthaltene periodenfremde Aufwendungen aus Spitzabrechnungen zurückliegender Jahre mit Kita-Trägern von mindestens 694 T€ bzw. 19 T€, sind die Aufwendungen gegenüber dem Vj. sogar um 2,545 Mio € gestiegen.

18.3 Sozialtransferaufwendungen

Die Sozialtransferaufwendungen erhöhten sich im Bj. um 56,246 Mio € auf 528,510 Mio €.

Hauptverursacher dieses Anstiegs waren die nachfolgenden Produkte:

- Produkt 31120 - Hilfe zur Pflege - (+2,199 Mio € / 50,136 Mio €)

Demographisch bedingt stiegen insbesondere die Aufwendungen der stationären Hilfe zur Pflege bei den Kommunalisierungsfällen, also bei den Über-60-Jährigen

(+1,992 Mio € / 27,167 Mio €). Der Hauptanteil dieser Steigerung betrifft vollstationäre Hilfen inkl. Investitionskostenanteil bei der Pflegestufe 2 (+1,440 Mio €).

- Produkt 31130 - Eingliederungshilfe - (+6,576 Mio € / 124,662 Mio €)

Aufwandserhöhend wirkten zwei Buchungen (+2,108 Mio €) zur Korrektur der mit dem Bund abzurechnenden Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen. Höhere Fallzahlen führten zu höheren Aufwendungen sowohl bei den Kommunalisierungsfällen (+2,640 Mio € / 14,853 Mio €), als auch bei den ambulanten Hilfen (+1,620 Mio € / 18,032 Mio €), hier hauptsächlich ausgelöst durch Inklusion / Schulasistenz.

- Produkt 31160 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - (-1,171 Mio € / 92,279 Mio €)

Gegenläufig, d. h. aufwandsmindernd waren insbesondere die beiden vorgenannten periodenfremden Korrekturbuchungen von insgesamt -2,108 Mio € (Eingliederungshilfe in Einrichtungen). Gleichzeitig wirkten jedoch höhere Pro-Kopf-Aufwendungen und gestiegene Fallzahlen bei den sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen aufwandssteigernd (+1,874 Mio € / 74,011 Mio €).

- Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - (+29,858 Mio € / 77,568 Mio €)

Im Durchschnitt um 1.185 auf 4.195 gestiegene monatliche Fallzahlen und um durchschnittlich 107,17 € monatlich auf 1.173,08 € gestiegene Pro-Kopf-Ausgaben (Quelle: Monatsbericht Dezember 2016 des FB Soziales) sind überwiegend ursächlich für den Anstieg der sozialen Leistungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (+939 T€ / 7,804 Mio €) und innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (+28,919 Mio € / 69,764 Mio €).

- Produkt 34601 - Wohngeld - (+4,389 Mio € / 11,566 Mio €)

Die sonstigen sozialen Leistungen allgemein stiegen durch die zum 01.01.2016 in Kraft gesetzte Wohngeldnovelle. Diese verursachte laut Monatsbericht Dezember 2016 des FB Soziales einen durchschnittlichen Fallzahlanstieg (+533 / 4.398) und höhere durchschnittliche monatliche Fallkosten (+34,33 € / 189,92 €).

- Produkt 36101 - Tagespflege - (+1,264 Mio € / 11,715 Mio €)

Die Zunahme der Tagespflegeplätze sowie die zum 01.10.2015 angehobenen Entgelte für Tagespflege mit pauschalen Erstattungen zur sozialen Absicherung der Tagespflegepersonen führten zu einem Anstieg der Aufwendungen für Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (+1,848 Mio € / 11,613 Mio €) bei gleichzeitigem Absinken der Aufwendungen für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (-592 T€ / 83 T€).

- Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (+10,909 Mio € / 96,154 Mio €)

Die anstelle von stationären Hilfen bevorzugte Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche führte bei den ambulanten Hilfen zu einem Anstieg (+1,009 Mio € / 7,853 Mio €) und bei den stationären Hilfen zu einem Absinken der Aufwendungen (-849 T€ / 10,179 Mio €). Insbesondere die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ließ im Bj. nochmals die Aufwendungen für sonstige Wohnformen nach § 34 SGB VIII um 6,192 Mio € auf 41,408 Mio € und die Aufwendungen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII um 3,471 Mio € auf 12,191 Mio € steigen.

18.4 Steuerbeteiligungen

Die Aufwendungen für Steuerbeteiligungen bemessen sich nach dem Ist-Aufkommen bei der Gewerbesteuer des Hj. Ein Teil der Steuerbeteiligungen für 2014 wurde erst in 2015 angefordert und entsprechend geleistet. Daher verringerte sich - trotz Anstiegs der Gewerbesteuer im Bj. - die Gewerbesteuerumlage einschließlich Solidarbeitrag um 6,025 Mio €.

18.6 Allgemeine Umlagen

Die von der LHH zu leistende Regionsumlage erhöhte sich im Bj. um 17,201 Mio € auf 373,975 Mio €, obwohl die Umlagesätze der Regionsumlage nach einer Vereinbarung mit der Region für die Steuerkraft um rund 5,4 % gesenkt wurden (siehe Beschluss-Ds. 2753/2015 sowie Bz. 6.100, 2.4). Bestimmend für den Anstieg war die höhere Steuerkraft, insbesondere bei der Gewerbesteuer.

19. Sonstige ordentliche Aufwendungen

8,2 % der ordentlichen Aufwendungen entfallen auf sonstige ordentliche Aufwendungen. Sie sind gegenüber dem Vj. um 36,298 Mio € auf 179,060 Mio € gestiegen.

19.3 Geschäftsaufwendungen

Die Erhöhung der Geschäftsaufwendungen um insgesamt 3,478 Mio € auf 47,972 Mio € ist u. a. zurückzuführen auf:

- Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten (+1,190 Mio € / 7,000 Mio €), die insbesondere beim Produkt 52101 - Bauaufsicht - (+975 T€ / 3,400 Mio €) planmäßig stiegen und überwiegend für externe Statiker anfielen, die gegenüber dem Vj. in höherem Umfang mit entsprechenden Berechnungen von Bauprojekten beauftragt wurden.
- Sonstige Geschäftsaufwendungen (+629 T€ / 26,481 Mio €), die sich vorwiegend beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+349 T€ / 2,893 Mio €) und hier allein im Bereich der Sprachförderung um 221 T€ auf 1,387 Mio € erhöhten. Wir stellten fest, dass 1,083 Mio € davon auf Zuwendungen entfielen, die als solche hätten gebucht werden müssen. Auch im TH 42B wurden bei mehreren Produkten Zuwendungen fehlerhaft als sonstige Geschäftsaufwendungen gebucht (siehe hierzu Bz. 8.162).

19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten

Entscheidend für die Entwicklung (+31,841 Mio € / 118,101 Mio €) sind insbesondere die drei folgenden Kostenarten.

- Die Erstattungen an örtliche Träger, überörtliche Zuständigkeit (+1,530 Mio € / 7,503 Mio €) sind den Produkten 31130 - Eingliederungshilfe - (+7 T€ / 10 T€), 36302 - Hilfe zur Erziehung - (+1,473 Mio € / 7,199 Mio €) und 36501 - Kindertagesbetreuung - (+63 T€ / 237 T€) zuzuordnen.

Wir stellten fest, dass es sich bei den auf dieser Kostenart gebuchten Aufwendungen nicht um dort zu buchende Erstattungen gehandelt hat. Entweder fehlte die überörtliche Zuständigkeit oder die Erstattung ging nicht an einen örtlichen Träger. Da uns von den zuständigen Sachgebieten keine Sachverhalte benannt werden konnten, die eine Buchung auf der o. g. Kostenart erforderlich machen, empfahlen wir, diese Kostenart bei den genannten Produkten sperren zu lassen.

- Gestiegene Erstattungen an Sozialleistungsträger örtlich allgemein (+3,629 Mio € / 19,422 Mio €) lassen sich zurückführen auf die Produkte 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - (+1,213 Mio € / 2,515 Mio €) und 31140 - Hilfen zur Ge-

sundheit - (+2,416 Mio € / 16,907 Mio €). In beiden Fällen werden an dieser Stelle Aufwendungen aus den Abrechnungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (gKV) gebucht. Diese Abrechnungen erstellen die gKV teilweise rückwirkend für mehrere Jahre, so dass die Aufwendungen stark schwanken können.

- Höhere Erstattungen an übrige Bereiche (+26,236 Mio € / 79,611 Mio €) verteilen sich überwiegend auf folgende Produkte:

Beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - (+4,492 Mio € / 38,154 Mio €) wirkten sich der stetige Ausbau von Betreuungsplätzen und steigende Personalkosten der Träger durch Tarifierhöhungen aufwandssteigernd aus.

Beim Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - (+21,771 Mio € / 39,426 Mio €) lösten überwiegend die Betreiberkosten für Flüchtlingsunterkünfte, die im Bj. neu errichtet wurden, die höheren Aufwendungen aus.

6.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2016 Mio €	Ergebnis 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.051,114	997,448	53,666	5,4
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	277,924	316,551	-38,627	-12,2
3. sonstige Transfereinzahlungen	24,175	23,518	0,657	2,8
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	48,267	44,970	3,297	7,3
5. privatrechtliche Entgelte	92,695	87,526	5,169	5,9
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	421,880	370,741	51,139	13,8
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	117,619	79,800	37,819	47,4
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	112,410	86,689	25,721	29,7
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.146,084	2.007,243	138,841	6,9
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	458,955	433,768	25,187	5,8
12. Auszahlungen für Versorgung	52,239	49,147	3,092	6,3
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für gering- wertige Vermögensgegenstände	228,586	199,321	29,265	14,7
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	73,460	72,390	1,070	1,5
15. Transferauszahlungen	1.074,313	1.003,061	71,252	7,1
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	174,484	138,830	35,654	25,7
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.062,037	1.896,517	165,520	8,7
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	84,046	110,726	-26,680	-24,1

Finanzrechnung	Ergebnis 2016 Mio €	Ergebnis 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11,164	19,630	-8,466	-43,1
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,809	4,876	0,933	19,1
21. Veräußerung von Sachvermögen	22,553	24,625	-2,072	-8,4
22. Finanzvermögensanlagen	0,922	4,015	-3,092	-77,0
23. Sonstige Investitionstätigkeit	¹⁾ 15,797	15,543	0,254	1,6
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	56,246	68,689	-12,443	-18,1
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	69,943	22,433	47,510	>100
26. Baumaßnahmen	82,771	71,915	10,856	15,1
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	26,063	32,196	-6,133	-19,0
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,085	3,959	-3,874	-97,9
29. Aktivierbare Zuwendungen	8,744	7,756	0,988	12,7
30. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 0,230	3,380	-3,150	-93,2
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	187,837	141,639	46,198	32,6
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-131,591	-72,950	-58,641	80,4
33. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 18 und 32)	-47,545	37,776	-85,321	-225,9
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	542,081	162,292	379,788	>100
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	503,234	114,437	388,797	>100
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	38,846	47,855	-9,009	-18,8
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-8,698	85,631	-94,329	-110,2
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	1.859,170	2.242,309	-383,140	-17,1
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	1.915,192	2.344,143	-428,951	-18,3

Finanzrechnung	Ergebnis 2016 Mio €	Ergebnis 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-56,023	-101,834	45,810	-45,0
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	99,231	115,433	-16,202	-14,0
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	34,510	³⁾ 99,231	-64,721	-65,2

	2016 Mio €	2015 Mio €
1) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,412	0,254
Rückfluss aus der Ausleihung Privatschule	0,003	0,003
Zwischensumme:	0,415	0,257
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	9,973 5,409	11,295 3,991
Gesamtsumme	15,797	15,543
2) in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	0,230	3,380
3) Abweichung von 1 T€ im Vergleich zum Vj. auf Grund einer von uns empfohlenen Korrektur.		

6.201 Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO sind in der Finanzrechnung die im Hj. anfallenden Ein- und Auszahlungen auszuweisen; sie sollten als Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der jahresbezogenen Veränderung der Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel entsprechen.

Wie bereits in Vj. festgestellt (siehe SB 2015, Bz. 6.201) bestanden auch im Bj. weiterhin Differenzen zwischen der in der Bilanz ausgewiesenen Entwicklung der liquiden Mittel und dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung. Zur Übereinstimmung beider Bestände hat der FB Finanzen für das Bj. erneut eine manuelle Jahresabschlussbuchung (Einzahlung) in Höhe der Differenz von 4,263 Mio € (Vj. 13,243 Mio € Einzahlung) gebucht.

Hauptursächlich für diese Differenzen sind nach Darstellung des FB Finanzen Sachverhalte, die in der Bilanz abzubilden sind, aber in der Finanzrechnung nicht erfasst werden:

- unterschiedliche Periodenabgrenzungen zwischen den SAP-Modulen PSM (Finanzrechnung), FI (Datengrundlage Bilanz) und PSCD (Nebenbuch für Forderungen und Verbindlichkeiten),
- Veränderungen der Handvorschüsse,
- Zugänge bei Stiftungen,
- Tagesgeld Ein- und Auszahlungen,
- manuelle Verarbeitung von Akontozahlungen,
- Bestände der Klärungsliste sowie
- empfangene Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im Nj.

Mit der manuellen Jahresabschlussbuchung ist in der Finanzrechnung zum Ausgleich der Differenz zur Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel eine Buchung enthalten, die - abweichend von § 35 Abs. 6 GemHKVO - keine Ein- oder Auszahlung zu Grunde liegt. Wir empfehlen, die Ursachen der Differenzen zwischen Bilanz und Finanzrechnung durch Anpassung der zugrunde liegenden Geschäftsprozesse künftig auszuschließen.

Darüber hinaus führte im Bj. ein fälschlich ausgelöster Zahllauf zum Jahresende zu einem fehlerhaften Ausweis von Zahlungen in der Finanzrechnung. Insgesamt werden 702 T€ in der Finanzrechnung 2016 ausgewiesen, die dem Nj. zuzuordnen sind. Die Verwaltung stellte diesen Fehler selbst fest und informierte uns zeitnah darüber, sah allerdings aus Verhältnismäßigkeitsgründen von einer Korrektur ab. Dieses Vorgehen ist für uns nachvollziehbar.

6.300 **Investitionsrechnung**

Investitionsrechnung	Investitionen 2016 Mio €	Investitionen 2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Veräußerungen und Investitionsförderungen				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	9,929	19,263	-9,334	-48,5
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	5,754	4,992	0,762	15,3
21. Veräußerung von Sachvermögen	22,723	24,141	-1,418	-5,9
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	1,124	4,040	-2,916	-72,2
23. Rückflüsse aus sonstiger Investitionstätigkeit	0,382	0,278	0,104	37,4
24. = Summe der Veräußerungen und der Investitionsförderungen	39,913	52,714	7,337	-24,3
Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	66,772	27,770	39,002	>100
26. Baumaßnahmen	83,983	71,624	12,359	17,3
27. Erwerb von beweglichem Vermögen	26,719	30,867	-4,148	-13,4
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,687	4,045	-3,358	-83,0
29. Aktivierbare Zuwendungen	8,848	7,822	1,026	13,1
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,637	0,594	0,043	7,2
31. = Summe der Investitionstätigkeit	187,646	142,722	44,924	31,5
32. Saldo der Investitionen ¹⁾	-147,733	-90,008	-57,726	64,1

¹⁾ Unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen

	5,409	3,991
beträgt der Saldo der Investitionen	-142,324	-86,017

Die systematischen Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung sind in Bz. 1.204 erläutert.

Im Bj. ergeben sich folgende Abweichungen:

	Finanz- rechnung Mio €	Investitions- rechnung Mio €	Differenz in Mio €	Differenz in %
(Einzahlungen für) Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitions- tätigkeit	11,164	9,929	1,235	12,4
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,809	5,754	0,055	1,0
21. Veräußerung von Sachvermögen	22,553	22,723	-0,170	-0,7
22. Finanzvermögensanlagen	0,922	1,124	-0,202	-18,0
23. Sonstige Investitionstätigkeit	15,797	0,382	15,415	>100
24. = Summe der (Einzahlungen aus) Investitionstätigkeit	56,246	39,913	16,333	40,9
(Auszahlungen für) Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	69,943	66,772	3,171	4,7
26. Baumaßnahmen	82,771	83,983	-1,212	-1,4
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	26,063	26,719	-0,655	-2,5
28. Erwerb von Finanzvermögens- anlagen	0,085	0,687	-0,602	-87,6
29. Aktivierbare Zuwendungen	8,744	8,848	-0,104	-1,2
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,230	0,637	-0,408	-64,0
31. = Summe der (Auszahlungen aus) Investitionstätigkeit	187,837	187,646	0,191	0,1
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-131,591	-147,733	16,142	-10,9
davon abzusetzende Ausleihungen an Sonderhaushalte	¹⁾ -9,743	²⁾ 5,409	-15,152	>100
Saldo aus Investitionstätigkeit (unter Berücksichtigung der Auslei- hungen)	-141,334	-142,324	0,990	-0,7

	2016 Mio €	2015 Mio €
1) Der Saldo der Gewährungen und der Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte beträgt	0,230 9,973 -9,743	3,380 11,295 -7,915
2) Rückflüsse aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Ar- beitgeberdarlehen	5,409	3,991

19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Die Zuwendungen für Investitionstätigkeit machen mit 9,929 Mio € 24,9 % der Einzahlungen aus Veräußerungen und Investitionsförderungen aus.

Investitionszuwendungen, -zuschüsse oder Spenden werden im Rahmen des Jahresabschlusses zur Bildung von SoPo dem entsprechenden Anlagevermögen zugeordnet und dort passiviert.

Wesentliche Zuwendungen standen der LHH für Maßnahmen der Stadterneuerung (3,075 Mio €), das Sprengel Museum Hannover (1.860 Mio €) und Maßnahmen der Barrierefreiheit und Inklusion an Schulen (1,163 Mio €) zur Verfügung.

Im Vergleich zum Vj. ist ein Rückgang von 9,334 Mio € zu verzeichnen, ursächlich dafür sind der Abschluss bzw. der Rückgang großer geförderter Projekte wie der Umbau des Sprengel Museum Hannover und der Neu- und Ausbau der Kleinkindbetreuung.

20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit von 5,754 Mio € erreichten 14,4 % der Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit und wurden größtenteils im TH 66 des FB Tiefbau generiert. 2,836 Mio € entfielen auf die Erschließungsbeiträge, weitere 2,144 Mio € auf Straßenausbaubeiträge nach NKAG, 365 T€ auf Ablösebeträge, 206 T€ auf sonstige SoPo und 203 T€ auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Bei der Prüfung der Ablösebeträge nach § 47 a NBauO kamen wir zu folgender Feststellung:

W Die in § 47 NBauO geregelten Ablösebeträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze konkretisiert, dabei handelt es sich um ein wichtiges stadt- und verkehrsplanerisches Instrument. Die letzte Änderung der Satzung datiert auf den 19.04.2001. Wir halten es für erforderlich, die Satzung an die heutigen Kosten für Einstellplätze anzupassen. Auf unsere Empfehlung hin prüfen der FB Tiefbau und der FB Hochbau derzeit die Möglichkeiten und Auswirkungen der Anpassung der Satzung.

21. Veräußerung von Sachvermögen

Im Bj. wurde Sachvermögen im Wert von 22,723 Mio € veräußert (Vj. 24,140 €). Dies entspricht 56,93 % der gesamten Einzahlungen für Investitionstätigkeit. Der überwiegende Anteil von 22,516 Mio € (99,1 %) stammte dabei aus Einzahlungen für die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. Hiervon entfielen 22,441 Mio € auf das Produkt 11128 - Immobilienverkehr -, im Wesentlichen mit Verkäufen von sonstigen unbebauten Grundstücken sowie von Grund und Boden für Wohngebäude. Das betragsmäßig herausragende Grundstücksgeschäft im Produkt 11128 betraf den Verkauf eines Grundstücks im Innenstadtbereich (5,614 Mio €).

25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Die im Bj. getätigten Investitionen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 66,772 Mio € (Vj. 27,770 Mio €) waren im Wesentlichen auf den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen zurückzuführen. Der überwiegende Anteil der Auszahlungen entfiel mit 66,363 Mio € (99,4 %) auf die Produkte 31505 - Unterbringung von Personen - (57,025 Mio €) und 11128 - Immobilienverkehr - (9,338 Mio €). Die betragsmäßig herausragende Position im Produkt 31505 betraf eine Modulanlage (5,928 Mio €), das betragsmäßig herausragende Grundstücksgeschäft im Produkt 11128 bezog sich auf den Ankauf eines Grundstücks mit aufstehendem Gebäude ebenfalls zur Unterbringung von Flüchtlingen (1,894 Mio €).

Des Weiteren wurden aus dem jeweiligen Produkt sämtliche Nebenkosten, wie Grunderwerbsteuer, Kosten für Gutachten, Vermessung und Notarkosten bestritten.

26. Baumaßnahmen

44,8 % der Auszahlungen für Investitionstätigkeit entfallen mit 83,983 Mio € auf die Investitionen für Baumaßnahmen.

Obwohl sich die Auszahlungen für Baumaßnahmen um 12,359 Mio € im Vergleich zum Vj. erhöhten, sank der prozentuale Anteil an den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Grund der immens gestiegenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden um 5,4 %-Punkte.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen verteilen sich auf den Bereich Hochbau (51,659 Mio €), den Bereich Tiefbau (31,657 Mio €) und sonstige Baumaßnahmen (666 T€).

Neben einem HA (163,536 Mio €) standen im Bj. HR (52,511 Mio €) und somit insgesamt 216,047 Mio € für Investitionen im Baubereich zur Verfügung, wovon dann im Bj. tatsächlich nur 83,983 Mio € Auszahlungen erfolgten. Die als Ermächtigung auf das Nj. übertragenen HR i. H. v. 82,595 Mio € stiegen im Vergleich zum Vj. deutlich an (+30,084 Mio €).

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen stand im Bj. ein HR von 30,117 Mio € für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und ein HA von 46,500 Mio € für Baumaßnahmen zur Verfügung. Auf Grund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind 57,009 Mio € für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und nur 59 T€ für Baumaßnahmen ausgegeben worden. Der FB Planen und Stadtentwicklung führte aus, dass beim Aufbau betriebsfertiger Unterkünfte in Modulbauweise die Grundstücksherstellung mit eingeschlossen sei. Der HA von 46,500 Mio € hätte größtenteils für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden gebildet werden müssen.

6.400 **Bilanz**

Aktiva		31.12.2016 €	31.12.2015 €	Passiva		31.12.2016 €	31.12.2015 €
1.	Immaterielles Vermögen	19.047.007	16.956.163	1.	Nettoposition davon Stiftungen	6.890.377.698 80.612.836	6.910.350.103 80.855.682
2.	Sachvermögen davon Stiftungen	8.778.323.191 70.117.051	8.734.685.057 70.131.616	1.1	Basis-Reinvermögen	6.065.911.899	6.075.493.262
3.	Finanzvermögen davon Stiftungen	1.116.075.592 1.149.428	1.149.857.623 1.564.937	1.2	Rücklagen davon Stiftungen	80.776.615 80.373.488	80.797.443 80.396.150
4.	Liquide Mittel davon Stiftungen	34.509.945 9.376.430	99.231.096 9.160.697	1.3	Jahresergebnis davon Stiftungen	-46.086.118 -240.027	-50.962.412 -27.662
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.894.473	10.537.184	1.4	Sonderposten davon Stiftungen	789.775.302 479.375	805.021.810 487.194
				2.	Schulden davon Stiftungen	1.805.838.303 30.073	1.858.940.078 1.569
				3.	Rückstellungen	1.219.878.922	1.212.835.061
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	42.755.284	29.141.881
Bilanzsumme		9.958.850.208	10.011.267.123	Bilanzsumme		9.958.850.208	10.011.267.123

6.500 **Aktiva**

Aktiva	31.12.2016 Mio €	31.12.2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	19,047	16,956	2,091	12,3
1.1 Konzessionen	0,002	0	0,002	>100
1.2 Lizenzen	4,148	4,325	-0,177	-4,1
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14,897	12,631	2,265	17,9
2. Sachvermögen	8.778,323	8.734,685	43,638	<1
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken davon Stiftungen:	1.868,892 25,550	1.886,195 25,550	-17,304 0,000	-0,9 0,0
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken davon Stiftungen:	2.656,752 44,567	2.579,120 44,581	77,632 -0,015	3,0 -0,1
2.3 Infrastrukturvermögen	3.173,170	3.203,405	-30,235	-0,9
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,825	10,098	-0,273	-2,7
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler davon Stiftungen:	713,323 <0,001	712,192 <0,001	1,131 0,000	<1 0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	39,325	37,911	1,414	3,7
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	75,722	70,528	5,194	7,4
2.8 Vorräte	4,110	2,576	1,534	59,6
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	237,205	232,660	4,545	2,0
3. Finanzvermögen	1.116,076	1.149,858	-33,782	-2,9
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2 Beteiligungen	83,513	83,517	-0,004	-0,1
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	483,033	482,085	0,948	<1
3.4 Ausleihungen	198,108	213,264	-15,156	-7,1
3.5 Wertpapiere davon Stiftungen:	1,111 1,111	1,565 1,565	-0,453 -0,453	-29,0 -29,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	31,675	29,869	1,806	6,0
3.7 Forderungen aus Transferleistungen davon Stiftungen:	7,006 <0,001	25,761 <0,001	-18,755 0,000	-72,8 0,0
3.8 Privatrechtliche Forderungen davon Stiftungen:	40,484 0,035	42,597 <0,001	-2,113 0,034	-5,0 >100
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände davon Stiftungen:	0,162 0,004	0,217 0,000	-0,054 0,004	-25,0 >100
4. Liquide Mittel	34,510	99,231	-64,721	-65,2
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten davon Stiftungen:	25,517 1,565	89,963 0,837	-64,446 0,728	-71,6 87,0
4.2 Sonstige Einlagen davon Stiftungen:	7,843 7,812	8,355 8,324	-0,512 -0,512	-6,1 -6,2
4.3 Bargeld	1,150	0,913	0,237	25,9
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	10,894	10,537	0,357	3,4
Bilanzsumme	9.958,850	10.011,267	-52,417	-0,5

1. Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen hat einen Anteil von 0,2 % an der Bilanzsumme. Für die Erhöhung auf 19,047 Mio € (+2,091 Mio €) sind die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ausschlaggebend.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Der Vermögenswert erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 2,265 Mio € auf 14,897 Mio €. Allein 1,425 Mio € waren dabei auf Umbuchungen von AiB auf geleistete Investitionszuschüsse zurückzuführen. Davon wiederum gingen allein 1,206 Mio € an einen Verein im Wege einer Zuwendung zur Förderung des Vereinsstättenbaus.

Wir prüften die wenigen Anlagenumbuchungen vollständig. Es gab hierzu keine Beanstandungen.

Daneben wurde die Steigerung insbesondere durch Zuwendungen zur Einrichtung von Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertagesbetreuung i. H. v. 680 T€ ausgelöst.

Ihnen stehen in gleicher Höhe gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) vom Land gezahlte Gelder als SoPo auf der Passivseite gegenüber.

Die Verwaltung hat speziell in Bezug auf die von den Stadtbezirksräten vergebenen Investitionszuschüsse ab dem Bj. eine pragmatische Entscheidung bzgl. der Nutzungsdauern gefällt. Bezuschusste bewegliche Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit drei Jahren, unbewegliche mit sieben Jahren abgeschrieben. Sie steht § 42 Absatz 4 GemHKVO nicht entgegen, da hier nur die planmäßige Abschreibung der aktivierten geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse geregelt ist. Wir begrüßen diese Entscheidung, da dies i. d. R. zu einer schnelleren Abschreibung führt und sie unserer mehrfach geäußerten Feststellung (zuletzt im SB 2015, Bz. 6.500, 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Seite 72) Rechnung trägt, dass nach herrschender Meinung etliche von den Stadtbezirksräten bezuschusste Vorgänge nicht investiver Art waren und sind.

Wir prüften in Stichproben die Anlagenzugänge. Dabei ergab sich minimaler Korrekturbedarf.

2. Sachvermögen

Das Sachvermögen erhöhte sich um 43,638 Mio € (5,0 %) und hatte mit 8.778,323 Mio € einen Anteil von 88,1 % an der Bilanzsumme.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Im Bj. standen den Anlagenzugängen von 2,291 Mio € Anlagenabgänge (einschließlich Anlagenumbuchungen) von 19,595 Mio € gegenüber, was im Saldo den Bilanzwert um 17,304 Mio € verringerte.

Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang des Bilanzwertes der sonstigen unbebauten Grundstücke gegenüber dem Vj. um 10,980 Mio € zurückzuführen. Den überwiegenden Anteil mit 9,178 Mio € hatten die Grundstücksgeschäfte des FB Wirtschaft. Unsere stichprobenweise Prüfung der vom SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz zum Bj. gebuchten Anlagenbewegungen bezogen auf die durch den FB Wirtschaft getätigten Grundstücksan- und -verkäufe ergab keine nennenswerten Feststellungen. Die Buchungen wurden in den jeweiligen SAP-Modulen grundsätzlich korrekt verarbeitet.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bezogen auf den Gesamtwert ergaben sich zu dieser Bilanzposition Veränderungen von 3,0 %. Der Wert der bebauten Grundstücke sowie ihrer Aufbauten erhöhte sich maßgeblich auf Grund von Umbuchungen innerhalb des Sachvermögens von den AiB auf die Anlagen. Davon entfielen bereits 42,080 Mio € auf Anlagen des FB Gebäudemanagement sowie 9,980 Mio € auf den Deutschen Pavillon und Flüchtlingsunterkünfte des FB Planen und Stadtentwicklung. Hinzu kamen Zugänge von 17,366 Mio € für das ÖPP KISS Birkenstraße mit den Bestandteilen Kindertagesstätte, Grundschule und Sporthalle.

Wertminderungen bei Gebäuden der FB Kultur sowie Sport und Bäder

Wir berichteten bereits mehrfach, dass die Verwaltung bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz möglicherweise bestehende dauerhafte Wertminderungen gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO weder ermittelt noch gewertet hatte. Im Vj. war in einem ersten Schritt eine Berichtigung für Gebäude des FB Gebäudemanagement über 56,302 Mio € vorgenommen worden (SB 2015, Bz. 6.500, Ziff. 2.2). Im Bj. erfolgten Berichtigungen zum Altbau des Sprengel Museum Hannover über 3,092 Mio € sowie zu den städtischen Bädern über 5,473 Mio € und dem Sportleistungszentrum über 442 T€ (siehe Bz. 8.282 f.).

Unabhängig davon werden seit Sommer 2016 für die Gebäude des FB Gebäudemanagement die Zustandsdaten aktualisiert. Sollten auf Grund von dabei festgestellten Wertminderungen apl. Abschreibungen erforderlich sein, sind diese nicht als Berichtigung zur Eröffnungsbilanz, sondern ergebniswirksam zu Lasten folgender Jahresergebnisse zu buchen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen macht mit 3.173,170 Mio € 31,9 % der Bilanzsumme aus.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden hatte mit 1.786,200 Mio € einen Anteil von 56,3 % am Infrastrukturvermögen und hat sich im Bj. um 4,508 Mio € reduziert. Vermögensabgängen von 10,074 Mio € standen Vermögenszugänge von 3,938 Mio € und Umbuchungen von 1,628 Mio € gegenüber.

7,473 Mio € entfallen auf den Verkauf eines einzelnen Grundstücks. Der Verkaufserlös blieb 1,859 Mio € auf Grund einer neuen Schätzung des Verkehrswertes hinter dem Buchwert zurück und belastet das außerordentliche Ergebnis.

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Der bilanzielle Wert der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen betrug 816,957 Mio € und machte 25,7 % des Infrastrukturvermögens aus. Den Zugängen von 14,069 Mio € und den Umbuchungen von 14,541 Mio € standen Abgänge von 7,105 Mio € gegenüber. Die Wertveränderungen basieren überwiegend auf dem Abschluss von Baumaßnahmen.

Besonders zu erwähnen ist das Straßenprogramm „Gründerneuerung im Bestand“, das zu apl. Abschreibungen auf Sachvermögen von 8,834 Mio € und apl. Erträgen aus der Auflösung von SoPo von 4,572 Mio € führte (siehe Bz. 8.382).

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Bilanzposition erhöhte sich um 4,545 Mio € auf 237,205 Mio €.

2.9.2 Anlagen im Bau

Im Vergleich zum Vj. erhöhte sich der Wert dieser Bilanzposition um 5,393 Mio € auf 237,196 Mio €. Unter den AiB sind nur die getätigten Investitionen für zum Jahresabschluss noch nicht endgültig fertiggestellte bzw. in Betrieb genommene Vermögensgegenstände des Sachvermögens auszuweisen.

Zu Jahresbeginn waren im GB Unterbringung von Personen AiB von 18,026 Mio € ausgewiesen. Davon wurden zeitnah für zehn fertiggestellte und größtenteils in Betrieb genommene Modulanlagen 16,154 Mio € auf die jeweiligen Vermögensgegenstände umgebucht. Die AiB erhöhten sich durch den Bau weiterer Unterkünfte, überwiegend Modulanlagen, um 38,678 Mio € auf 40,085 Mio €.

Für das 2013 in Betrieb genommene Schloss Museum Herrenhausen wurden 3,241 Mio € auf die jeweiligen Vermögensgegenstände umgebucht, die nachgeholte AfA auf die Vj. wirkte sich mit 279 T€ aus.

Entlastung des Jahresergebnisses durch ausstehende Umbuchungen

Der Umfang der auf den FB Gebäudemanagement entfallenden AiB konnte auf 130,158 Mio € (Vj. 141,719 Mio €) reduziert werden. Davon betreffen jedoch 64,190 Mio € (49,3 %) 16 bereits fertiggestellte Projekte im Umfang von jeweils mehr als 1,000 Mio €. Die fehlende Umbuchung verstößt gegen § 47 Abs. 4 GemHKVO, wonach der Abschreibungszeitraum in dem Monat beginnt, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. **Dadurch unterbliebene Abschreibungen entlasteten im Bj. das Jahresergebnis um überschlägig 1,655 Mio € und werden bei ihrer Nachholung das Jahresergebnis in Folgejahren in gleicher Höhe belasten.**

3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit fraglich ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 47 Abs. 6 GemHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB von 56,180 Mio € (Vj. 54,600 Mio €) umgesetzt.

Ermittlung der PWB

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung ausgewiesen. Hiervon ausgenommen sind Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre (Werthaltigkeit). Die PWB für debitorische Kreditoren wurde vorgenommen.

Es ergaben sich folgende vom FB Finanzen ermittelte Wertberichtigungen der am 31.12.2016 offenen Forderungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2016	2015	
Öffentlich-rechtliche Forderungen davon	31,675	29,869	6,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8,453	8,634	-2,1
- PWB	-3,410	-3,410	0,0
Kommunale Steuern	34,665	13,781	>100
- PWB	-30,830	-28,740	7,3
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	26,155	18,596	40,6
- PWB	-7,160	-7,120	<1
- EWB	0	-0,242	-100,0
Sonstige Forderungen	3,802	28,370	-86,6
Forderungen aus Transferleistungen davon	7,006	25,761	-72,8
Forderungen aus Transferleistungen	19,676	19,376	1,5
- PWB	-12,670	-12,930	-2,0
- EWB	0	19,315	-100,0
Privatrechtliche Forderungen davon	40,484	42,597	-5,0
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-0,949	3,074	-130,9
- PWB	-1,170	-1,640	-28,7
- EWB	0	-0,001	-100,0
Sonstige Forderungen	4,843	4,952	-2,2
Durchlaufende Posten	31,643	30,823	2,7
Vorsteuer	0,017	0,037	-54,1
Übrige privatrechtliche Forderungen	7,040	6,112	15,2
- PWB	-0,940	-0,760	23,7
- EWB	0	>-0,001	-100,0
gesamt	79,165	98,227	-19,4

In der Entwicklung der Forderungsbestände gegenüber dem Vj. liegen folgende Besonderheiten der bilanziellen Darstellung vor:

- Auf Bilanzkonten saldieren sich Forderungen und Guthaben (noch auszahlende Steuererstattungen für Vj.). Auf Grund erheblicher Guthaben wiesen im Vj. kommunale Steuern einen geringen Bestand auf. Zudem muss eine manuelle Zubuchung in Höhe dieser Guthaben erfolgen, um den tatsächlichen Bestand der Forderungen in der Bilanz richtig abzubilden. Dies ist in den Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen dargestellt. Auf diesen Sachverhalt begründen sich im Bj. die Veränderungen der o. a. Forderungsbestände.
- Die Zahlungsverpflichtungen aus Transferleistungen von 19,315 Mio € wurden 2015 von der Verwaltung hilfsweise unter EWB zur Darstellung von Nachzahlungen für den Jugendhilfekostenausgleich eingestellt. In der Folge zeigte sich im Bj. bei den Forderungen aus Transferleistungen ein um 72,8 % geringerer Saldo.
- Erhaltene Anzahlungen wurden abweichend von der üblichen Darstellung statt als Verbindlichkeit im Bj. unter den privatrechtlichen Forderungen erfasst und bedingten einen negativen Bestand.

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes konnte nachvollzogen werden.

4. Liquide Mittel

Die Salden der Girokonten sowie der Handvorschüsse auf zentral geführten Girokonten sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände in den Handvorschüssen durch Belege der FB. Tagesgelder waren nur im Rahmen des Cash-Managements angelegt. Die Beträge waren durch Saldenbestätigungen belegt. Die Bestände sind jeweils in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag 2016 lag eine Inanspruchnahme liquider Mittel der Stiftungen von 602 T€ durch den Kernhaushalt in Form einer Tagesgeldaufnahme zur Kassenbestandsverstärkung vor, die unter den liquiden Mitteln ausgewiesen wurde. Allerdings kommt diese Bestandsverstärkung aus Stiftungsmitteln in der wirtschaftlichen Bedeutung wegen der belastenden Rückführungspflicht der Aufnahme eines Liquiditätskredites gleich und ist dort auszuweisen.

Prüfung der Kassen und Handvorschüsse

Parallel zu den Dienstvorschriften über die Kassenprüfung durch die Beauftragten der FB obliegt uns nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Stadtkasse, die Zahlstellen und die Sonderkassen der Sondervermögen zu prüfen.

Im Bj. führten wir	1 Prüfung	in der Kommunalkasse,
	5 Prüfungen	in den Sonderkassen der Sondervermögen sowie
	18 Prüfungen	in Handvorschüssen

durch.

Wir stellten fest, dass die FB im Bj. ihrer Verpflichtung, Handvorschüsse nach ADA 20/53, Ziffer 11.5 mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen und dies gegenüber dem FB Finanzen zu bestätigen, nicht vollständig nachkamen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung hatte einen Anteil von 0,1 % an der Bilanzsumme und wies gegenüber dem Vj. eine Zunahme um 3,4 % (357 T€) aus. Ursächlich hierfür war insbesondere die um rund 30 % gegenüber dem Vj. gestiegene Abgrenzung von Wohngeld. Die Reform des Wohngeldrechts zum 01.01.2016 führte zu mehr Anspruchsberechtigten. Da das Wohngeld im Voraus gezahlt wird, war daher auch eine entsprechend höhere aktive Rechnungsabgrenzung auszuweisen.

6.600 **Passiva**

Passiva	31.12.2016 Mio €	31.12.2015 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	6.890,378	6.910,350	-19,972	-0,3
1.1 Basis-Reinvermögen	6.065,912	6.075,493	-9,581	-0,2
1.2 Rücklagen	80,777	80,797	-0,021	-0,1
davon Stiftungen:	80,373	80,396	-0,023	-0,1
1.3 Jahresergebnis	-46,086	-50,962	4,876	9,6
davon Stiftungen:	-0,240	-0,028	-0,212	>100
1.4 Sonderposten	789,775	805,022	-15,247	-1,9
davon Stiftungen:	0,479	0,487	-0,008	-1,6
2. Schulden	1.805,838	1.858,940	-53,102	-2,9
2.1 Geldschulden	1.650,108	1.667,532	-17,424	-1,0
2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	65,435	68,865	-3,429	-5,0
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29,700	29,473	0,227	<1
davon Stiftungen:	0,003	0,012	-0,009	-71,7
2.4 Transferverbindlichkeiten	2,792	4,328	-1,536	-35,5
davon Stiftungen:	0,026	0,001	0,025	>100
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	57,803	88,742	-30,939	-34,9
davon Stiftungen:	<0,001	-0,011	0,012	>100
3. Rückstellungen	1.219,879	1.212,835	7,044	<1
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.047,611	1.022,332	25,279	2,5
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit- arbeit und ähnliche Maßnahmen	32,921	38,826	-5,905	-15,2
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	24,897	27,731	-2,834	-10,2
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONEN	6,517	6,557	-0,040	-0,6
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	20,591	21,612	-1,021	-4,7
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,351	13,649	-13,299	-97,4
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	12,382	12,094	0,287	2,4
3.8 Andere Rückstellungen	74,610	70,034	4,576	6,5
4. Passive Rechnungsabgrenzung	42,755	29,142	13,613	46,7
Bilanzsumme	9.958,850	10.011,267	-52,417	-0,5

1. Nettoposition

Mit 6.890,378 Mio € entspricht die Nettoposition 69,2 % der Bilanzsumme, davon entfallen 80,613 Mio € auf die Stiftungen.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Reinvermögen blieb im Bj. nahezu unverändert. Korrekturen der Anlagenbuchhaltung als Berichtigungen zur ersten Eröffnungsbilanz (§ 61 GemHKVO) erfolgten im Vergleich zum Vj. nur in geringem Umfang von im Saldo 9,581 Mio €. Größten Anteil hatten hierbei Abwer-

tungen von Baulichkeiten infolge einer Neubewertung auf den Zeitpunkt der ersten Eröffnungsbilanz (Abgänge 9,338 Mio €). Schenkungen für Vermögensgegenstände von gesamt 1,023 Mio € sind dem Reinvermögen zugeführt worden (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

1.2 Rücklagen

99,5 % der Rücklagen entfallen auf das Reinvermögen einschließlich Überschussrücklagen der Stiftungen (80,373 Mio €).

Der Jahresfehlbetrag (im Saldo 240 T€) der Stiftungen ist - wie in Vj. - im Vorgriff auf den Beschluss über das Jahresergebnis (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) mit den Rücklagen aus den ordentlichen / außerordentlichen Ergebnissen verrechnet worden; der Stiftungsverwaltung sollen damit zu Beginn des nachfolgenden Hj. die für den jeweiligen Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Mittel angezeigt werden.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt im Bj. mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresüberschuss	31.12.2016 in €	31.12.2015 in €
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	4.848.631,86 €	18.749.319,68 €
./. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	-50.934.749,93 €	-69.711.731,32 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-46.086.118,07 €	-50.962.411,64 €

Die nach Muster 15 - Bilanz - erforderliche Angabe in Klammern der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen (27,319 Mio €) ist im Bj. erfolgt.

3. Rückstellungen

Im Bj. hatten Rückstellungen als rechtliche Verpflichtung aus § 123 Abs. 2 NKomVG - Bildung von Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist, somit also Fremdkapital - einen Anteil von 12,2 % an der Bilanzsumme (Vj. 12,1 %).

Die FB waren durch Haushaltsrundschriften 07/2016 - Jahreswechsel 2016 / 2017, Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen abzugeben, die nach Prüfung durch den FB Finanzen den Aufwand belastend in die Bilanz eingestellt wurden. Damit kann jedoch nicht eingeschätzt werden, ob tatsächlich auch alle erforderlichen Sachverhalte zur Rückstellungsbildung erfasst und bewertet sind.

Einzelfallbezogen hat der FB Finanzen in der Vergangenheit entschieden, entgegen der rechtlichen Verpflichtung für bestimmte Sachverhalte keine Rückstellungen zu bilden. Insbesondere betrifft dies eine Rückstellung für die Regionsumlage, deren nachfolgender Anstieg auf Grund der Entwicklung der Steuerkraft in Vj. schon eben in diesem Hj. Niederschlag hätte finden müssen. So bewirken die gestiegenen Gewerbesteuererträge 2016 in 2017 eine höhere von der LHH zu leistende Regionsumlage.

In nur noch untergeordnetem Maße konnten wir eine Bildung von Rückstellungen ohne materielle Begründetheit feststellen (circa 155 T€). Wesentliche Inanspruchnahmen bzw. Auflösungen von bestehenden Rückstellungen stellen wir als ordnungsgemäß fest.

Die ab dem Hj. 2016 gem. § 128 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG geforderte Rückstellungsübersicht ist im Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert der Pensionsrückstellungen von 915,923 Mio € setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- 865,932 Mio € Rückstellungsbedarf für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Nachkalkulation zum Bilanzstichtag 2016,
- 8,111 Mio € stichtagsbezogene Rückstellungen für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“, d. h. für Ansprüche auf Beteiligung an den Pensionslasten von ehemaligen BeamtInnen, die nach einem Dienstherrnwechsel bisher noch nicht in Ruhestand gegangen sind und noch nicht unter die Regelungen des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln fallen sowie
- - sich rechnerisch ergebend - 41,880 Mio € bisher nicht verbrauchter Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikozuschlages.

Gemäß § 43 GemHKVO ist für die Bildung von Rückstellungen die Beurteilung der Leistungsverpflichtung zum Bilanzstichtag maßgeblich. Entgegen der Vj. wurde seitens der Verwaltung erstmals der zum Bilanzstichtag 2016 ermittelte Wert (865,932 Mio €) statt der Planansätze als Rückstellungsbedarf angesetzt.

Auf eine Zuführungsbuchung in entsprechender Höhe wurde allerdings zu Lasten des Risikozuschlages verzichtet, der sich somit von 42,309 Mio € auf 41,880 Mio € reduzierte.

Beihilferückstellungen

Lt. Empfehlung der vom Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ soll einheitliche Grundlage für die Bildung der Beihilferückstellungen ein von der Niedersächsischen Versorgungskasse ermittelter Anteil an den Pensionsrückstellungen sein. Bei der Haushaltsplanung wurde anstatt des für 2016 anzusetzenden Satzes von 14,8 % irrtümlich ein alter Wert von 14,1 % angesetzt. Der unterjährig gebuchte Zuführungsbetrag von insgesamt 3,258 Mio € war daher um 6,122 Mio € zu gering, um den Bestand von 128,158 Mio € zu erreichen.

Auf eine daraus resultierende Zuführungsbuchung wurde allerdings wie bei den Pensionsrückstellungen zu Lasten des noch vorhandenen Risikozuschlages verzichtet, der sich somit von 9,652 Mio € auf 3,530 Mio € reduzierte.

Insgesamt betrug damit die Inanspruchnahme des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikoaufschlages 6,552 Mio €; das Jahresergebnis ist entsprechend begünstigt.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Wir haben die Ermittlung des Rückstellungsbedarfes anhand der Personalausgaben pro Arbeitstag und der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person nachvollzogen. Die Berechnun-

gen entsprachen der bisherigen Systematik. Der Rückstellungsbedarf erhöhte sich von 16,597 Mio € auf 17,065 Mio € (+2,8 %).

Für die Berechnung der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person wurden die mittels EDV erfassten Urlaubsdaten nahezu aller FB auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet. Eine Integration der fehlenden FB soll laut Auskunft der Verwaltung erst erfolgen, wenn diese FB ihre Urlaubsverwaltung auch in den zentralen EDV-Verfahren abbilden.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit

Der Bestand verringerte sich von 16,591 Mio € auf 9,810 Mio € (-40,9 %), da die Anzahl der Beschäftigten in Altersteilzeit von 267 auf 189 (-29,2 %) gesunken war. In der Spitze zum Jahresabschluss 2012 betrug diese Rückstellungen 35,384 Mio € für 567 Beschäftigte. Neben dem geplanten und anteilig unterjährig gebuchten Ertrag aus der Auflösung von 7,279 Mio € wurden dabei im Zuge der Jahresabschlussarbeiten infolge der Nachkalkulation 498 T€ erfolgswirksam (Aufwand) wieder der Rückstellung zugeführt.

Sonstige Personalarückstellungen

Erstmals hat die Verwaltung zum Jahresabschluss 2016 Rückstellungen im Vorgriff auf die geplante Dienstvereinbarung zu Langzeitarbeitskonten über 2,000 Mio € für bereits bis in das Bj. geleistete Mehrarbeitszeiten gebildet.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für im Hj. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Hj. nachgeholt werden, sind gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Zum Jahresabschluss bestanden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen über 24,897 Mio € (Vj. 27,731 Mio €).

Fehlerhafte Bildung einer Rückstellung

Für die Asbestsanierung der Schauhäuser im Berggarten war im Vj. eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten über 1,200 Mio € gebildet worden. Für diese Maßnahme wurde vom FB Gebäudemanagement im Bj. ebenfalls eine Rückstellung veranlasst, allerdings für unterlassene Instandhaltung. Der FB erklärte auf unsere Nachfrage, dass irrtümlich über den Restbetrag der im Vj. gebildeten o. g. Rückstellung eine neue Rückstellung zu Lasten des Jahresergebnisses 2016 gebildet worden war. Auslöser dieses Vorgangs war unserer Feststellung nach kein Systemfehler. Den Betrag von 627 T€ hat die Verwaltung in der Zwischenzeit zu Gunsten des Jahresergebnisses 2017 aufgelöst.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Entwicklung wesentlicher Rückstellungen dieser Bilanzposition im Bj. (ab 500 T€) ist nachfolgend dargestellt:

Andere Rückstellungen	Art¹⁾	31.12.2015 in T€	Inanspruchnahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2016 in T€
<u>Im. Bj. gebildete Rückstellungen</u>						
Freimachung von Grundstücken	VR	0	0	0	1.783	1.783
<u>Bestehende Rückstellungen</u>						
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.652	8	0	0	1.644
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	DR	37.596		²⁾ 959	0	36.637
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	VR	2.285	2.263	22	2.050	2.050
Verlustausgleich HCC	VR	4.050	2.630	233	2.500	3.687
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	1.000	0	0	1.200	2.200
Kindertagesbetreuung	VR	1.565	0	0	60	1.625
Betriebsführung HDI Arena	VR	10.625	425	0	0	10.200
Sonderprogramm Straßenbäume an Versorgungsleitungen	VR	523	173	0	0	350
Risikovorsorge Liquiditätskredit	VR	2.353	216	0	0	2.137
Rückstellungen maschinell durch Mittelübertragung	VR	4.824	2.718	³⁾ 2.105	7.903	7.903
diverse	VR	1.561	395	583	1.810	2.394
gesamt		70.034	8.828	3.902	17.306	74.610

¹⁾ Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung
DR: Drohverlustrückstellung

²⁾ davon 21 T€ Umbuchung auf übrige Rückstellungen

³⁾ davon 746 T€ Umbuchung auf übrige Rückstellungen

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung hatte einen Anteil von 0,4 % an der Bilanzsumme und erhöhte sich im Bj. um 13,613 Mio € auf 42,755 Mio € (+ 46,7 %).

33,089 Mio € gingen dabei allein auf vom Land im Voraus gezahlte Abschlagszahlungen für Flüchtlinge in Hannover für die Jahre 2017 und 2018 zurück.

Wir hatten mehrfach festgestellt (zuletzt im SB 2015, Bz. 6.600, Seite 87), dass bei der Bilanzierung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend differenziert worden ist zwischen zu buchenden

- Anzahlungen auf SoPo und
- passiven RAP.

Die notwendigen Korrekturbuchungen sind nach Aussage der Verwaltung weitestgehend erfolgt.

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 54 Abs. 4 GemHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastungen sind im Bj. ausgewiesen:

- **Haushaltsreste Auszahlungen** **31.12.2016** **177.765.855,51 €**
31.12.2015 **103.089.662,42 €**

Der ausgewiesene Betrag der HR für Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG entspricht den in das nachfolgende Hj. übertragenen Ermächtigungen.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (27,319 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

- **Haushaltsreste Einzahlungen** **31.12.2016** **154.319.782,08 €**
31.12.2015 **0 €**

Auch noch verfügbare Restermächtigungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (im Bj. 154,320 Mio €) stellen im Falle der Aufnahme Vorbelastungen künftiger Hj. dar und sind für den Fall der gewollten Inanspruchnahme entsprechend durch HR zu übertragen.

- **in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen** **31.12.2016** **27.739.508,35 €**
31.12.2015 **15.879.112,36 €**

Eine Bewertung der in Anspruch genommenen VE erfolgt in Bz. 5.700.

- **Bürgschaften** **31.12.2015** **49.035.316,16 €**
31.12.2014 **52.804.785,48 €**

Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen konnte anhand des Bürgschaftsbuches nachvollzogen werden.

- **Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** **31.12.2016** **285.094.708,00 €**
31.12.2015 **188.500.234,00 €**

Unter der Bilanz sind die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften erfasst, denen kein bilanziertes Anlagevermögen gegenüber steht. Dieser Betrag entspricht den ausgewiesenen Belastungen aus nicht passivierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften gemäß Hpl. 2017/2018, I. Allgemeiner Teil, Seite 128 (mit Stand 01.01.2017).

•	über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	31.12.2016	4.310.596,81 €
		31.12.2015	571.931,35 €

Dieser Betrag umfasst neben den über das Hj. hinaus gestundeten Forderungen aus dem Vorverfahren Ges KA (für Kommunalsteuern) auch sonstige Stundungen aus dem Buchhaltungssystem SAP mit Laufzeit bis in Nj.

Ein Ausweis zukünftiger Belastungen aus **Gewährleistungsverträgen** war nicht erforderlich, weil derzeit keine Sachverhalte bekannt sind, nach denen aus Gewährleistungsverträgen Zahlungen durch die LHH zu erwarten wären.

6.700 **Anhang / Anlagen zum Anhang**

6.701 **Rechtliche Anforderungen an den Anhang im Wesentlichen erfüllt**

Gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ist der Anhang ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG die folgenden Anlagen beizufügen sind, deren Inhalt und Gestaltung sich nach den §§ 55 bis 57 GemHKVO bestimmt:

- Angaben bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz, soweit dies zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben ist, insbesondere aber zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 55 Abs. 2 GemHKVO),
- eine Anlagen-, eine Forderungs- sowie eine Schuldenübersicht in der durch die Muster 16 bis 18 des Ausführungserlasses vorgeschriebenen Form (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO) sowie seit 2016 gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG eine Rückstellungsübersicht,
- ein Rechenschaftsbericht in der Form nach § 57 GemHKVO mit stichtagsbezogener Bewertung der finanzwirtschaftlichen Lage der LHH. Insbesondere sind Vorgänge von besonderer Bedeutung darzustellen, die nach dem Schluss des Hj. eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind sowie
- eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG.

Im Wesentlichen wurden notwendige Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Anlagen-, die Forderungs- und die Schuldenübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 16 - 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

Die in der Anlagen-, Forderungs-, Schulden- sowie Rückstellungsübersicht angegebenen Werte konnten aus dem Buchhaltungssystem SAP entwickelt werden. Zur Anlagenübersicht gaben wir Hinweise zur Zuordnung der Anlagenbewegungen und der Abschreibungen.

Wir haben den FB Finanzen auf fehlende erforderliche Angaben im Anhang zu

- Rechtsgeschäften zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus (§ 121 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) und
- höheren Gebühreneinzahlungen auf Grund zulässiger Kalkulation von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO)

hingewiesen.

6.800 **Rechenschaftsbericht**

6.801 **Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO grundsätzlich erfüllt**

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO sind Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive HR und 1,000 Mio € für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive HR lag erstmals eine zusammenfassende Begründung vor.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO wurden Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse des Jahresabschlusses von den HA im Rechenschaftsbericht aufgeführt. Basis waren bei der Ergebnisrechnung das Ergebnis der Erträge bzw. Aufwendungen auf Produktebene mit Abweichungen oberhalb 1,000 Mio € sowie 5 % vom fortgeschriebenen Ansatz (HA zzgl. HR), bei der investiven Finanzrechnung die Positionen auf Ebene des TH mit Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz oberhalb 1,500 Mio €. Die gewählten Grenzen entsprechen in unserer Bewertung der hier durch Verordnung geforderten Darstellung nur erheblicher Abweichungen.

Wie auch in den Vj. enthält der Rechenschaftsbericht keine Auflistung wesentlicher Verträge aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen Beziehungen, die über das Hj. hinaus Belastungen für zukünftige Wirtschaftsperioden darstellen.

7. Feststellungen zu zentralen Themen

7.000 Controlling

7.001 Gesetzliche Vorgaben und deren Umsetzung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen (§ 21 Abs. 1 GemHKVO).

Ziele und Kennzahlen dienen dabei als Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts (§ 21 Abs. 2 GemHKVO). Ziele sollten generell SMART formuliert werden:

- S - spezifisch
- M - messbar
- A - angemessen
- R - realistisch
- T - terminiert

7.002 Ziele der Verwaltung

Die Verwaltung hat in letzter Zeit mit dem

- Verwaltungsentwicklungsprogramm 2016 bis 2020 (Ds. 2529/2016)
- intergrierten Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ (DS. 0508/2016)
- und dem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm „Mein Hannover 2030“ (Ds. 0286/2017)

mit insgesamt 43 Vorhaben unter den Handlungsfeldern

- Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Umwelt
- Wohnen, Versorgen, Mobilität und Baukultur
- Bildung und Kultur
- Inklusion, Integration und Teilhabe
- Finanzen
- Stadtverwaltung 2030

mit der Umsetzung von Zielen und Strategien des Stadtentwicklungskonzeptes begonnen.

Mit dem internen Berichtswesen dient es der Verwaltungsspitze und der Politik als Steuerungsinstrument. Gleichzeitig soll es als externes Berichtswesen unter den städtischen Internetseiten zu „Mein Hannover 2030“ die interessierte Öffentlichkeit informieren.

Mit der Einführung des NKR 2011 erfolgte bereits eine Umstellung auf einen produktorientierten Haushalt, wodurch eine wirkungs- und ergebnisorientierte Steuerung über Ziele unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen ermöglicht wird, sofern Ziele und Strategiesysteme vorliegen. Diese will die Verwaltung in den nächsten Jahren weiterentwickeln.

7.003 Ausgewertete Berichte

Daneben gibt es das 2011 eingeführte NKR-Quartalsberichtswesen. Es orientiert sich sowohl an finanziellen wie auch inhaltlichen Zielen der Dezernate. Der FB Finanzen machte die Vorgabe, ab 2017 nur noch zu zwei Stichtagen zu berichten und zwar zum 15.06. und 15.09. eines Jahres mit entsprechender Veröffentlichung der Berichte in den Fachausschüssen im August bzw. November.

Wir haben nach Dezernaten geordnet, die letzten zum Bj. vorgelegten Berichte ausgewertet:

GB des OB

- Bericht über das 3. Quartal 2016 für den TH Rechnungsprüfungsamt (Ds. 2318/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 über den TH 15 (Ds. 2427/2016)
- Auszug aus dem 3. Quartalsbericht TH 15 über das wesentliche Produkt Gleichstellungsangelegenheiten (Ds. 0174/2017)
- 3. Quartalsbericht 2016 über den TH 30 (Ds. 2426/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 46 des FB Herrenhäuser Gärten (Ds. 2392/2016)

Dezernat I

- 3. Quartalsbericht 2016 des FB Personal und Organisation sowie des FB Feuerwehr (Ds. 2293/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 42B des FB Bibliothek, Museen und Kulturbüro und den TH 43 des FB Bildung und Qualifizierung (Ds. 2299/2016)

Dezernat II

- Bericht über die ersten drei Quartale 2016 zum Gesamthaushalt (Ds. 2298/2016)
- Bericht über die ersten drei Quartale 2016 für die Teilergebnishaushalte 20 und 99 des FB Finanzen sowie für den Teilergebnishaushalt 32 des FB Öffentliche Ordnung (Ds. 2317/2016)

Dezernat III

- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 50 des FB Soziales und den gemeinsamen TH 59 der FB Soziales und Senioren (Ds. 0004/2017)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 52 des FB Sport und Bäder (Ds. 2396/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 57 des FB Senioren (Ds. 2316/2016)

Dezernat IV

- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 42S Schulen und Stiftungen des FB Schule (Ds. 2306/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 51 des FB Jugend und Familie (Ds. 2321/2016)

Dezernat V

- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 19 des FB Gebäudemanagement (Ds. 2613/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den TH 23 des FB Wirtschaft (Ds. 2439/2016)
- 3. Quartalsbericht 2016 für den Teilergebnishaushalt 67 des FB Umwelt und Stadtgrün (Ds. 2395/2016)

Dezernat VI

- 3. Quartalsbericht 2016 des Baudezernates für die Teilergebnishaushalte der FB Planen und Stadtentwicklung (TH 61) und Tiefbau (TH 66) (Ds. 2356/2016)

7.004

Prüferische Wertung

Für die Politik bedeutet die Entscheidung des FB Finanzen, dass sie acht Monate keine steuerungsrelevanten Daten aus dem Berichtswesen erhält. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterstützung der Verwaltungssteuerung durch das unterjährige Berichtswesen ist damit - zumindest für das erste Halbjahr - nicht gewährleistet. An dieser Feststellung ändert auch die Vorlage der monatlichen Finanzberichte durch den FB Finanzen nichts, da diese Berichte lediglich Aussagen zu gesamtstädtischen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes enthalten, die nicht maßnahmenbezogen sind. Die Finanzberichte ergänzen mit ihren Informationen die Quartalsberichte, können sie aber nicht ersetzen.

Gleichbleibend angewandt ist das unterjährige Berichtswesen ein durchaus wirksames Steuerungsinstrument.

Es bleibt abzuwarten, wie der Verwaltung die Verknüpfung der Ziele aus dem Verwaltungsentwicklungsprogramm, dem Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ inkl. dessen jährlichem gesamtstädtischen Arbeitsprogramm und den bisher in den Quartalsberichten publizierten Zielen der wesentlichen Produkte sowie den Zielen in den Leistungsberichten gelingt. Fehlt an dieser Stelle eine Harmonisierung, so wird das Berichtswesen erneut unübersichtlich (zuletzt SB 2009, Bz. 5.107, Seite 92) und führt zu keiner Steuerungsunterstützung. Die ausgewerteten Berichte der TH 15 und TH 43 geben allerdings bereits ein positives Beispiel für eine Verknüpfung etlicher Ziele im Leistungsbericht zu den Handlungsfeldern des aktuellen Arbeitsprogramms. Ansatzweise gilt dies auch für den TH 67; allerdings tauchen hier die Ziele des Arbeitsprogramms als Maßnahmen unter anderer Zielsetzung auf.

Bezüglich der KLR erneuern wir unsere Empfehlung, diese flächendeckend zur ausgeprägten KLR zu entwickeln. Nur so kann eine verursachungsgerechte Zuordnung von betriebswirtschaftlichen Kosten zu einzelnen Kostenträgern gewährleistet werden. Dies eröffnet Steuerungspotential. Bei der KLR der LHH handelt es sich dagegen weitgehend um eine Basis-KLR, d. h. um eine KLR minimaler Ausprägung, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO gerecht zu werden. Lediglich die gebührenrechnenden Einrichtungen sind nach dem NKAG verpflichtet, eine ausgeprägte KLR zu führen. Somit stellt das Controlling der LHH mit seinem unterjährigem Berichtswesen - außer bei gebührenrechnenden Einrichtungen mit ausgeprägter KLR - lediglich auf einen Plan-Ist-Vergleich ab, der darstellt, inwieweit Planzahlen erreicht wurden oder von ihnen abgewichen wurde, ohne dass sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden. Dieses reine Finanzcontrolling sollte zu einem umfassenden Controlling der Finanz- und Leistungsziele entwickelt werden.

7.300 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

7.310 **Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung, und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Im Bj. haben wir entsprechend der ADA 10/51 - Einsatz von IuK-Systemen - die Einführung neuer oder geänderter Verfahren in insgesamt 24 Projektgruppen begleitet.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten, erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

7.320 **Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse**

7.321 **Smartphone Betriebssysteme**

Anknüpfend an unsere letztjährigen Bemerkungen zur Überprüfung der Rentabilität von IT-Projekten haben wir den zunehmend wichtiger werdenden Bereich dienstlicher Smartphones betrachtet. Als vor vielen Jahren die Systementscheidung für Apple IOS fiel, waren Android Smartphones Apples iPhones nicht nur funktional deutlich unterlegen, sondern auch hinsichtlich der Sicherheit.

Inzwischen jedoch hat nicht nur Android deutlich aufgeholt, sondern ist mit Windows 10 Mobile (Lumia Smartphones) auch ein weiterer interessanter Konkurrent auf dem Markt. Hier sollte unbedingt untersucht werden, ob ein Systemwechsel möglich ist - nicht nur wegen möglicher Einsparungen bei den Endgeräten von circa 300 € pro Stück, sondern auch wegen eventuell besserer Integration in das (Windows betriebene) städtische Netz.

7.400 **Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

7.410 **Prüfungsgegenstand**

Die Vergaberechtsmodernisierung 2016 führte dazu, dass im Bj. die bei EU-weiten Vergabeverfahren geltenden Vorschriften der VOL/A-EU (für Liefer- und Dienstleistungen) und der VOF (für Freiberufliche Leistungen) in die VgV überführt wurden. Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich unverändert nach der VOB. Da die Umstrukturierung im laufenden Bj. erfolgte, wird nachfolgend auf die Vorschriften Bezug genommen, die am Anfang des Bj. anwendbar waren, auch wenn diese mittlerweile nicht mehr in Kraft sind.

Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, werden ab Erreichen des Auftragswertes i. H. v. 209 T€ (netto) nach der VOF vergeben.

Sind jedoch die freiberuflichen Leistungen eindeutig und erschöpfend beschreibbar, so sind sie nach der VOL zu vergeben und zwar auch unterhalb des Schwellenwertes der VOF. Vergaben nach Kapitel 2 der VOF (Architekten- und Ingenieurleistungen) sind unter Bz. 7.500 ff. erfasst.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

7.420 **Prüfungsarten und -umfang**

7.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG gibt dem RPA das Recht, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Vergaben der Verwaltung und ihrer Betriebe bei VOL-Vergaben 30 T€ und bei VOB-Vergaben 75 T€ (jeweils netto).

7.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen VergabesachbearbeiterInnen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabepflichtstelle VOB / VOL / VOF unseres Amtes die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Erst bei der Zuschlagserteilung zu prüfen, ist in der Praxis häufig zu spät, weil Korrekturen des Vergabeverfahrens kurz vor Zuschlagserteilung nur schwer möglich sind und zudem durch ggf. notwendige Auf-

hebung bzw. Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in die vorhergehende Phase häufig die Terminalschiene des Gesamtprojektes gefährdet würde. Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabeprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können. Die Verwaltung ist dabei in ihrer Entscheidung frei, ob und inwieweit sie diese Hinweise umsetzt. Eine erneute Vorlage der Vergabevorgänge ist in diesem Stadium nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise stellt daher für die Verwaltung ein zeitoptimiertes Verfahren dar, Beschaffungen durchzuführen.

7.423 Vergabeprüfungs-Infos

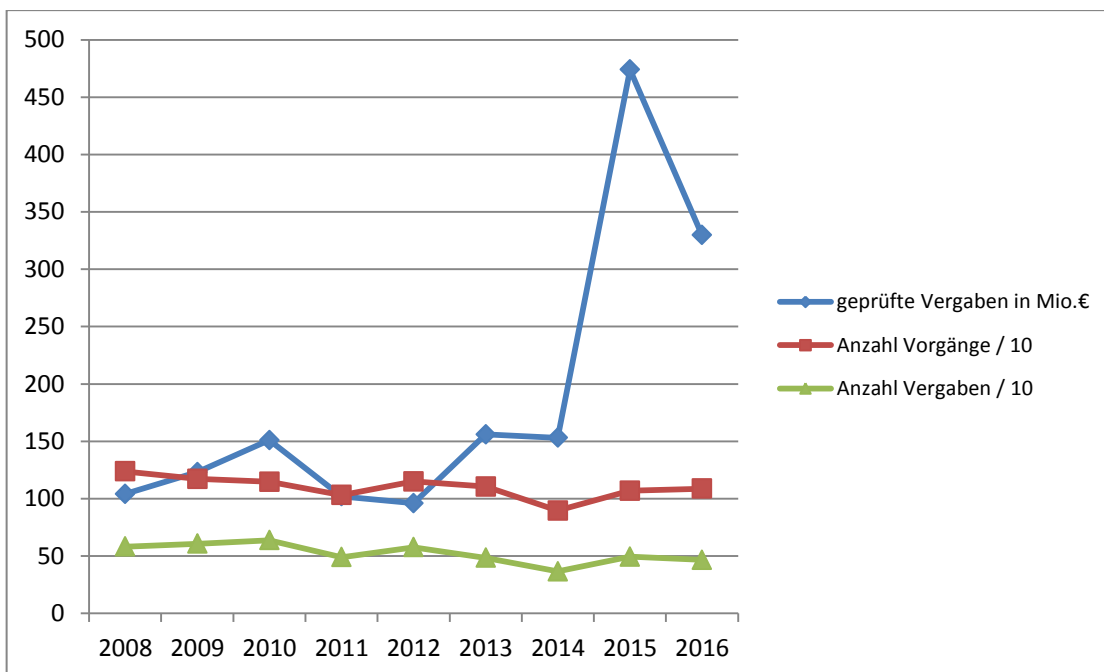
Die Zentrale Vergabeprüfstelle VOB / VOL / VOF unseres Amtes erstellt Informationsblätter zu vergaberechtlichen Schwerpunktthemen, welche im Intranet veröffentlicht werden. Diese Vergabeprüfungs-Infos sollen zur allgemeinen vergaberechtlichen Information der FB und Betriebe dienen und dabei helfen, Verfahrensfehler zu vermeiden. Insofern werden anknüpfend an die fallbezogene Beratung allgemeine Informationen bereitgestellt.

7.430 **Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung**

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 466 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **329,746 Mio €** geprüft. Davon entfielen 180,749 Mio € auf VOB-Vergaben und 147,408 Mio € auf VOL- / VOF-Vergaben. Darüber hinaus wurden 13 „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 1,589 Mio € geprüft, die sich weder der VOB, noch der VOL oder der VOF zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 1.087.

Wie bereits in 2015 liegt die monetäre Höhe der geprüften Vergaben auch im Bj. deutlich über dem langjährigen Schnitt i. H. v. circa **125 Mio €**. Dies lag im Wesentlichen an der Vergabe der Betriebsführung Straßenbeleuchtung seitens des FB Tiefbau mit einem Gesamtauftragsvolumen i. H. v. über 90 Mio €, den Vergaben von fünf langjährigen Rahmenverträgen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. circa 20 Mio €, an dem Neubau einer Grundschule und Kindertagesstätte für rund 17 Mio €, sowie an Beschaffungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung. Dieser Kategorie waren im Bj. insgesamt 30 Aufträge mit einem Gesamtvolumen i. H. v. circa 42 Mio € zuzuordnen.



In den Bz. 7.431 und 7.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 7.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 7.432 mit der Visaprüfung.

7.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

2016 Beratung	VOB-Vergaben			VOB-Vorgänge		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	244	4,1	75,4	280	15,7	78,6
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	33	9,1	63,6	42	14,3	66,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	32	25,0	87,5	35	22,9	82,9
Summe / Durchschnitte	309	6,8	75,4	357	16,6	77,6

2016 Beratung	VOL-/VOF-Vergaben			VOL-/VOF-Vorgänge		
	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	79	3,8	72,2	100	18,0	75,0
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	18	5,6	77,8	24	20,8	79,2
Freihändig / Verhandlungsverfahren	13	7,7	69,2	14	14,3	71,4
Summe / Durchschnitte	110	4,6	72,7	138	18,1	75,4

7.432

Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

2016 Visaprüfung	VOB-Vergaben				VOB-Vorgänge		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	237	144,253	8,0	19,4	286	9,1	19,2
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	34	12,926	14,7	44,1	65	12,3	41,5
Freihändig / Verhandlungsverfahren	30	23,570	20,0	33,3	40	30,0	42,5
Summe / Durchschnitt	301	180,749	10,0	23,6	391	11,8	25,3

- In 15 Fällen ist der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- In sechs Fällen erfolgten die Freihändigen Vergaben ohne Vergleichsangebote.

2016 Visaprüfung	VOL-/VOF-Vergaben				VOL-/VOF-Vorgänge		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	92	49,323	14,1	29,4	112	15,2	31,3
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	21	1,231	14,3	33,3	22	13,6	31,8
Freihändig / Verhandlungsverfahren	39	96,855	28,2	74,4	49	32,6	75,5
Summe / Durchschnitt	152	147,409	17,8	41,5	183	19,7	43,2

- Beschränkte Ausschreibungen erfolgten ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb.
- Den Freihändigen Vergaben bzw. dem Verhandlungsverfahren ist in sieben Fällen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen.
- Freihändige Vergaben mit Vergleichsangeboten, jedoch ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb, haben in 13 Fällen stattgefunden.

7.433

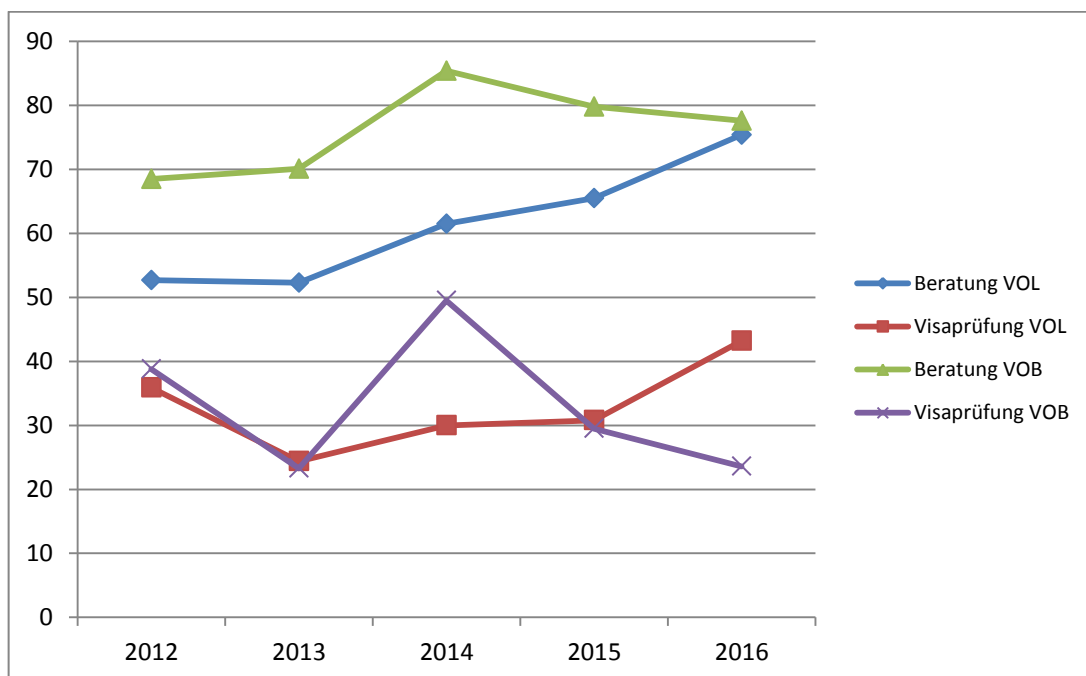
Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

In vielen der uns zur Prüfung vorgelegten Vorgänge haben wir Vergabeprüfvermerke sowie Hinweise verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. Im Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	77,6	79,8	23,6	29,5
VOL / VOF	75,4	65,5	43,2	30,8

Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.

Der deutliche Anstieg der Vermerkquote im Bereich der Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen (VOL) ist offenbar auf die Neustrukturierung der Vergaberechtsvorschriften (VgV) oberhalb der EU-Schwellenwerte zurück zu führen. Die VOB ist dagegen konstant geblieben.



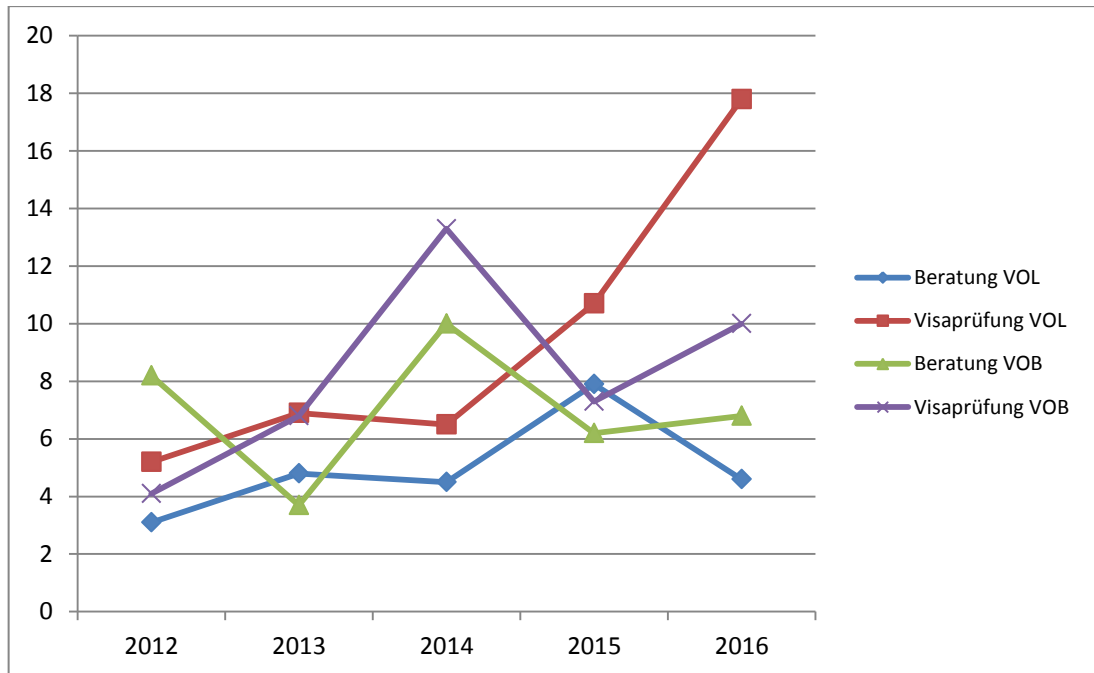
Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste, wie unter Bz. 7.440 ff. dargestellt, in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen im Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	6,8	6,2	10,0	7,3
VOB-Vorgänge	16,3	14,3	11,8	9,6
VOL / VOF-Vergaben	4,6	7,9	17,8	10,7
VOL / VOF-Vorgänge	18,1	15,9	19,7	10,8

Zur besseren Verdeutlichung der prozentualen Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre ist nachfolgend ein Diagramm dargestellt.

Der massive Anstieg der Nichtzustimmungen im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus den vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten.

In den Bz. 7.440 ff. werden die am häufigsten auftretenden Fehlerkategorien anhand von Beispielen erläutert.



Die Dramatik der Grafik kann aber mit der Tatsache relativiert werden, dass die 17,8 % der Nichtzustimmungen zu den VOL-Vergaben lediglich 27 Vergabevorgänge darstellen. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. Nur in zwei Fällen erfolgte die Beauftragung von Lieferleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Insgesamt entschied sich die Verwaltung in 13 Fällen, die Aufträge trotz der vergaberechtlichen Nichtzustimmung zu erteilen. Diese Fälle stehen für ein Gesamtauftragsvolumen i. H. v. circa 1,447 Mio €.

7.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Vergaben, nach denen freihändig vergeben werden sollte, betrug bei VOL- / VOF-Vergaben 25,7 % (Vj. 32,1 %) und bei VOB-Vergaben 10 % (Vj. 10,1 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

7.440 Übersicht über die häufigsten Fehlerkategorien anhand von Beispielen

7.441 Empfehlungen in der Beratung

- Produktneutralität
Einen großen Anteil in dieser Rubrik nehmen die Fälle der Beratung im Zusammenhang mit der Produktneutralität ein. Trotz unserer regelmäßigen Hinweise in den Prüfungsbemerkungen und der präventiv wirkenden Vergabeprüfungs-Infos ist bei diesem Thema kaum eine Änderung festzustellen. Bei nahezu jeder dritten Vergabeprüfung (trifft auf fast alle Teile der Verwaltung zu) stellen wir fest, dass bestimmte Produktnamen, Zertifikate, Zulassungen, Patente u. ä. Eingang in die Leistungsbeschreibungen finden. Dies geschieht regelmäßig entweder gänzlich ohne oder mit unzureichender Begründung. Die Missachtung des Gebotes der Produktneutralität führt i. d. R. zur Benachteiligung bzw. Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern,

häufig auch zu Nachprüfungsverfahren und damit verbundenen Verzögerungen und Unwirtschaftlichkeit der Beschaffungen; darüber hinaus kann dies auch zur Rückforderung von Zuwendungsmitteln bei geförderten Beschaffungen führen.

- Einengung des Wettbewerbs infolge der falschen Vergabeart
Der FB Gebäudemanagement beabsichtigte die Erweiterung von Unterrichtsräumen aus Containeranlagen an der GS Fridtjof-Nansen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung unter Beteiligung von nur sechs Unternehmen durchzuführen, mit der Begründung, dass eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis liefern würde. Als Grund wurde die angespannte Lage in diesem Marktsegment infolge der Problematik mit der Flüchtlingsunterbringung aufgeführt. So fiel auch die Kostenschätzung, im Vergleich mit den Beschaffungen vor der Flüchtlingskrise, extrem hoch aus. Dabei wurde verkannt, dass der Markt für die Containermodule sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsverfahrens im Juli 2016 bereits wieder beruhigt hatte. Unter Verweis auf diese Fakten haben wir der beabsichtigten Beschränkten Ausschreibung nicht zugestimmt und empfahlen die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung. Widerwillig, Verzögerungen und geringe Beteiligung prophezeiend, folgte der FB unseren Empfehlungen und schrieb die Leistungen öffentlich aus. Nach dem Aufruf zum Wettbewerb sind die Vergabeunterlagen von insgesamt 23 Firmen abgefordert worden, von denen sieben Firmen Angebote eingereicht haben. Das Submissionsergebnis gab den Vorteil eines öffentlichen Wettbewerbs eindeutig wieder. Den Zuschlag für die Gestellung von Containeranlagen konnte so für nur etwas mehr als die Hälfte der veranschlagten Kosten erteilt werden. Dieser Fall belegt einmal mehr die Notwendigkeit der Gewährung des Zugangs zum Wettbewerb für einen möglichst breiten Bieterkreis.
- Einengung des Wettbewerbs infolge der falschen Vergabeart
Mittels einer als Freihändige Vergabe titulierten Direktvergabe beabsichtigte die Stadtentwässerung Hannover (SEH) die Virtualisierung der Server-Clientstruktur in den Klärwerken Gümmerwald und Herrenhausen zu vergeben. Als Begründung für die Wahl der Vergabeart wurde Dringlichkeit wegen veralteter Anlagen, fehlendem Support und aufgebrauchter Ersatzteilreserve angeführt, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass die zu beauftragende Firma ein Alleinstellungsmerkmal wegen 14-jähriger Kenntnis der Anlagen habe. Die vergaberechtliche Zustimmung wurde wegen der selbst verschuldeten Dringlichkeit versagt. Auch der Alleinstellung des bisherigen Auftragnehmers konnten wir nicht folgen. Bei diesem Wirtschaftsteilnehmer handelte es sich vielmehr um einen vorbefassten Bieter, so dass die Projektantenproblematik tangiert wurde, die der Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen zu neutralisieren hat. Die SEH konnte unseren Hinweisen folgen und hat die Leistungen im Offenen Verfahren ausgeschrieben.
- Fehlerhafte Berechnung des Auftragswertes - EU-weite Ausschreibung
Die Sicherung und Verkehrslenkung von Arbeitsstellen sollte seitens des FB Tiefbau im Rahmen eines nationalen Verfahrens öffentlich nach der VOL/A ausgeschrieben werden. Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen haben wir jedoch festgestellt, dass bei der vorherigen Rahmenvereinbarung im Zeitraum von neun Monaten Rechnungen in Höhe von circa 150 T€ vom Auftragnehmer eingegangen sind. In Anbetracht dieser Tatsache, sind wir davon ausgegangen, dass der Gesamtauftragswert für den Zeitraum der geplanten Laufzeit von zwei Jahren den Schwellenwert von 209 T€ (netto) deutlich überschreiten wird. Der FB ging auf unsere Hinweise ein und teilte uns schließlich mit, dass die Maßnahme auf Grund der aktualisierten Kostenschätzung im Offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben werde.
- Fehlerhafte Berechnung des Auftragswertes / unzureichende Losaufteilung
Auf Grund der festgestellten Schäden an den Unterdecken in der Südstadt-Schule sollten an circa 300 Liegenschaften der LHH die Unterdecken auf Standsicherheit überprüft werden. Auf Grund der vorgetragenen besonderen Dringlichkeit erfolgte vom FB Gebäudemanagement eine Freihändige Vergabe unter acht vom FB ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern ohne Vorlage zum Beratungsprüfschritt. Der uns

zur Visaprüfung vorgelegte Vergabevorschlag sah vor, die Liegenschaften aufgeteilt zu je circa 75 pro Los an vier Auftragnehmer zu vergeben. Wir kamen bei unserer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das eingeleitete Vergabeverfahren an mehreren gravierenden Vergaberechtsmängeln litt und erteilten keine Zustimmung.

Anzuwendende Vergabevorschriften:

Bei der Berechnung des Schwellenwertes hat der FB auf die jeweilige Kostenschätzung pro Auftrag abgestellt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Vorgaben der VgV, wonach gleichartige freiberufliche Leistungen zu addieren sind. Die anstehenden Leistungen hätten auf Grund der vierfachen Überschreitung des maßgebenden Schwellenwertes i. H. v. 209 T€ (netto) zwingend EU-weit ausgeschrieben werden müssen.

Auftragsgröße:

Unabhängig davon hielten wir auch die Loszuschnitte für unangemessen groß. Zu Gunsten der kleinen und mittleren Unternehmen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, Leistungen in kleinere Lose aufzuteilen. Im vorliegenden Fall hielten wir eine Aufteilung in Pakete mit fünf bis zehn Liegenschaften für empfehlenswert. Darüber hinaus würde die Streuung auf mehr Auftragnehmer zur Beschleunigung der Abwicklung und somit auch Minimierung des Risikopotentials für die Nutzer führen.

Empfehlung:

Wir empfehlen dem FB, von der geplanten vergaberechtswidrigen Auftragserteilung abzusehen, den Gesamtbedarf weiter aufzuteilen und einen EU-weiten Wettbewerb durchzuführen. Der FB folgte unseren Empfehlungen: Nach Herausnahme von circa 70 als besonders risikobehaftet eingestuften Liegenschaften wurden die restlichen im Rahmen eines VgV-Verfahrens ausgeschrieben. Es wurden acht Lose mit je circa 30 Liegenschaften gebildet.

7.442 Zuschlagserteilung auf zwingend auszuschließende Angebote

- Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten in der Heinrich-Meister-Allee sollte gemäß Vergabevorschlag des FB Tiefbau an den erstplatzierten Bieter erfolgen. Das betroffene Angebot enthielt jedoch einige Einschränkungen in Bezug auf die Gewährleistung (Risse, Stabilität und Verschiebung des Pflasters, Frostschäden u. ä.). Darüber hinaus enthielt das Angebot eine Zusatzklausel für Schlechtwetterzeit. Auf Grund der Änderungen an den Vergabeunterlagen war das Angebot zwingend auszuschließen. Der FB ist unserer Empfehlung gefolgt und hat den erstplatzierten Bieter von der Vergabe ausgeschlossen. Dem Vergabevorschlag mit dem Inhalt der Beauftragung des zunächst zweitplatzierten Bieters konnten wir vergaberechtlich zustimmen.
- Bei der Prüfung des vorgelegten Vergabevorschlags zu der Ausschreibung der Fliesen-, Estrich- und Putzarbeiten an der GS Alemannstraße haben wir festgestellt, dass die Begleitschreiben zu den Angeboten der auf Rang 1 und 2 liegenden Bieter mehrere Einschränkungen enthielten. So z. B. in Bezug auf die Gewährleistung, Binde- und Ausführungsfristen. Auf Grund dieser Änderungen an den Vergabeunterlagen waren beide Angebote zwingend von der Wertung auszuschließen. Das Angebot des drittplatzierten Bieters war formal in Ordnung, lag jedoch mit 43,8 % über den geschätzten Kosten weit außerhalb des wirtschaftlich vertretbaren Rahmens. Unserer Empfehlung zu der Aufhebung und Neuvergabe der anstehenden Leistungen ist der FB Gebäudemanagement nicht gefolgt und beauftragte stattdessen den erstplatzierten Bieter trotz zwingender Ausschlussgründe.

7.443 Fehler bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

- Die Beschaffung der Bibliothekseinrichtung der Schul- und Stadtbibliothek Mühlenberg wurde im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben. In Los 3 sollte

der Bestbieter ausgeschlossen werden, da dem, seinem Angebot beigelegten, Prospekt nicht alle von der Vergabestelle geforderten Ausstattungsdetails zu entnehmen waren. Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass das Angebot des Bieters vollständig alle geforderten Positionen enthielt. Hier konnte somit allenfalls eine Widersprüchlichkeit des Angebotes vermutet werden. Diese führt jedoch nicht automatisch zum Ausschluss, vielmehr ist der Auftraggeber zur Beseitigung von Zweifelsfragen zur Aufklärung verpflichtet. Unserem Hinweis folgend, klärte der FB den Sachverhalt auf und erteilte schließlich den Zuschlag auf das betroffene Angebot. Die Kostenersparnis gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Beauftragung an den Zweitplatzierten lag bei 27,2 %.

- Seitens des FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste wurde die Lieferung von 55 Stahlschränken öffentlich nach der VOL/A ausgeschrieben. Bei der Angebotsprüfung haben wir festgestellt, dass die Auswertung nach der Erweiterten Richtwertmethode mehrere Unstimmigkeiten in Bezug auf die Ausschlusskriterien hatte. Ferner mussten der erst- und zweitplatzierte Bieter von der Wertung ausgeschlossen werden, da die technischen Anforderungen nicht erfüllt waren. Der FB hat die Auswertung gemäß unserer Empfehlungen und Hinweise korrigiert. Durch die Änderung der Bieterfolge hat sich eine Einsparung ergeben.
- Der Auftrag für die Erstellung der Fluchttreppen für die GS Hägewiesen sollte gemäß Vergabevorschlag des FB Gebäudemanagement an den erstplatzierten Bieter erfolgen. Dessen Angebot lag jedoch 38,4 % über der Kostenschätzung des FB. Diese hohe Differenz deutete auf ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung hin und erforderte eine Aufklärung. Nach aktuell anerkannter Rechtsprechung ist diese ab 20,0 %, entsprechend § 7 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) bereits ab 10,0 % Abweichung sogar verpflichtend. Der FB konnte die hohe Diskrepanz nicht stichhaltig aufklären. Hinzu kam, dass das Leistungsverzeichnis, welches nicht zum Beratungsprüfschritt vorgelegt wurde, gegen das Gebot der Produktneutralität verstieß. Entgegen unserer Empfehlung hat der FB den Auftrag erteilt.

7.444

Sonstige Fehler

- Vergaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung
Im ersten Hj. 2016 wurde durch die LHH eine Vielzahl Vergaben von Bauleistungen zur Unterbringung von Flüchtlingen durchgeführt. Positiv hervorzuheben war dabei, dass auf Grund der bestehenden Dringlichkeit eine Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Organisationseinheiten der LHH erfolgte. So wurden größere Bauprojekte in der Regel gemeinsam durch mehrere FB realisiert.

Ein vergaberechtlich negativer Aspekt dieser Arbeitsteilung war jedoch, dass sich die beteiligten FB jeweils isoliert auf ihre Bauaufgaben konzentrierten und die übergeordnete Projektplanung dabei außer Acht gelassen wurde. Mehrfachen Aufforderungen, die den Bauvergaben zugrundeliegenden Kostenschätzungen zur Information zu übergeben, wurde nur insofern nachgekommen, dass lediglich für acht von 35 geprüften Bauprojekten Kostenschätzungen vorgelegt wurden. Letztendlich wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass in Vorbereitung der Bauvergaben keine Kostenschätzungen erstellt wurden. Begründet wurde dies mit der Notwendigkeit, auf die schnell wachsende Zahl von Flüchtlingen möglichst zügig zu reagieren.

Die Kostenschätzung ist die Grundlage der Schwellenwertberechnung; danach entscheidet sich, ob die jeweilige Baumaßnahme dem nationalen, bzw. dem EU-Vergaberecht zuzuordnen ist. Als Folge der fehlenden Kostenschätzungen wurden i. d. R. bundesweite Ausschreibungen durchgeführt. Dies auch dann, wenn die Gesamtbausumme eines einzelnen Bauvorhabens oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes (2015 - 5.185.000 € netto, 2016 - 5.225.000 € netto) lag. Auf Basis unserer Datengrundlage, die mangels Kostenschätzungen nach wie vor unzureichend ist, gehen wir davon aus, dass zumindest in zwei Fällen gegen geltendes EU-Recht

verstoßen wurde, in der Art, dass ab Erreichen des Schwellenwertes mindestens 80,0 % der Bauleistungen EU-weit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Kritik:

Aus unserer Sicht ist die Vorgehensweise der Verwaltung auch unter Beachtung der dramatischen Lage im 4. Quartal 2015 nicht nachvollziehbar, da Kostenschätzungen einerseits keinen behindernden Zeitaufwand verursacht hätten, sondern die Rechtssicherheit der einzelnen Vergaben wesentlich erhöht hätten und andererseits auch mit Erstellung von Kostenschätzungen und Anwendung des EU-Rechts schnell und zuverlässig Flüchtlingsunterkünfte realisiert worden wären, zumal die Europäische Kommission bereits in einer Mitteilung vom 09.09.2015 auf die Pflicht der Anwendung des EU-Rechts bei Vergaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung explizit hingewiesen hatte.

- Unwirtschaftliche Beschaffung

Mittels EU-weitem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wurden ÖPP-Leistungen für den Neubau von zwei Kitas (Bergfeldstr. und Chemnitzer Str.) sowie einer Interims-Kita (Dresdener Str./Emmy-Lanzke-Weg) ausgeschrieben. Die vergaberechtliche Zustimmung des RPA musste bereits im Prüfschritt 1 grundsätzlich versagt werden, da hier zwei vollkommen eigenständige Baumaßnahmen ohne Bildung von vergaberechtlich erforderlichen Losen gemeinsam ausgeschrieben wurden. Der FB Gebäudemanagement entschied sich trotz Nichtzustimmung, die Ausschreibung weiter durchzuführen. Unabhängig davon mussten wir im Rahmen der Visaprüfung feststellen, dass wegen fehlerhafter Ermittlung der Kosten in Eigenrealisierung (konventionelle Variante) eine Wirtschaftlichkeit der im Verhandlungsverfahren ermittelten Kosten der ÖPP-Variante nicht vorlag. Die Mehrkosten der ÖPP-Variante gegenüber der Eigenrealisierung des Bauvorhabens betrugen je nach Berechnungsmethode zwischen 160 T€ bis 763 T€. Trotz dieser Feststellung und entsprechender Hinweise an die Verwaltung wurde diese unwirtschaftliche Realisierung als ÖPP-Modell mit der Beschluss-Ds. 2140/2016 beschlossen und umgesetzt.

- Fehlender Wettbewerb bei Beraterleistungen

Die Vergabe von Beratungsleistungen für ein ÖPP-Projekt sollten gemäß GemHKVO mittels Freihändiger Vergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Auf unseren Hinweis wurden die erforderlichen Leistungen mittels Freihändiger Vergabe unter Beteiligung von vier Büros dem Wettbewerb unterstellt. Daraufhin haben drei Büros Angebote abgegeben und die Beratungsleistungen konnten circa 14,9 % bzw. 11 T€ günstiger als ursprünglich beabsichtigt vergeben werden. Dabei lag das Angebot des vorab ausgewählten Büros auf Rang 2. Der Drittbietler lag mit circa 88,0 % über dem Angebot des Mindestfordernden. Interessant dabei ist die Tatsache, dass die Verwaltung später gerade an diesem Wirtschaftsteilnehmer eine Beteiligung aufgenommen hat, so dass künftig sämtliche Aufträge an diese Gesellschaft vergaberechtsfrei in Form von so genannten In-House-Vergaben erfolgen dürfen.

7.500 **Bautechnische Prüfung**

7.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB,
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

7.520 **Arten der Prüfung**

7.521 **Visaprüfung**

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Architekten- und Ingenieurverträge vor Vertragsabschluss sowie Verwendungsnachweise nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für:

VOB-Schlussrechnungen	75 T€
VOB-Nachtragsangebote (addierte Summe je Hauptauftrag)	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge sowie Honorarschlussrechnungen nach der HOAI	50 T€

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH, der union-boden gmbh und aha durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung der Prüfungen vereinbart haben.

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen sind. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Nachteil der Visaprüfung ist dagegen die Einbindung in meist enge Terminabläufe. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung, die Situation zu entspannen.

7.522 **Nachgängige Prüfungen**

Nach einer jährlichen Prüfplanung werden abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von

Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

In Einzelfällen können auch aktuelle Anlässe zu kurzfristig angesetzten Schwerpunktprüfungen führen.

7.523 **Mobile Prüfung**

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein.

7.524 **Beratung**

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungsnachweisen und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind z. T. untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

7.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

7.531 **Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen**

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 630 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rund 175 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

61	Nachtragsangebote nach der VOB	5,266 Mio €
351	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	109,371 Mio €
83	Architekten- und Ingenieurverträge	16,550 Mio €
34	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen	6,791 Mio €
7	Verwendungsnachweise	4,958 Mio €
68	VOB-Vergaben für Gesellschaften und einen Zweckverband	17,071 Mio €
9	VOF-Vergaben für Architekten- und Ingenieure	8,709 Mio €
17	Sonstige	6,108 Mio €

Die von uns für die Zuwendungsgeber vorzuprüfenden Verwendungsnachweise betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

- die bauliche Unterhaltung im Kalenderjahr 2015 sowie Einzelmaßnahmen des barrierefreien Ausbaus im Sportleistungszentrum und
- Verwendungsnachweise im Rahmen der Sportstättenförderung der LHH.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem GVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

Geprüft wurden auch Verwendungsnachweise, die der LHH als Zuwendungsgeberin von Dritten vorgelegt worden sind. Hauptsächlich betraf dies Zuwendungen für die energetische Sportstättenanierung.

22 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. 2016 an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Dies ist mit den erhöhten Bautätigkeiten in beinahe allen Bereichen der LHH und der Gesellschaften zu begründen. Hervorzuheben ist neben dem FB Tiefbau und der SEH der FB Gebäudemanagement mit diversen Kindertagesstätten- und Schulbauten sowie Sanierungen. Damit ist der Anteil der ungeprüften Vorgänge aus Kapazitätsgründen im Vergleich zum Vj. deutlich gestiegen. Dies hatte zur Folge, dass nachgängige Prüfungen im Bj. nicht durchgeführt wurden.

7.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 86 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderausgaben hauptsächlich bei Nachtragsangeboten, Verträgen sowie Rechnungen von zusammen 403 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderausgaben hauptsächlich wie folgt:

12	Nachtragsangebote nach der VOB	64 T€
67	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	287 T€
7	Vergaben und Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI sowie Verwendungsnachweise	52 T€

Dem gegenüber waren auch **in fünf Fällen** Berichtigungen zu veranlassen, die zu **Mehrausgaben von zusammen rund 12 T€** führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Über verschiedene Beispiele der von uns im Bj. veranlassten Berichtigungen haben wir im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen mit der Ds. 1716/2017 berichtet.

Die Berichtigungen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings zu relativieren, weil nach unserer Überzeugung durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros schon zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten werden und durch diese Prävention ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben ist. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Em-

Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

7.533 Vergabeverstoß nach VOB beim Bau eines Flüchtlingswohnheims

Wesentliche Änderungen im Baugrund bei der Ausschreibung von Tiefbau-, Leitungsbau- und Gründungsarbeiten, die sich bereits während der Angebotsphase der Bieter ergeben haben, wurden nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse eines Bodengutachtens wiesen kontaminierte Böden anstelle von in der Ausschreibung beschriebenen unbelasteten Böden aus. Die Ausschreibung wurde weder dementsprechend geändert noch aufgehoben.

Die bereits bekannten zusätzlichen, geänderten und kostenträchtigen Bodenpositionen für die Kontaminationen wurden nach Beauftragung eines Bieters in Form von Nachtragsleistungen über rund 130 T€ an den FB Gebäudemanagement übersandt und beauftragt. Diese bekannten notwendigen Nachtragsleistungen unterlagen damit nicht dem Wettbewerb.

7.534 Vergabeverstöße nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF/VgV)

In verschiedenen FB ist es zu Vergabeverstößen bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gekommen.

Es sind freihändige Vergaben an einen Bewerber (Architekt oder Ingenieur) erfolgt, obwohl der Schwellenwert zur Anwendung der Vergabeordnung von 209 T€ netto überschritten war. Ab diesem Wert hätte ein europaweites Verfahren durchgeführt werden müssen. Auf Grund personeller, zeitlicher Engpässe oder sonstiger Gründe sah die Verwaltung rechtswidrig davon ab, ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

Es handelte sich um folgende Maßnahmen:

- FB Sport und Bäder: Erweiterung des Sportleistungszentrums - Architektenleistungen über rund 583 T€
- FB Gebäudemanagement: Feuerwache Weidendamm, Neubau Leitstelle, zweiter Bauabschnitt - Ingenieurleistungen Technische Gebäudeausrüstung über rund 290 T€
- FB Gebäudemanagement: Feuerwache Weidendamm, Neubau Leitstelle, zweiter Bauabschnitt - Ingenieurleistungen Elektrotechnik über rund 228 T€
- SEH: Klärwerk Herrenhausen, Erneuerung Betriebs- und Trinkwasserversorgung - Ingenieurleistungen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung und Leistungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen über gesamt rund 466 T€

Bei der freihändigen Vergabe der Architektenleistungen für Qualitätssicherung, Beratung und Baubegleitung über 197 T€ für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 ist zwar der Schwellenwert der Honorarsumme von 209 T€ netto nicht überschritten worden, es hätten aber mehrere Angebote eingeholt werden können. Es handelte sich um Leistungen, die der Höhe nach frei vereinbar waren.

7.535 FB Gebäudemanagement - unzureichende Nachweise in Rechnungen nach VOB

B/St Wir haben festgestellt, dass die Berechtigung der Höhe der Rechnungen zweier Baumaßnahmen seit längerem auf Grund fehlender Nachweise ungeklärt ist. Strittig sind mindestens rund 56 T€.

Auf wiederholte schriftliche Anfragen sowie Nachfragen unsererseits erhielten wir vom FB weder eine abschließende Klärung und Auskunft noch die fehlenden Nachweise.

Gymnasium Lutherschule - Rechnung für Tiefbauarbeiten

Wir kritisierten,

- dass die Baumaßnahme seit 2015 fertig gestellt ist, nur Abschlagszahlungen (i. H. v. rund 304 T€) an den Auftragnehmer (AN) gezahlt wurden und die Schlussrechnung trotz Anforderung nicht vorgelegt werden konnte.
- dass von den mit den Abschlagszahlungen vergüteten Mehrkosten (109 T€) mindestens 33 T€ ohne Nachweise gezahlt wurden und damit ungerechtfertigt sind. Für diese Mehrkosten für zusätzliche Bodenentsorgung von belastetem Material (gemäß der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20 Stand 2004) lagen weder Analysen noch Wiegescheine der Entsorgungsstelle, die als Mengen- sowie Entsorgungsnachweis dienen und vertraglich vereinbart waren, vor.

Feuerwache Weidendam - Rechnung für Tiefbauarbeiten

Im Wesentlichen sind noch Klärungen zu Bodenentsorgungen und Bestätigungen und Nachweise zur Zulässigkeit von Verwertungen des Bodenmaterials nach LAGA vorzulegen sowie abgerechnete Mengen zu korrigieren. Strittig sind mindestens rund 23 T€.

7.536 **SB 2009** - Antragsänderung für Zuwendungen bei Straßenbaumaßnahmen

Unter Bz. 5.534 berichteten wir über den speziellen Straßenaufbau „Standard Hannover“. Dieser spezielle Aufbau entsprach nicht in allen Teilen dem standardisierten Straßenkonstruktionsaufbau nach RSTO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus) und wurde vom Zuwendungsgeber bei Maßnahmen nach GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) oder EntflechtG (Entflechtungsgesetz) nicht wie ein standardisierter Aufbau abgewickelt und bezuschusst.

Dies nahm der FB Tiefbau zum Anlass, wie im SB 2009 bereits angekündigt, den Konstruktionsaufbau zu ändern. Mittlerweile ist der Straßenaufbau „Standard Hannover“ vom FB Tiefbau aufgegeben worden, und die ab 2012 gestellten Anträge beim Zuwendungsgeber und späteren Bauausführungen basieren nun auf der RSTO. Dadurch reduzierte sich der Verwaltungsaufwand sowohl für die Planung und Ausführung der Maßnahmen als auch für die Erstellung und Bearbeitung von Verwendungsnachweisen für den Zuwendungsgeber.

7.537 **SB 2011** - Moorwaldweg - Mehrkostenreduzierung

Unter Bz. 7.533 berichteten wir über Mängel und Feststellungen dieser Baumaßnahme. Ende 2014 erstellten wir einen abschließenden Bericht zu den vier Abrechnungen dieser Maßnahme und empfahlen dem FB Tiefbau, den auf Grund der Korrekturen nach unseren Hinweisen überzahlten Betrag von der Firma zurückzufordern.

Kosten für Frostschutz- und Schottermaterial wurden nachverhandelt und eine Doppelabrechnung beim Bodenaushub korrigiert. Im Bj. nun wurde der überzahlte Betrag von rund 85 T€ von der Firma an die LHH zurückgezahlt sowie Forderungen von rund 15 T€ seitens der Firma fallen gelassen.

7.538 **SB 2015** - Entsorgungskosten unrechtmäßig in Rechnung gestellt

NE Unter Bz. 7.539 berichteten wir über unrechtmäßig in Rechnung gestellte Entsorgungskosten bei drei Baumaßnahmen sowie die Ankündigung des FB Tiefbau, diese Kosten um circa 240 T€ zu reduzieren. Davon entfielen 137 T€ auf die Baumaßnahme „Ausbau Brückstraße“. Zwischenzeitlich wurde uns erneut eine Nachberechnung (Einspruch der Baufirma) vorgelegt, mit der Absicht, circa 86 T€ von den reduzierten 137 T€ wieder auszuführen. Die Anerkennung der Nachberechnung wurde aus den bereits im SB 2015 dargestellten Gründen von uns abgelehnt. Neue Erkenntnisse haben sich für uns nicht ergeben. Auskunft über geleistete Zahlungen des FB Tiefbau nach der erneuten Ablehnung der Forderungen der Baufirma haben wir auch auf Nachfrage nicht erhalten.

7.539 **SB 2015 - Schadstoffbelastetes Material nicht genehmigungskonform entsorgt**

NE Wir berichteten unter Bz. 7.540 über die Unklarheit des tatsächlichen Verbleibs von rund 1.650 Tonnen schadstoffbelasteten Materials (Schotter), das in den vor Baubeginn erstellten Bodengutachten als gefährlicher Abfall deklariert worden war. Der Oberbürgermeister stellte in seiner Stellungnahme zum Schlussbericht hierzu fest: „Der Verbleib von den in einem Bauvertrag genannten 1.650 Tonnen belasteten Schottermaterial (>Z2) ist nicht offen. Im Rahmen einer erneuten Baugrunduntersuchung vor Abfuhr des Materials ist festgestellt worden, dass kein belastetes Schottermaterial (>Z2) auf der Baustelle vorhanden war. Die Bodenmassen wurden anderen zutreffenden Vertragspositionen zugeordnet und abgerechnet. Dies wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit den Schreiben vom 26.06 2014 mitgeteilt.“ Entgegen der Stellungnahme des Oberbürgermeisters hat der FB Tiefbau zwischenzeitlich schriftlich in 2017 eingeräumt, dass dieses Material wohl „irrtümlich als unbelastet“ mit den Böden entsorgt oder verwertet worden sei. Wir empfehlen, dies bei der zuständigen Genehmigungsbehörde für den Verwertungsstandort anzuzeigen.

7.600 **Zuwendungen**

7.601 **Aufwendungen für Zuwendungen gestiegen**

In entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 LHO i. V. m. § 105 LHO dürfen bei der LHH Zuwendungen an Dritte gewährt werden, wenn die LHH an der Erfüllung von ihnen beabsichtigter, bestimmter Zwecke ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Gefördert werden können insbesondere soziale, kulturelle, sportliche, integrative, inklusive, umweltfördernde, gesundheitliche, wirtschaftliche, bildungs- und jugendpolitische Maßnahmen.

Im Bj. wurden aus diversen TH bei der Kontierung „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ Aufwendungen von insgesamt 67,631 Mio € (Vj. 64,769 Mio €) gebucht. Darin enthalten waren um 1,870 Mio € auf 31,702 Mio € gestiegene Aufwendungen aus dem Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - für die Finanzierung von sogenannten Verbands-eigenen Kitas und Sonderkitas, Elterninitiativen, Kinderläden, Kleinen Kindertagesstätten und Innovativen Modellprojekten. Ohne Berücksichtigung dieses Produktes, dessen Aufwendungen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kitaplätze dienen, sind die Zuwendungen, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen, gegenüber dem Vj. um 993 T€ auf 35,929 Mio € angewachsen.

7.602 **Neuordnung städtischer Zuwendungsgewährung erforderlich**

Unsere unterjährigen Prüfungen der Zuwendungsgewährung in verschiedenen Bereichen der Verwaltung zeigten häufig wiederkehrende Bearbeitungsmängel auf.

Beispielsweise wurden die jährlich gestellten Anträge auf Förderungen von der Verwaltung überwiegend nur auf rechnerische Richtigkeit geprüft und anschließend - wie beantragt - mit z. T. nicht rechtssicheren Bescheiden in der im Haushalt veranschlagten Höhe bewilligt.

In der Mehrzahl der von uns geprüften Fälle unterblieb die von der Verwaltung vorzunehmende notwendige Antragskontrolle, insbesondere darauf, ob

- der Zuwendungszweck weiterhin im erheblichen Interesse der LHH liegt,
- die Mittel in dem beantragten Umfang erforderlich sind und
- die Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Verwendung nachgekommen sind.

In der Konsequenz bedeutet dies häufig, dass

- einmal etablierte und im Zuwendungsverzeichnis aufgenommene Förderungen Jahr für Jahr ohne nähere Kontrolle weiter bewilligt werden,
- keine Anpassungen an geänderte Bedarfslagen vorgenommen werden,
- erforderliche Abstimmungen zwischen den zuwendungsgewährenden Stellen innerhalb und außerhalb der LHH unterbleiben und
- damit die Gefahr besteht, dass Zuwendungsempfänger höhere Fördermittel einwerben als eigentlich erforderlich wären (sogenannte Doppelförderung).

Ebenso unzureichend war in vielen Fällen die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Zielerreichung. Selbst offensichtliche Überzahlungen oder Fehler im Verwendungsnachweis, die für uns bereits ohne eine Belegprüfung, allein auf Grund einer Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle erkennbar waren, wurden oftmals von der Verwaltung nicht aufgegriffen.

Verwaltungsseitig wurde die Ablehnung, unsere diesbezüglichen Prüfungsempfehlungen für ein recht- und ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln umzusetzen, z. T. damit begründet, lediglich politische Beschlüsse auszuführen. Dabei wurde nicht bedacht, dass für die Verwaltung die Verpflichtung besteht, politische Beschlüsse rechtskonform umzusetzen bzw. die Beschlussgremien ggf. auf die fehlende Rechtskonformität hinzuweisen.

W Wir stellen klar, dass Veranschlagungen von Zuwendungen im Haushalt bzw. im Zuwendungsverzeichnis oder Ratsbeschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen lediglich Ermächtigungen und nicht Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben darstellen. Eine Zuwendungsgewährung darf nur erfolgen, wenn die Zuwendungsempfänger die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ansätze im Hpl. und Zuwendungsverzeichnis bedeuten nicht, dass sich die Verwaltung unter Berufung auf die politische Beschlusslage über die geltenden rechtlichen Bestimmungen hinwegsetzen darf, insbesondere was die Bedarfsprüfung, die Prüfung der Angemessenheit und die Kontrolle der Zielerreichung und der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung anbelangt.

Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des FB Finanzen mit Vertretern der zuwendungsgewährenden FB und uns eine neue Rahmenrichtlinie für die Vergabe von Zuwendungen (ZuR) zur rechtssicheren Ausgestaltung der Zuwendungssachbearbeitung erarbeitet. Die ZuR soll außerdem eine einheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Zuwendungen bei der LHH sicherstellen. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir eine Beschlussfassung über diese Richtlinie durch die zuständigen Ratsgremien für zwingend erforderlich.

Um auch die mit Beschluss-Ds. 1071/2013 geforderten Vereinfachungen in der Antragstellung und Bearbeitung durch die Fachverwaltungen im Rahmen des E-Governance-Prozesses umsetzen zu können, soll im Anschluss an die ZuR von dieser Arbeitsgruppe das Verfahren ZuweCo überprüft und überarbeitet werden.

8. Prüfung der Verwaltung

8.060 Teilhaushalt 19 - Gebäudemanagement

Der TH 19 besteht ausschließlich aus einem wesentlichen Produkt.

8.061 Produkt 11118 - Gebäudemanagement

8.062 Fehlende Rechnungstellung bei z. Zt. noch ausstehenden städtischen Regelungen

Ende 2015 stellte der FB 19 dem Eigenbetrieb SEH verspätet einen Betrag von insgesamt 242 T€ für in den Jahren 2010 bis 2014 durch das SG Energiemanagement erbrachte Leistungen in Rechnung. Auf Grund von Nachfragen der SEH u. a. zu den rechtlichen Grundlagen erfolgte zum Jahresabschluss 2015 eine vollständige Wertberichtigung. Im August des Folgejahres wurden die Forderungen von der SEH ausgeglichen. Rechnungstellungen für die Jahre 2015 und 2016 erfolgten bisher nicht, da noch Klärungsbedarf hinsichtlich der erbrachten Leistungen sowie hinsichtlich der Berechnung der Vergütung besteht.

Unsere Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die Abrechnung der erbrachten Leistungen ergab, dass es seit mehreren Jahren eine Regelungslücke hinsichtlich der sogenannten externen Leistungsverrechnung gegenüber Sondervermögen gibt. Ausgelöst durch unsere Feststellung machte der FB Finanzen die Zusage, mit Haushaltsrundschriften zur Aufstellung des nächsten Hpl. 2019/2020 die Regelungslücke zu schließen.

8.100 Teilhaushalt 23 - Wirtschaft

Dem TH 23 sind sieben Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche:

11128 - Immobilienverkehr
57102 - Wirtschaftsförderung

8.101 Produkt 57303 - Marktwesen

8.102 Abwicklung / Abrechnung der Vermietungserträge Schützenplatz veränderungsbedürftig

Wir prüften die Erträge aus der Vermietung des Schützenplatzes bezogen auf das Hj. 2015 (274 T€) in einer Stichprobe von 25 Vermietungen (261 T€ / 95,3 %) mit dem Ziel, festzustellen, ob Nutzungsentgelte korrekt ermittelt wurden, Abrechnungen den vertraglichen Grundlagen entsprachen, Verfahrensabläufe ordnungsgemäß gestaltet waren und Buchungen im SAP-System vollständig und zeitnah erfasst wurden.

Grundsätzlich gab es bei der Abwicklung und Abrechnung der im Hj. 2015 angefallenen Erträge aus der Vermietung des Schützenplatzes keine durchgängig transparent dokumentierte Sachbearbeitung.

Auf Grund unserer Feststellungen zu den Berechnungsgrundlagen und Verträgen sowie zu den Verfahrensabläufen haben wir u. a. empfohlen, zu klären, ob für die Festlegung der Nutzungsentgelte ein politischer Beschluss erforderlich ist. Des Weiteren haben wir empfohlen, die Nutzungsentgelte sowie die Beleuchtungspauschalen neu zu kalkulieren und um bisher fehlende, abrechnungsrelevante Kriterien zu ergänzen bzw. Ausnahmetatbestände explizit zu benennen.

Vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention und zum Schutz der Sachbearbeitung haben wir die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nahegelegt. Der FB Wirtschaft stellte hierzu bereits im Laufe der Prüfung seine Verfahrensabläufe um.

Weitere Feststellungen betrafen die von der Sachbearbeitung durchzuführende sachliche und rechnerische Prüfung und zeitnahe Abrechnung sowie einen u. E. nach klärungsbedürftigen steuerrechtlichen Sachverhalt. Wir gaben u. a. den Hinweis, darauf zu achten, dass die vertraglichen Regelungen eingehalten bzw. ggf. künftig an die Praxis angepasst werden und dass die sachliche und rechnerische Prüfung anhand der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen und zu dokumentieren ist.

Der FB Wirtschaft sagte in seiner ausführlichen Stellungnahme zu, unsere Empfehlungen umzusetzen.

Über unsere Prüfung berichteten wir mit Ds. 0682/2017.

8.110 **Teilhaushalt 30 - Recht**

Dem TH 30 sind zwei Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.111 **Produkt 12212 - Rechtsschutzaufgaben**

8.112 Prüfung des Abrechnungsverfahrens konnte noch nicht abgeschlossen werden

Unsere im Frühjahr 2016 begonnene Prüfung des Abrechnungsverfahrens des kommunalen Schadensausgleichs hat das Ziel, festzustellen, ob die im Ergebnis ausgewiesenen Aufwendungen richtig und vollständig dargestellt werden und ob die Buchungsabwicklung insgesamt richtig und wirtschaftlich ist (siehe SB 2014, Bz. 6.100, Ziff. 19.4, Seite 60f.). Wir hatten zum 31.12.2015 rund 2.200 offene Posten, die in Summe 1,014 Mio € Forderungen und 1,330 Mio € Verbindlichkeiten abbilden, ermittelt. Inzwischen konnten die den Buchungen zu Grunde liegenden Sachverhalte überwiegend ermittelt werden und es konnte geklärt werden, mit Hilfe welcher Ausgleichsbuchungen diese Posten abgebaut werden können. Die Buchungen sollen bis Ende 2017 erledigt werden.

Der Aufwand für den kommunalen Schadensausgleich belief sich 2016 für die gesamte Verwaltung auf 850 T€, die einzelnen FB werden nach einem Schlüssel belastet. Wir haben Zweifel an der Richtigkeit des Schlüssels für die Umlageberechnungen und an der Wirtschaftlichkeit des angewandten Verfahrens geäußert. Auch vom FB Recht wird seit längerer Zeit eine Verfahrensänderung angestrebt, konnte aber bisher nicht umgesetzt werden. Die Prüfung dauert an.

8.120 **Teilhaushalt 32 - Öffentliche Ordnung**

Dem TH 32 sind acht Produkte zugeordnet, das Produkt 12204 - Staatsangehörigkeit - wurde dabei als wesentliches Produkt gebildet.

8.121 Zugriffsregelungen auf Tresore

In zwei Organisationseinheiten haben wir im Bj. die Handvorschüsse geprüft. Dabei stellten wir fest, dass die im Programm Gebührenkasse (Software der Firma HSH) buchhalterisch ausgewiesenen Beträge mit den jeweiligen Kassenbeständen übereinstimmen. Bei der darüber hinausgehenden Prüfung der ordnungsgemäßen Führung und Sicherheit der Handvorschüsse stellten wir in den Bürgerämtern fest, dass mehrere Personen - unabhängig

voneinander - auf den Inhalt der Tresore (Bargeld, Passvordrucke) zugreifen können, ohne dass ein Vier-Augen-Prinzip durchgängig gegeben ist.

Dem FB wurde empfohlen, die Zuständigkeit für einen zuordenbaren Zugriff auf die Tresore zu regeln. Von dort wird jedoch zum derzeit praktizierten Verfahren wegen der personellen Besetzung - insbesondere der kleineren Dienststellen - keine Alternative gesehen. Deshalb haben wir dem FB Vorschläge unterbreitet, wie der Zugriff auf die Tresore unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips geregelt werden kann.

8.160 **Teilhaushalt 42B - Bibliothek, Museen und Kulturbüro**

Dem TH 42B sind neun Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche:

25204 - Sprengel Museum Hannover

27202 - Stadtbibliothek Hannover

8.161 **Produkt 25201 - Bildende Kunst und Medienkunst**

Produkt 26101 - Darstellende Kunst

Produkt 26201 - Musikpflege

Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege

8.162 **Verfahren der Gewährung von Zuwendungen ist fehlerbehaftet**

Der FB Kultur fördert Kulturinstitutionen und -vereinigungen u. a. durch die Gewährung von institutionellen Zuwendungen und Projektförderungen. Die Empfänger sowie die Höhe der maximal zu gewährenden Förderung sind im Zuwendungsverzeichnis als Teil des Hpl. benannt, die Zuwendungen werden aus einem separaten HA der jeweiligen Produkte gezahlt. Unsere im Vj. begonnene Prüfung des Verfahrens der Zuwendungsgewährung haben wir im Bj. fortgeführt. Der FB Kultur gewährte insgesamt 5,569 Mio € an Zuwendungen, davon 3,413 Mio € aus dem entsprechenden HA der o. g. Produkte sowie weitere 2,155 Mio € bei zwei Produkten, welche im Bj. noch dem TH 43 zugeordnet waren. Unsere zur Prüfung ausgewählten Stichproben bezogen sich auf beide TH, wir prüften Auszahlungen von 583 T€ an 14 verschiedene Zuwendungsempfänger.

Es ergaben sich im Wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu folgenden Punkten:

- Zuwendungen dürfen nach den Vorgaben der ADA 20/9 - Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der LHH - nur gewährt werden, wenn die Stadt an der Erfüllung des vom Zuwendungsempfänger beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat. Die erforderliche Dokumentation fehlte überwiegend.
- Verwendungsnachweise wurden teilweise erst mit erheblicher Verspätung vorgelegt.
- Auf Belegprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung verzichtete der FB.
- Durch unsere Prüfung ergaben sich in Einzelfällen Fragen und Feststellungen, auf Grund derer wir die Auffassung der Verwaltung, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet seien, nicht bestätigen konnten. Der FB hat zugesagt, die Vorgaben der ADA künftig einzuhalten und in den noch zweifelhaften Fällen eine Klärung herbeizuführen.
- In Einzelfällen konnte durch die Gewährung sowohl von institutioneller Förderung als auch von Projektförderungen nicht ausgeschlossen werden, dass eine Doppelförderung einzelner Kostenarten der jeweiligen Institutionen erfolgte.
- Wir halten es für erforderlich, die Weiterleitung städtischer Zuwendungen durch übergeordnete Verbände an Drittempfänger durch Weiterleitungsverträge zu regeln, um Doppelförderungen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Zuwendungsempfänger, die von der LHH bereits individuell gefördert werden.
- Acht der in unserer Stichprobe erfassten Zuwendungsempfänger erhielten neben den Förderungen im Bj. weitere Mittel von 203 T€ aus dem HA für sonstige Geschäftsauf-

wendungen. Die darin enthaltenen Zahlungen für Kooperationen i. H. v. 199 T€ hatten größtenteils reinen Zuwendungscharakter, so dass Mittel folglich aus dem falschen HA gezahlt wurden und auch das für die Gewährung von Zuwendungen vorgesehene Verfahren laut ADA 20/9 sowie in Einzelfällen die erforderliche Beschlussfassung unterblieb.

Wir halten es für erforderlich, die Kooperationsverträge zu überprüfen und die Abgrenzung bei der Entscheidung über eine Kooperation bzw. Zuwendung in Zukunft zu optimieren.

Auch die Erfassung der Daten in ZuweCo war unvollständig. Die Verwaltung hat zugesagt, das Zuwendungs-Controlling zu verbessern und die Verwaltungshandlungen umfassender und transparenter zu dokumentieren.

8.260 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

Zum TH 51 gehören 11 Produkte, davon zwei wesentliche:

36302 - Hilfen zur Erziehung
36501 - Kindertagesbetreuung

8.261 **Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss**

8.262 **Mängel bei der Rückholung von Unterhaltsvorschuss (UV)**

Bis zum 30.06.2017 erhielt UV, wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) beim alleinerziehenden Elternteil lebte und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder Waisenbezüge in entsprechender Höhe erhielt. Durch die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Gesetzesnovelle wurden die Altersbegrenzung (12. Lebensjahr) und die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Der Bezug von UV ist jetzt bis zum 18. Lebensjahr möglich.

Der FB Jugend und Familie hat als zuständige UV-Behörde neben der Leistungsgewährung die Aufgabe, auf sie übergegangene Unterhaltsansprüche vom unterhaltspflichtigen Elternteil durchzusetzen (sogenannte Rückholung). Angesichts offener Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen von 9,880 Mio € zum Ende des Bj. (Vj. 9,436 Mio €) prüften wir u. a. schwerpunktmäßig, ob

- die entsprechenden Richtlinien zum UVG ordnungsgemäß umgesetzt wurden,
- die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass (ADA 20/34) eingehalten wurden und
- die Maßnahmen zur Durchsetzung übergegangener Ansprüche wirksam waren.

Wir stellten u. a. fest, dass in der überwiegenden Zahl der von uns geprüften 42 Akten entgegen der ADA 20/34 Ratenstundungen mit geringen monatlichen Ratenbeträgen ohne schriftlichen Antrag, ohne Stundungsbescheid und ohne regelmäßige Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen gewährt wurden. Durch vornehmlich unbefristete Mahnsperren müssen die Forderungen manuell überwacht werden, was einen erheblichen Arbeitsaufwand nach sich zieht und die Gefahr birgt, dass Forderungen untergehen und damit Schäden entstehen können. Die seit Jahren zu niedrige Rückholquote, also das Verhältnis von geleistetem UV zu den Zahlungen Unterhaltsverpflichteter, betrug im Bj. 15,21 % (Vj. 14,48 %). Sie lag damit auch im Bj. wieder deutlich unter der für Kostenneutralität für die LHH anzustrebenden Marke von 30 %.

Der FB wies in seiner Stellungnahme auf eine äußerst angespannte Personalsituation hin. Durch die Gesetzesnovelle sei außerdem mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen und mit einem weiteren Absinken der Rückholquote zu rechnen.

Um die Situation nachhaltig zu verbessern, will der FB unsere Empfehlungen aufgreifen und nach Abarbeitung der erwarteten 5.000 Neuanträge untersuchen, ob und inwieweit mit Hilfe technischer Unterstützung Verbesserungen bei der Überwachung niedergeschlagener und gestundeter Forderungen erreicht werden können. Außerdem werde optional über eine Organisationsuntersuchung nachgedacht.

8.263 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

8.264 Jugendhilfekostenausgleich 2015

Gemäß § 160 Abs. 4, Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für Leistungen nach §§ 19, 21, 29 bis 35 a, 41 bis 43, 52, 55, 56, 59 und 90 Abs. 3 SGB VIII.

Im Vergleich zum Vj. stieg das von uns zu prüfende Gesamtvolumen der Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich um 7,585 Mio € auf 117,180 Mio €.

Es ergab sich ein Korrekturbedarf von kumuliert 572 T€. Hiervon entfielen 400 T€ auf nicht berücksichtigte Erträge und 172 T€ auf falsch berechneten bzw. nicht berücksichtigten Aufwand.

Die Region verlangt eine Testierung bis zum 30.06. des Jahres. Auf Grund von Klärungsbedarf mit der Region konnte uns der FB Jugend und Familie die zu prüfenden Unterlagen erst vollständig im August 2016 vorlegen. Zudem hat die Region die genauen Vorgaben zur Ermittlung der Zahlen dem FB Jugend und Familie erst im Nachgang an die Erfassung mitgeteilt. Dieses Verfahren zieht manuelle und zeitaufwändige Nacharbeiten für den FB nach sich und erschwert auch uns die Prüfung.

Zukünftig sollten die von der Region geforderten Abrechnungsvorgaben frühzeitig geklärt werden, damit es dem FB möglich ist, unterjährig die entsprechenden Aufwendungen und Erträge eindeutig zuzuordnen und mit Zusatzkontierung im SAP-System zu buchen.

8.265 Prüfung der vom FB Jugend und Familie finanzierten Maßnahmen durch sog. E-Mittel

Mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Ds. 2153/2006 - Verwaltungshaushalt - wurde beschlossen, dass die Verwaltung ab 2007 dauerhaft die Möglichkeit schafft, aus dem Budget Hilfen zur Erziehung (HzE) 1,000 Mio € für einzelfallbezogene Maßnahmen und Projektarbeit gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII zu verwenden, um damit dauerhaft die Kosten im Rahmen der HzE zu senken.

Wir prüften die vom FB Jugend und Familie durch die sogenannten Experimentiermittel (E-Mittel) für das Bj. (379 T€ / neun Projekte) und für das Vj. (267 T€ / drei Projekte) finanzierten Maßnahmen.

W Wir stellten fest, dass die momentane Praxis der Hilfgewährung aus E-Mitteln nicht die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII erfüllt, da es insbesondere im Vorfeld der Projekte an dem erforderlichen Einzelfallbezug, einer entsprechenden Bedarfsdokumentation und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten mangelt. Aus unserer Sicht handelt es sich vielmehr um Bedarfslagen, die üblicherweise über Zuwendungen abgedeckt werden.

Zudem war für uns bei sieben von zwölf Projekten die Förderfähigkeit aus E-Mitteln zumindest fraglich, weil

- entgegen der Vorgaben des FB Projekte aus dem Vj. lediglich in reduzierter oder erweiterter Form fortgeführt wurden,

- für die Projekte zuvor Anträge auf Zuwendungen abgelehnt, diese dann aber mit E-Mitteln finanziert wurden,
- ähnliche Projekte bereits in anderen FB existierten und
- bei dem Projekt „Familienhebammen“ u. E. eine Finanzierung aus E-Mitteln nicht in Frage kommt, da es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) handelt.

Des Weiteren fand seitens des FB keinerlei Kontrolle statt, ob die Träger die ausgezahlten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet haben. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eventuell unverbrauchte Mittel bei den Trägern verblieben sind und bisher nicht zurückgefordert wurden. Der FB hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die Abrechnungen der Träger künftig zu kontrollieren.

Ob durch die E-Mittel-Maßnahmen Kosten in der HzE verringert wurden, lässt sich bei der derzeitig praktizierten Form der E-Mittel-Vergabe tatsächlich nicht überprüfen, weil dem FB Jugend und Familie die TeilnehmerInnen teilweise nicht namentlich bekannt sind.

8.266 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

8.267 Weiterhin keine rechtssichere Bearbeitung im Bereich Finanzierung von Kindertagesstätten

NE Wir hatten bereits im SB 2015 (Bz 8.264, Seite 118) berichtet, dass für Rückforderungen die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung der Förderungen der verschiedenen Kindertagesstätten-Finanzierungsformen abschließend zu klären seien und der Sachbearbeitung standardisierte, rechtssichere Bescheid-Muster zur Verfügung stehen müssen. Der Oberbürgermeister hat sich in seiner Stellungnahme zum SB 2015 (Anlage 4 zur Ds. 2274/2016) dahingehend positioniert, dass für die Einrichtungen mit Betriebskostenersatz das Privatrecht gelte und für alle anderen Finanzierungsformen das öffentliche Recht.

Wir haben festgestellt, dass der FB Jugend und Familie diese Vorgaben bisher nicht umsetzt. Der FB benennt nach wie vor bei Einrichtungen mit Betriebskostenersatz in seinen Bescheiden Paragraphen des SGB X bzw. SGB VIII und damit öffentliches Recht. Da die uns vorliegenden Bescheide unterschiedliche Mängel aufweisen (z. B. keine oder fehlerhafte Paragraphenangaben oder fehlende Rechtsbehelfsbelehrung), gehen wir davon aus, dass der FB nach wie vor über keine rechtssicheren Bescheid-Muster verfügt.

8.268 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung** **Produkt 36601 - Einrichtungen der Jugendarbeit**

8.269 Fehlende Künstlersozialabgabe

Bei einer erweiterten Belegsichtigung im Rahmen der Prüfung der Handvorschüsse in den städtischen Kindertagesstätten stellten wir fest, dass für Veranstaltungen (z. B. Musik-, Ballettunterricht, Theater- oder Trommelworkshop) keine Abgaben für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgeführt wurden. Wie ArbeitnehmerInnen zahlen KünstlerInnen nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die LHH gilt in ihrer Gesamtheit als „Verwerter“ im Sinne dieses Gesetzes und ist damit grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet. Diese wird fällig bei Erbringung von Leistungen durch selbstständige KünstlerInnen oder PublizistInnen i. H. v. derzeit 5,2 % des Entgeltes (ohne eventuell enthaltene Umsatzsteuer).

B/St Der FB Jugend und Familie hat zunächst die ihm bekannten Fälle aus 2016 beispielhaft angemeldet, er will abwarten, ob die KSK eine Abgabepflicht feststellt und ggf. die Fälle aus der Vergangenheit nachmelden. Ein Ergebnis steht noch aus. Für das Produkt 36501 wurden

2016 Entgelte von 11.885 € gemeldet und außerdem für das Produkt 36601 23.937 €, auf die die Abgabe von 5,2 % zu entrichten ist.

8.280 **Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder**

Dem TH 52 waren vier Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.281 **Produkt 42403 - Bäder**

8.282 Prüfung der Wertberichtigung der Bäder zur Eröffnungsbilanz

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen hat im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover im Juli 2013 eine Analyse der Bädersituation in Hannover vorgelegt. Es wurden acht Hallenbäder, zwei Kombibäder und sechs Freibäder untersucht. In der Bäderanalyse wurden für jedes Bad die erforderlichen Investitionsmaßnahmen - unterteilt in Priorisierungsstufen - und das voraussichtliche Investitionsvolumen dargestellt. Basierend auf den Daten der Bäderanalyse ist laut Beschluss-Ds. 2741/2014 ein Sanierungsfahrplan entwickelt worden, in dem lediglich die Sanierung des Bestandes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Brandschutz) ohne Attraktivitätssteigerungen vorgesehen ist. Die reinen Sanierungskosten (Stand Baukostenindex I/2014) werden in der Ds. auf 42,000 Mio € beziffert. Auf Grund der immensen Kosten stellten wir erstmals zum Jahresabschluss 2014 die Frage nach der Auswirkung des Sanierungsbedarfs auf die Buchwerte des Anlagevermögens. Die nunmehr vorgenommene Wertberichtigung zur Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO wurde von uns prüferisch begleitet.

Voraussetzung für die Wertminderung war, dass Bauschäden bereits zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2011) vorlagen. Bei den im Stadionbad festgestellten Bauschäden war dies im Umfang von 1,059 Mio € nicht der Fall. Beim Sportleistungszentrum waren Sanierungsaufwendungen i. H. v. 1,757 Mio € nicht auf Bauschäden zurückzuführen. Es handelte sich vielmehr um Modernisierungen und Mängel, die bereits durch die Alterswertminderung berücksichtigt wurden. Eine Wertminderung zur Eröffnungsbilanz kam deshalb für die o. g. Beträge weder beim Stadionbad noch beim Sportleistungszentrum in Frage.

Beim Stöckener Bad waren dagegen 152 T€ zu wenig in die Berechnung der Verwaltung zur Wertberichtigung eingeflossen.

Nach Abschluss der Prüfung beliefen sich die Wertberichtigungen gegen Reinvermögen im Bereich der Bäder unter Ausschluss des Misburger Bades auf 4,487 Mio €.

8.283 Wertberichtigung des Misburger Bades zur Eröffnungsbilanz

Das Misburger Bad unterlag einer gesonderten Prüfung. Auf unsere Aufforderung, die begründenden Unterlagen für den Bilanzwert des Misburger Bades zum 31.12.2015 vorzulegen (siehe SB 2015, Bz. 8.282, Seite 121), hat der FB Finanzen mit der Berichtigung der Gebäudewertung i. H. v. 1,428 Mio € gemäß § 61 GemHKVO reagiert.

8.320 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

Dem TH 59 sind zehn Produkte zugeordnet, keines davon ist als wesentlich deklariert.

8.321 **Produkt 31130 - Eingliederungshilfe**

8.322 **Prüfung der zentralen Abrechnung der Eingliederungshilfe im FB Soziales**

Die ordentlichen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches, zwölftes Buch (SGB XII) beliefen sich im Bj. auf 125,041 Mio €. Laut der Monatsberichte des FB Soziales erhielten im Jahr 2016 durchschnittlich 4.968 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Anhand einer uns vom FB Soziales zur Verfügung gestellten Auflistung mit 6.548 Datensätzen von HilfeempfängerInnen (HE) bei rund 400 Leistungserbringern (LE) prüften wir stichprobenartig Abrechnungen:

- von stationären und teilstationären Leistungen,
- der Tagesförderung sowie
- des ambulant betreuten Wohnens.

Wesentliche Ziele unserer Prüfung waren, festzustellen, ob die Abrechnungen zeitnah und ordnungsgemäß bearbeitet und etwaige Rückforderungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Wir stellten u. a. fest, dass Abrechnungen diverser Einrichtungen teilweise für mehrere zurückliegende Jahre von den LE noch nicht abgeschlossen oder aber noch nicht abschließend vom FB bearbeitet worden waren. Unsere Prüfung bezog sich daher auf abgeschlossene Vorgänge der Jahre 2014 und 2015.

Die Gründe für die Abrechnungsrückstände waren:

- Abrechnungsprobleme bei zwei LE mit vielen HE aus Hannover,
- verzögerte Abrechnungen wegen Dissens zwischen LE und FB über die Zuordnung zu neuen Hilfebedarfsgruppen,
- Stellenvakanzen und längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle im FB,
- manuelle und fehleranfällige Bearbeitung der komplexen Abrechnungen, wegen unzureichender technischer Ausstattung (fehlende Abrechnungssoftware) im FB sowie
- wiederholtes, nicht rechtskonformes Aufrollen bereits abgeschlossener Abrechnungen auf Grund rückwirkender Vergütungsvereinbarungen des Landes.

Rückstände im Fall zu hoch gezahlter Abschläge bergen ein Ausfallrisiko durch Verjährung oder bei Zahlungsunfähigkeit des LE; zudem erfordern sie aufwändige manuelle Zuordnungsbuchungen, die der FB bisher unterlassen hatte. Wir haben empfohlen, schnellstmöglich Vorkehrungen (u. a. Anschaffung einer geeigneten Abrechnungssoftware und Vermeidung wiederholter rückwirkender Abrechnungen) zu treffen, um eine ordnungsgemäße Abrechnungssachbearbeitung zu gewährleisten. Außerdem sind bei etwaigen Nachzahlungen Rückstellungen zu bilden.

Diesen Anforderungen will der FB zukünftig nachkommen, indem er Abrechnungen zeitnah vornimmt. Dies könne gewährleistet werden, weil die beiden LE ihre Schwierigkeiten weitestgehend überwunden hätten und das Personal des FB kurzfristig aufgestockt worden sei.

Der FB will jedoch zunächst an seiner rückwirkenden Abrechnungspraxis festhalten, weil er anderenfalls Beschwerden der LE beim Land befürchtet. Erst nach Abschluss der derzeit laufenden schwierigen Verhandlungen zur Aufgabenverteilung nach dem Bundesteilhabegesetz will der FB mit dem Land als zuständigem überörtlichen Sozialhilfeträger über die rechtskonforme Anwendung von rückwirkenden Vergütungsvereinbarungen sprechen. Über die Anschaffung einer geeigneten Abrechnungssoftware will der FB entscheiden, sobald die mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes verbundenen Umstellungsarbeiten bewältigt worden sind.

8.323 **diverse Produkte des TH 59**

8.324 **Unzureichende Kontrollen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips**

Das Vier-Augen-Prinzip leitet sich aus § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO ab. Danach soll die Kassenanordnung nicht von der Person erteilt werden, die die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt hat. Das Vier-Augen-Prinzip dient der Korruptionsvorbeugung und Fehlervermeidung.

Wir prüften, ob das Vier-Augen-Prinzip vom FB Soziales so umgesetzt wird, dass es für eine wirksame Kontrolle ausreicht und den geltenden rechtlichen Anforderungen genügt. Unsere Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob die durchgeführten Kontrollen nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Dazu nahmen wir Einsicht in 360 Zahlfälle im Sozialhilfe-Verfahren Open Prosoz (OP) des Bereiches Hilfen nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz außerhalb von Einrichtungen, die wir zuvor stichprobenartig aus den Dokumentationen der Kontrollen des Bereiches ausgewählt hatten. In 153 dieser Fälle glichen wir zusätzlich die erfassten Daten mit den Aufzeichnungen und Unterlagen in den zugehörigen Fallakten ab.

W In der Mehrzahl der Sachgebiete des o. g. Bereichs lagen die Kontrollquoten (prozentuales Verhältnis der kontrollierten Zahlfälle zu den Fallzahlen) bei nicht einmal 5 %. Wir halten diesen Umfang für eine wirksame Korruptionsvorbeugung und Fehlervermeidung für zu gering. Zudem erfolgte ein Teil der Kontrollen ohne Akteneinsicht, lediglich anhand von OP-Daten. Dadurch können zwar bestimmte Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, jedoch lassen sich etwaige Fehler (z. B. Erfassungsfehler oder unerkannte / fehlinterpretierte Bedarfsänderungen) und damit möglicherweise verbundene Schäden nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen.

Darüber hinaus stellten wir fest, dass die Dokumentation der Kontrollen unzureichend war, weil sich anhand der Aufzeichnungen oftmals nicht feststellen ließ, wer was mit welchem Ergebnis kontrolliert hatte. Weder für die Kontrollen noch für die Dokumentation waren in der diesbezüglichen Dienstanweisung des FB Soziales verbindliche Regelungen zu Inhalt und Form getroffen worden. Der Bereich hat zwischenzeitlich die Vorgaben zur Dokumentation der Kontrollen verändert, hält aber die geringen Kontrollquoten für ausreichend unter Hinweis auf die durchgeführte vollumfängliche Kontrolle sämtlicher Erstzahlungs-Fälle.

8.325 **Umgang mit Berechtigungen im Verfahren OP nicht rechtskonform**

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHKVO ist die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen schriftlich zu regeln und im Einzelnen zu dokumentieren. Den OP-NutzerInnen werden zur Erteilung von Kassenanordnungen Berechtigungen erteilt. Unterschiedliche Berechtigungen sind in Berechtigungsrollen zusammengefasst. In diesen wird dargestellt, wer zur Bearbeitung und / oder Anordnung von welchen Hilfefällen berechtigt ist. Daneben erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Berechtigungserteilungen / -löschungen für jede/n einzelne/n NutzerIn.

Im Rahmen der unter Bz. 8.324 beschriebenen Prüfung haben wir außerdem die Berechtigungsrollen ausgewertet und die dazugehörige Dokumentation der Berechtigungserteilungen eingesehen. Wir prüften, ob die Berechtigungen in OP den gesetzlichen Vorgaben zum Vier-Augen-Prinzip entsprechen und erteilte / gelöschte Berechtigungen ausreichend dokumentiert werden.

W Wir stellten fest, dass weder die diesbezüglichen Dokumentationen noch die programmseitigen Aufzeichnungen rechtskonform ausgestaltet waren.

Bislang wurden die schriftlichen Dokumentationen vernichtet, sobald ein / eine MitarbeiterIn den FB Soziales verließ, obwohl diese nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zehn

Jahre aufzubewahren sind. Die Einhaltung dieser Aufbewahrungsfrist will der FB Soziales zukünftig sicherstellen.

Außerdem wurden bei der Administration der Berechtigungsrollen Dokumentationen über Dateneingaben ausgeschiedener MitarbeiterInnen überschrieben, indem sie durch Nutzerdaten aktiver MitarbeiterInnen ersetzt wurden. Dadurch kann in diesen Fällen nicht festgestellt werden, wer wann welche Daten wie verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit). Der FB Soziales hat nach unserem Hinweis sofort reagiert und seine nicht rechtskonforme Vorgehensweise verändert.

Des Weiteren stellten wir fest, dass es derzeit technisch möglich ist, in OP Daten von ein und derselben Person zu erfassen und anschließend anzuordnen. Dies verstößt gegen das Vier-Augen-Prinzip. Wir wiesen den FB Soziales auf eine zwischenzeitlich vom Programmhersteller zur Verfügung gestellte technische Lösung hin. Der FB will vor einer Aktivierung die damit verbundenen organisatorischen Veränderungen und Abläufe testen und abstimmen.

8.360 **Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung**

Dem TH 61 sind 11 Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

55101 - Städtebauliche Planung

8.361 **Produkt 52101 - Bauaufsicht**

8.362 **Erlöse aus den Aufgaben der Bauaufsicht falsch gebucht**

Ein Teil der Erlöse aus den Aufgaben der Bauaufsicht wurde bisher als aktivierungsfähige Eigenleistungen abgebildet, im Bj. waren es 109 T€.

Gemäß § 59 Nr. 3 GemHKVO sind aktivierungsfähige Eigenleistungen als der monetäre Wert der von der Gemeinde selbst hergestellten Vermögensgegenstände für die eigene Aufgabenerledigung definiert. Die Bauaufsicht ist kein Leistungsersteller, sondern nimmt als untere Bauaufsichtsbehörde Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Deshalb haben wir darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Verwaltungsgebühren handelt. Die Verwaltung hat zugesagt, unserem Hinweis zu folgen.

8.363 **Produkt 51106 - Maßnahmen der Stadterneuerung**

8.364 **Buchhalterische Abbildung von Maßnahmen der Stadterneuerung weiterhin ungeklärt**

Unsere Prüfung der buchhalterischen Abbildung der vom Land als Zuwendungen gezahlten Städtebauförderungsmittel zum Hj. 2014 hatte Fragen und Feststellungen ergeben, die wir in einem vorläufigen Prüfbericht zusammengefasst hatten (siehe SB 2014, Bz. 8.362, Seite 119 f.).

Wir hatten unsere Prüfung auf die Buchungen in 2015 ausgeweitet und dem FB Finanzen wiederum Fragen und Feststellungen zum Verfahren mitgeteilt.

Gespräche über das weitere Verfahren und die Stellungnahme des zuständigen FB Finanzen stehen noch aus.

8.380 **Teilhaushalt 66 - Tiefbau**

Dem TH 66 sind neun Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

54101 - Gemeindestraßen

8.381 **Produkt 54101 - Gemeindestraßen**

8.382 Grunderneuerung im Bestand

Für die mit Ds. 0077/2014 N 1 beschlossene Grunderneuerung im Bestand wurden nur Straßen ausgewählt, bei denen eine Erneuerung erforderlich und auf Grund des Zustandes der Straßen eine Instandsetzungsmaßnahme technisch und wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war. Es handelt sich dabei laut Ds. um Straßen, die bereits in der Vergangenheit zur Grunderneuerung vorgesehen waren und derzeit lediglich durch Unterhaltungsmaßnahmen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Nach § 6 Abs. 1 NKAG ist bei einer Erneuerung die Abnutzung der vorhandenen Straße bzw. des Straßenabschnitts eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung, so dass bei Straßen mit einer Restnutzungsdauer eine apl. Abschreibung unter Beachtung des Imparitätsprinzips für die betroffenen Straßenabschnitte und ggf. eine Korrektur des SoPo vorzunehmen ist. Der FB Finanzen folgte unserer Empfehlung, apl. Abschreibungen von 8,834 Mio € für die in 2015 neu in das Straßenprogramm aufgenommenen Straßen und die Korrektur der SoPo von 4,572 Mio € vorzunehmen (siehe SB 2015, Bz. 2.3.5, Seite 73).

Zehn weitere Straßen (Buchwert zum 31.12.2016: 1,698 Mio €), die für die Grunderneuerung im Bestand vorgeschlagen waren, sind nicht im Straßenprogramm enthalten, wobei drei Straßen (Buchwert zum 31.12.2016: 659 T€) in voller Länge grunderneuert werden sollten. Auf Grund des Imparitätsprinzips erstreckt sich die Pflicht zur apl. Abschreibung unseres Erachtens auch auf diese Straßen.

Wir halten es für erforderlich, dass der FB Tiefbau dem FB Finanzen die entsprechenden Straßenabschnitte mitteilt, damit die apl. Abschreibungen nachgeholt und ggf. die dazugehörigen SoPo aufgelöst werden können.

8.400 **Teilhaushalt 67 - Umwelt und Stadtgrün**

Dem TH 67 sind fünf Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

55102 - Öffentliches Grün

8.401 **Produkt 56101 - Umweltschutzmaßnahmen**

8.402 Bearbeitung von gewährten institutionellen Zuwendungen fehlerbehaftet

Der FB Umwelt und Stadtgrün gewährte in 2016 insgesamt 1,888 Mio € Zuwendungen, davon 1,863 Mio € im Produkt 56101. Im Vergleich betragen die geleisteten Zuwendungen in 2015 noch 1,634 Mio €, die vollständig im o. g. Produkt geleistet wurden.

Der Schwerpunkt unserer Prüfung lag auf dem Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen, deshalb bezogen wir auch in 2015 gewährte Zuwendungen ein, für die in 2016 Verwendungsnachweise vorgelegt und von der Verwaltung geprüft werden mussten.

Gemäß der ADA 20/9 - Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der LHH - dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn an der Erfüllung des vom Zuwendungsempfänger beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse der LHH besteht und dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Diese Überprüfung fehlte bei Folgeanträgen größtenteils.

Im Wesentlichen stellten wir fest, dass Verwendungsnachweise mit großer Verspätung eingereicht und auch vom FB nicht zeitnah sowie nicht im erforderlichen Umfang geprüft wurden. Wir wiesen darauf hin, dass die Kommunikation zwischen der für die Gewährung von

institutionellen Zuwendungen zuständigen Stelle und den Fachdienststellen sowie den geförderten Institutionen verbessert werden muss.

Der FB hat zugesagt, die Planung und Organisation der Bearbeitung von Zuwendungen zu überarbeiten und zu verbessern und die Vorgaben der ADA 20/9 künftig einzuhalten.

9. **Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -**

9.100 **Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren**

9.101 Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführt wird. Dies geschieht in der Betriebsform eines Netto-Regiebetriebes (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Laut § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

9.102 Jahresabschluss fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV war der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2017 aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln sollen.

Der Jahresabschluss lag uns am 20.04.2017 vor. Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (12 T€) bereinigt worden. Am 03.05.2017 stellte der Oberbürgermeister entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.

9.103 Hinweise zu umseitigen Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Wir haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die sieben Einrichtungen sowie für den Betrieb in Form eigener Tabellen aufbereitet (siehe Bz. 9.110 und 9.111). Unsere Gliederung der Bilanz weicht geringfügig von der Darstellung des Betriebes ab. Außerdem haben wir im Vergleich zum Vj. die im Anlagevermögen bisher gesondert ausgewiesenen „Festwerte in Einrichtungen“ der Position „Einrichtungen und Ausstattungen“ zugeordnet. Dies entspricht der in den Vj. von der PBV vorgegebenen Bilanzgliederung, die vom Betrieb auf unseren Hinweis zum Bj. umgesetzt wurde.

Die zum Bj. erstellte Tabelle zur Gewinn- und Verlustrechnung lässt sich nur bedingt mit der Tabelle des Vj. vergleichen. Wesentliche Änderungen resultieren aus den erstmals auf den Jahresabschluss 2016 anzuwendenden Veränderungen der PBV. In Folge des so genannten Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie der zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen entfielen in der PBV die Positionen „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“, „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Auf-

wendungen", „Weitere Erträge" sowie das „Außerordentliche Ergebnis". Darüber hinaus wurde die Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen" in „Sonstige betriebliche Aufwendungen" umbenannt. Außerdem kam die Position „Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB" hinzu, welche größtenteils die bisher unter „Sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesenen Konten beinhaltet. Die „Sonstigen betrieblichen Erträge" wiederum ersetzen überwiegend die weggefallenen „Weiteren Erträge" sowie die „Außerordentlichen Erträge". Die bisherigen „Außerordentlichen Aufwendungen" werden nunmehr unter den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" abgebildet. Hinsichtlich der Gliederung weicht unsere Tabelle von der Darstellung des Betriebes ab.

9.104 Entwicklung im Vergleich zum Vj.

Wir beschränken uns beim Vergleich zum Vj. auf die wesentlichen Veränderungen. Den Investitionen von 1,660 Mio € (Vj. 2,675 Mio €) stehen Abschreibungen von 2,364 Mio € (Vj. 2,342 Mio €) gegenüber. Des Weiteren wurde in einer Einrichtung der ausgewiesene Grundstückswert um 295 T€ reduziert (siehe Bz. 9.107). Insgesamt verringerte sich das Anlagevermögen auf 51,249 Mio € (Vj. 52,294 Mio €).

Fördermittel über 847 T€ für eine laufende Investitionsmaßnahme, die der Betrieb im Vj. unter Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung ausgewiesen hatte, wurden im Bj. korrekt unter den SoPo ausgewiesen. Dadurch maßgeblich beeinflusst erhöhten sich diese auf 1,454 Mio € (Vj. 284 T€). Hintergrund ist die nach Beendigung der betreffenden (Teil-) Maßnahme erfolgte Umbuchung von den AiB auf das betreffende Betriebsgebäude.

Im Rahmen bestehender Kreditermächtigungen nahm die LHH als Träger für den Betrieb einen Kredit über 230 T€ (Vj. 1,780 Mio €) auf, den sie über den Kernhaushalt als Ausleihung an den Betrieb weiterreichte. Unter Berücksichtigung der Tilgungen reduzierte sich der Saldo der Ausleihungen auf 28,717 Mio € (Vj. 29,903 Mio €). Insgesamt verringerten sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger auf 29,933 Mio € (Vj. 30,953 Mio €). Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über 527 T€ (Vj. 505 T€) stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über 463 T€ (Vj. 524 T€) gegenüber. Der Kassenbestand erhöhte sich auf 7,066 Mio € (Vj. 6,376 Mio €).

9.105 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Das Jahresergebnis von -1,826 Mio € verbesserte sich im Vergleich zum Vj. deutlich um 436 T€. Es lag damit um 74 T€ unterhalb des dem Betrieb für das Jahr 2016 laut der Vereinbarung des Finanz- und Ordnungsdezernates sowie des damaligen Jugend- und Sozialdezernates vom 06.07.2015 maximal vorgegebenen Defizites von 1,900 Mio €.

Die positive Entwicklung wurde maßgeblich beeinflusst durch die auf 96,1 % (Vj. 94,1 %) gestiegene Belegung. Hinzu kam die ab 01.06.2016 umgesetzte Steigerung der Pflegesätze um circa 3,9 %. Insgesamt erhöhten sich die Umsatzerlöse um 1,192 Mio €. Allerdings stieg durch die bessere Belegung und zusätzlich belastet durch eine Tarifierpassung ab März 2016 auch der Personalaufwand um 531 T€. Der Materialaufwand erhöhte sich um 193 T€. Hauptsächlich verantwortlich hierfür waren höhere Aufwendungen für den Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf, die aus der Umstellung der Wäscheversorgung auf ein Leasingmodell (Ds. 0220/2016 - Beauftragung von Wäschereidienstleistungen für die städtischen Alten- und Pflegezentren) resultierten.

Da die Summe der betrieblichen Erträge stärker anstieg als die Summe der betrieblichen Aufwendungen lag das Betriebsergebnis bei -1,002 Mio € nach -1,430 Mio € im Vj.

Auf Grund gesunkener Zinsaufwendungen verbesserte sich das Finanzergebnis um 8 T€ auf -825 T€.

Zum Ausgleich des erwirtschafteten Verlustes stellte die LHH im Kernhaushalt für das Jahr 2016 einen Betrag von 2,050 Mio € zurück. Der Verlustausgleich erfolgte im Mai 2017.

9.106 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses

Auf Grund unserer Hinweise korrigierte der Betrieb im Laufe unserer Prüfung Buchungen im Zusammenhang mit SoPo. Erforderliche Anpassungen an Anlagennachweisen und Lageberichten einzelner Einrichtungen, am Erläuterungsteil des Betriebes sowie an der Querbilanz wurden ebenfalls vorgenommen. Die korrigierte Querbilanz unterschrieb der Oberbürgermeister am 16.08.2017. Weitere Prüfungsfeststellungen von untergeordneter Bedeutung, die Berichtigungsbuchungen erfordern, werden - in Abstimmung mit uns - zum Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

Die folgenden Berichtspunkte fassen die wichtigsten Feststellungen unserer stichprobenartigen Prüfung des Jahresabschlusses zusammen.

9.107 Korrektur des Anlagevermögens zu Lasten des Eigenkapitals

Während unserer vorbereitenden Prüfung erforderte die für das Jahr 2017 geplante Veränderung einer nicht benötigten Teilfläche, die historische Entwicklung des Grundstücksbestandes der betreffenden Einrichtung aufwendig zu prüfen. Im Anschluss folgte der Betrieb unserer Empfehlung, zum Jahresabschluss 2016 den im Anlagevermögen um 447 T€ zu hoch ausgewiesenen Grundstückswert zu reduzieren und bisher nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Flächen mit 152 T€ aufzunehmen. Infolgedessen verringerte sich das Eigenkapital um 295 T€.

9.108 Fehlende Kassenanordnungen

Wir wiesen darauf hin, dass bei Rechnungen oberhalb der für den Betrieb geltenden Vollmachtenobergrenze von 25 T€ nicht die erforderliche Kassenanordnung des Fachbereichsleiters bzw. der Dezernentin eingeholt wurde. Es handelte sich um 13 Rechnungen über insgesamt 600 T€. Diese Vorgehensweise widerspricht den Vorgaben nach Ziffer 6.4 der ADA 20/31.1 - Dienstanweisung für die finanzbuchhalterischen Aufgaben inkl. Zahlungsverkehr der LHH. Nach Auskunft des Betriebes ist beabsichtigt, von der Dezernentin die Zustimmung zur Erhöhung der Vollmachtenobergrenze einzuholen.

9.109 Fehlende Vorlage von Schlussrechnungen zur bautechnischen Prüfung

Von fünf Schlussrechnungen, die vom FB Gebäudemanagement betreute Baumaßnahmen des Betriebes betrafen und deren jeweiliger Gesamtrechnungsbetrag oberhalb der Wertgrenze für die Visaprüfung von 75 T€ netto lag (siehe Bz. 7.521), wurden uns drei nicht zur bautechnischen Prüfung vorgelegt. Dies entspricht nicht Ziffer 4 der ADA 14/01 - Prüfung von Vergaben und Rechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt - wonach uns Schlussrechnungen, welche die Wertgrenzen für die Visaprüfung erreichen, vor Anweisung der Schlusszahlung zur bautechnischen Prüfung vorzulegen sind. Der gesamte Rechnungsbetrag dieser drei Schlussrechnungen lautete auf netto 355 T€.

9. **Sondervermögen Tabellen**

9.110 **Städtische Alten- und Pflegezentren Bilanz (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2016	Summe 2015	Abweichung	
AKTIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Anlagevermögen	5.966.475	11.322.258	3.406.298	12.040.542	4.080.892	8.517.949	5.914.366	51.248.779	52.293.647	-1.044.868	-2,0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	336	331	329	1.172	325	336	321	3.150	3.531	-381	-10,8
II. Sachanlagen	5.966.139	11.321.927	3.405.969	12.039.370	4.080.567	8.517.613	5.914.045	51.245.629	52.290.116	-1.044.487	-2,0
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.715.373	10.903.105	2.898.434	10.145.687	3.933.867	7.648.552	5.770.299	47.015.317	43.790.806	3.224.511	7,4
2. Technische Anlagen	105	195.191	252.406	37.167	10.605	591.206	0	1.086.680	1.103.816	-17.136	-1,6
3. Einrichtungen und Ausstattungen	247.287	210.153	214.866	284.748	87.514	259.814	140.921	1.445.303	1.488.953	-43.650	-2,9
4. Fahrzeuge	1	412	694	1.583	48.581	7	2.825	54.103	15.900	38.203	>100
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.373	13.066	39.569	1.570.185	0	18.034	0	1.644.227	5.890.641	-4.246.415	-72,1
B. Umlaufvermögen	659.764	2.255.907	1.309.088	152.703	559.104	1.540.934	1.201.600	7.667.425	7.001.155	666.270	9,5
I. Vorräte	0	0	0	3.756	0	0	0	3.756	10.599	-6.843	-64,6
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	57.953	176.252	110.183	67.777	57.087	127.178	12.768	597.524	614.061	-16.537	-2,7
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.731	144.194	109.837	28.725	53.746	120.151	12.689	527.074	504.736	22.338	4,4
2. Forderungen an Träger der Einrichtung	0	32.043	0	27.739	3.286	0	0	63.068	109.209	-46.141	-42,3
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen der Einrichtung *	221	0	204	11.249	0	0	0	*	*		
4. Forderungen aus öffentl. / nicht-öffentl. Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Sonstige Vermögensgegenstände	0	14	143	64	55	7.027	79	7.382	115	7.266	>100
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	601.811	2.079.655	1.198.905	81.170	502.017	1.413.756	1.188.832	7.066.145	6.376.495	689.649	10,8
C. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Aktiva	6.626.238	13.578.165	4.715.386	12.193.245	4.639.995	10.058.883	7.115.966	58.916.204	59.294.802	-378.598	-0,6

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 11.675 € (Vj. 23.000 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.110 **Städtische Alten- und Pflegezentren
Bilanz (Vergleich)**

PASSIVA	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/ Geibelstr.	MEZ/ Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2016	Summe 2015	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Eigenkapital	2.226.256	3.897.777	2.473.781	6.472.167	3.122.208	2.585.330	4.708.770	25.486.289	25.345.215	141.075	0,6
1. Gewährtes Kapital	2.233.758	2.721.868	2.715.070	2.724.040	0	2.831.699	1.262.398	14.488.832	14.784.062	-295.229	-2,0
2. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Gewinnrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Rücklage aus Stiftungsmitteln	0	1.428.092	0	4.310.900	3.336.730	0	3.748.000	12.823.722	12.823.722	0	0,0
6. Jahresfehlbetrag	-7.502	-252.183	-241.288	-562.773	-214.522	-246.369	-301.628	-1.826.265	-2.262.569	436.304	-19,3
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	30.549	1.113.311	18.469	119.783	1.137	26.000	145.211	1.454.460	283.805	1.170.654	>100
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	4.750	1.101.686	11.469	101.018	1.137	5.850	9.775	1.235.685	52.427	1.183.258	>100
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung	25.799	11.625	7.000	18.765	0	20.150	135.436	218.775	231.378	-12.603	-5,4
C. Rückstellungen	108.600	203.070	124.783	105.193	50.668	224.682	81.700	898.696	658.200	240.496	36,5
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Sonstige Rückstellungen	108.600	203.070	124.783	105.193	50.668	224.682	81.700	898.696	658.200	240.496	36,5
D. Verbindlichkeiten	4.260.833	8.364.008	2.098.353	5.496.103	1.465.982	7.222.871	2.180.285	31.076.759	33.007.582	-1.930.823	-5,8
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.240	91.935	45.592	75.207	74.896	54.390	75.909	463.168	523.644	-60.476	-11,5
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Erhaltene Anzahlungen	54.457	137.049	85.984	40.430	28.133	140.028	14.820	500.902	484.563	16.339	3,4
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	4.145.798	8.075.545	1.941.756	5.362.804	1.352.662	6.969.959	2.084.646	29.933.170	30.953.142	-1.019.972	-3,3
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der Einrichtung *	0	37	37	37	108	11.419	37	*	*		
6. Verbindlichkeiten aus öffentl. / nichtöffentlicher Förderung	0	0	0	1.870	0	0	0	1.870	888.120	-886.250	-99,8
7. Sonstige Verbindlichkeiten	35	722	165	50	350	0	0	1.322	665	657	98,8
8. Verwahrgeldkonto	15.304	58.719	24.818	15.705	9.833	47.076	4.873	176.327	157.448	18.880	12,0
E. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Passiva	6.626.238	13.578.165	4.715.386	12.193.245	4.639.995	10.058.883	7.115.966	58.916.204	59.294.802	-378.598	-0,6

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 11.675 € (Vj. 23.000 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.111 **Städtische Alten- und Pflegezentren
Gewinn- und Verlustrechnung (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/ Geibelstr.	MEZ/ Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2016	Summe 2015	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
1. Umsatzerlöse	3.154.539	6.227.822	3.852.077	2.523.095	1.713.546	6.358.364	1.972.118	25.801.563	24.609.536	1.192.027	4,8
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	1.831.713	3.969.027	2.381.140	1.576.073	1.057.453	3.974.600	1.184.210	15.974.215	15.312.835	661.381	4,3
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	556.840	1.074.064	710.937	450.318	316.204	1.152.201	361.271	4.621.835	4.467.596	154.238	3,5
Erträge aus Zusatz- / Transportleistungen	110.111	246.775	151.888	102.384	63.977	229.424	77.859	982.419	890.899	91.520	10,3
Erträge aus gesond. berechn. Investitionsk.	655.875	937.956	608.112	394.321	275.913	1.002.140	348.777	4.223.093	3.938.206	284.887	7,2
1a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	14.554	241.849	22.074	536.774	4.059	114.702	21.011	955.022	899.872	55.150	6,1
2. Zuweis. / Zuschüsse zu Betriebskosten	8.000	0	0	0	0	0	50.000	58.000	51.630	6.370	12,3
3. Erträge aus öffentl. / nichtöffentl. Förderung	0	208.949	0	100.000	0	0	0	308.949	0	308.949	
4. Erträge aus Auflösung Sonderposten	1.399	8.249	3.117	2.123	150	5.675	4.783	25.497	22.401	3.096	13,8
5. Sonstige betriebliche Erträge	766	11.334	5.323	14.456	865	14.205	344	47.293	35.245	12.048	34,2
Summe betrieblicher Erträge	3.179.258	6.698.203	3.882.591	3.176.448	1.718.620	6.492.946	2.048.257	27.196.323	25.618.684	1.577.639	6,2
6. Personalaufwand	2.364.396	4.841.811	2.941.376	2.393.878	1.471.567	4.954.977	1.750.124	20.718.128	20.186.983	531.144	2,6
Löhne und Gehälter	1.880.453	3.807.468	2.285.038	1.833.924	1.144.540	3.856.416	1.405.402	16.213.242	15.678.379	534.863	3,4
Sozialabg., Altersvers., sonst. Aufwendg.	483.943	1.034.343	656.338	559.953	327.027	1.098.560	344.721	4.504.886	4.508.605	-3.719	-0,1
7. Materialaufwand	415.610	808.720	532.435	462.189	201.466	810.721	223.730	3.454.871	3.262.047	192.824	5,9
Lebensmittel	139.311	260.722	173.746	123.540	72.751	281.644	78.400	1.130.114	1.084.125	45.989	4,2
Aufwendungen für Zusatzleistungen	34.828	71.971	32.519	26.746	15.648	70.638	20.084	272.434	294.640	-22.206	-7,5
Wasser, Energie, Brennstoffe	108.193	197.146	181.891	186.628	51.441	250.233	53.428	1.028.960	1.014.841	14.119	1,4
Wirtschaftsbedarf / Verwaltungsbedarf	133.278	278.881	144.279	125.274	61.625	208.207	71.819	1.023.362	868.441	154.921	17,8
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleist.	16.274	31.983	19.699	13.431	9.067	33.154	10.438	134.046	132.001	2.045	1,5
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen	32.649	27.421	16.675	58.771	23.727	30.554	23.031	212.827	217.043	-4.216	-1,9
10. Mieten, Pacht, Leasing	9.333	8.783	7.767	19.565	7.214	10.510	9.528	72.701	81.392	-8.691	-10,7
11. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	95.733	109.815	119.735	136.459	48.177	209.874	43.911	763.705	726.463	37.243	5,1
12. Aufwendungen aus Zuführung zu Sopo	0	208.949	0	100.000	0	0	0	308.949	0	308.949	
13. Abschreibungen	182.507	649.038	402.284	354.996	115.580	499.979	206.447	2.410.832	2.348.841	61.991	2,6
auf immat. Vermögensgeg. / Sachanlagen	182.388	642.677	377.624	354.996	100.212	499.816	206.426	2.364.139	2.341.534	22.605	1,0
auf Forderungen / sonst. Vermögensgeg.	119	6.361	24.660	0	15.368	163	21	46.693	7.307	39.386	>100
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.347	29.611	22.430	44.071	1.229	20.264	2.961	121.911	94.216	27.695	29,4
Summe betrieblicher Aufwendungen	3.117.848	6.716.131	4.062.402	3.583.360	1.878.027	6.570.033	2.270.170	28.197.970	27.048.986	1.148.984	4,2
Betriebsergebnis	61.410	-17.928	-179.811	-406.912	-159.408	-77.086	-221.913	-1.001.647	-1.430.302	428.655	-30,0
15. Zinsen und ähnliche Erträge	51	137	3	0	17	143	0	350	540	-189	-35,1
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.963	234.392	61.480	155.861	55.131	169.426	79.715	824.968	832.806	-7.838	-0,9
Finanzergebnis	-68.912	-234.255	-61.477	-155.861	-55.114	-169.282	-79.715	-824.618	-832.267	7.649	-0,9
Jahresfehlbetrag	-7.502	-252.183	-241.288	-562.773	-214.522	-246.369	-301.628	-1.826.265	-2.262.569	436.304	-19,3

10. **Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -**

10.000 **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

10.001 Allgemeines

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (ZVK) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) werden nach § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zu Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden nach § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung sinngemäße Anwendung. Danach beschließt der Rat u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Im Bj. erfolgte eine Satzungsänderung (Ds. 2267/2016, Beschluss vom 15.12.2016), in der die Entscheidungskompetenz über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung auf den Verwaltungsrat übertragen wurde. Dies sehen wir kritisch. Wir empfehlen, zur Klarstellung der Entscheidungskompetenz des Rates eine entsprechende Satzungsänderung vorzusehen. Dies sagte die ZVK zu.

Der Verwaltungsrat ist satzungsgemäß, neben der Leitung und der Geschäftsführung, Organ der ZVK. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern (der Leitung der Kasse oder ihrer Stellvertretung, drei VertreterInnen der Verwaltung der LHH, der oder dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates und drei Mitgliedern aus dem Kreis der Versicherten, die vom Gesamtpersonalrat der LHH gewählt werden). Er beschließt nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung u. a. über die Vorlage der Jahresrechnung, der Entlastung der Geschäftsführung, der Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der LHH.

Die Leitung der ZVK obliegt dem Oberbürgermeister der LHH. Seit dem 18.01.2008 nimmt der Finanz- und Ordnungsdezernent die ständige Stellvertretung wahr.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK obliegt dem RPA.

10.002 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Zum Bilanzstichtag wurde der Überschuss aus der Pflichtversicherung von 15,679 Mio € der versicherungstechnischen Rückstellung zugeführt. Zur freiwilligen Versicherung wies das handelsrechtliche Ergebnis vor versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar einen Überschuss von 3,130 Mio € aus. Der Verantwortliche Aktuar ermittelte eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der freiwilligen Versicherung von 3,350 Mio €. Dadurch zeigte sich im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Fehlbetrag von 220 T€.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erhielten wir prüffähige Unterlagen sukzessive im Laufe der Prüfung bis Mitte Juli 2017. Die endgültigen Fassungen des versicherungsmathematischen Gutachtens und des Berichtes des Verantwortlichen Aktuars wurden uns erst Mitte August 2017 vorgelegt. Danach schlossen wir unsere Prüfung ab, auf Grund der wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilen werden.

Unseren Prüfbericht werden wir an den Oberbürgermeister weiterleiten und auf eine Über-sendung dieses Berichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde verzichten, da der Bestäti-gungsvermerk keine Einschränkungen enthält.

10.003 **Prüfung der Wirtschaftsführung der ZVK**

10.004 Abwicklung und Abrechnung von Betriebskosten des Gj. 2015

Bezogen auf eine Wirtschaftseinheit - bestehend aus zwei Häusern mit insgesamt 39 MieterInnen - prüften wir die buchungstechnische Abwicklung und vollzogen nach, ob die Betriebskostenabrechnungen den vertraglichen und rechtlichen Regelungen entsprachen. Wir überzeugten uns von der ordnungsgemäßen und vollständigen Abwicklung, Abrechnung und Buchung der Betriebskosten des Gj. 2015. Wir empfahlen lediglich, bei künftigen Änderungen des Verteilungsschlüssels die MieterInnen vorab schriftlich zu informieren und bei Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren die sachliche und rechnerische Richtigkeit im jeweiligen Einzelfall zu dokumentieren.

10.100 **Eigenbetriebe, Allgemeines**

10.101 Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getretenen EigBetrVO vom 27.01.2011. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebsatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebsatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

10.102 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung WirtschaftsprüferInnen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesem Fall leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 32 Abs. 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen dem Oberbürgermeister zu. Der Kommunalaufsichtsbehörde hat das RPA diese Prüfungsberichte nur zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält, versagt worden ist oder wenn die ergänzenden Bemerkungen des RPA dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse und die Entlastung der Betriebsleitungen beschließt gemäß § 33 EigBetrVO jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen ergänzenden Feststellungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO haben wir darauf verzichtet, die Berichte der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur **Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe**. Die Prüfungspflicht umfasst damit den gesamten GB.

10.200 **Stadtentwässerung Hannover**

10.201 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Der Rat beschloss am 24.08.2017 über den Jahresabschluss 2016 und über die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig beschloss der Rat, aus dem Bilanzgewinn 2016 von 31,636 Mio € einen Betrag von 5,614 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 3,531 Mio € den allgemeinen Rücklagen sowie 1,491 Mio € den zweckgebundenen Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 21,000 Mio €.

Für den Eigenbetrieb waren zwischen Finanz- und Fachdezernat für 2016 u. a. folgende Finanzziele vereinbart worden:

- Anteil der LHH an der Regenentwässerung maximal 8,000 Mio €,
- Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt in 2017 mindestens 5,613 Mio €.

Mit den von der LHH im Bj. für den Anteil an der Regenentwässerung an den Betrieb geleisteten Vorauszahlungen sowie mit der vom Betrieb für 2016 ermittelten Eigenkapitalverzinsung von 5,614 Mio € waren die vereinbarten Finanzziele eingehalten.

Im Bj. rechnete der Betrieb außerdem mit dem Kernhaushalt 390 T€ für die im Jahr 2015 erbrachten hoheitlichen Aufgaben ab. Der Rechnungsbetrag entsprach dem für 2015 vereinbarten Ziel von maximal 390 T€.

10.202 **Prüfung der Wirtschaftsführung der Stadtentwässerung Hannover**

10.203 Abrechnung der Niederschlagswassergebühren

Wir prüften die Niederschlagswassergebührenabrechnung mit der Stadtwerke Hannover AG. Diese erfolgte im Jahr 2015 korrekt, zeitnah und entsprechend der im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der SEH und der Stadtwerke Hannover AG getroffenen Vereinbarungen.

Da der Geschäftsbesorgungsvertrag bereits seit 2005 besteht, empfahlen wir, die Wirtschaftlichkeit der Abgabe der Gebührenberechnung und des Gebühreneinzugs an die Stadtwerke Hannover AG in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Betrieb erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Wirtschaftlichkeit jährlich bei Rechnungsstellung reflektiert werde.

Die Restantenübernahme in die Sachbearbeitung des Betriebes erfolgte nur zweimal jährlich. Außerdem fehlte eine schriftliche Dokumentation zu den grundsätzlichen Übernahmekriterien in die eigene Sachbearbeitung und zur Weitergabe an die Vollstreckung, genauso wie die

Dokumentation zur Übernahme oder Nicht-Übernahme bei den Einzelfällen. Das Forderungsmanagement sollte zukünftig zeitnaher erfolgen. Darüber hinaus empfehlen wir, eine genaue Definition der Übernahmekriterien zu erarbeiten und zukünftig bei den Einzelfällen die Gründe für die Übernahmen oder Nicht-Übernahmen entsprechend zu dokumentieren. Der Betrieb wird hierzu eine interne Dienstanweisung erarbeiten.

10.204 Inventur

Im Nachgang zu unserer in 2015 durchgeführten Schwerpunktprüfung zur Lagerhaltung bei der SEH nahmen wir am 01.12.2016 zeitweise beobachtend an der Inventur im Hauptlager Herrenhausen teil und werteten anschließend die Inventurergebnisse aus. Auf Grund der bereits vorgenommenen Veränderungen haben sich die absoluten Inventurdifferenzen in den Hauptlagern wie folgt verringert:

- im Hauptlager Sorststraße reduzierte sich die prozentuale Abweichung von 30,9 % im Jahr 2014 auf 15,4 % im Jahr 2016.
- im Hauptlager Herrenhausen sank die Inventurdifferenz in diesem Zeitraum nur von 45,1 % auf 38,3 %.

Am Lagerstandort Sorststraße ist somit eine positive Tendenz erkennbar. Die Inventurdifferenzen im Hauptlager Herrenhausen sind weiterhin zu hoch. Für die Zukunft sollen folgende Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Inventurergebnisse führen:

- weitere Reduzierung der Materialstammsätze und Abschmelzen von Altbeständen,
- Trennung von Lagerplätzen (pro Lagerplatz nur ein Artikel),
- Inventurbegleitung vor Ort zukünftig durch zwei Lageristen und die Lagerleitung,
- Besetzung der zweiten Lageristenstelle in Herrenhausen,
- Abschaffung von Redundanzen zwischen den Lagern Sorststraße und Herrenhausen.

10.300 **Städtische Häfen Hannover**

10.301 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Am 24.08.2017 fasste der Rat den Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Betriebsleitung. Der Rat beschloss gleichzeitig, den erwirtschafteten Jahresgewinn von 1,204 Mio € an die LHH auszuschütten. Dem allgemeinen Haushalt der LHH fließen nach Abzug der abzuführenden Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages voraussichtlich 1,013 Mio € zu.

Zwischen dem Finanz- und Fachdezernat waren für den Eigenbetrieb als Finanzziele für 2016 vereinbart worden:

- Gewinn von 1,231 Mio € als Nettobetrag zur Auszahlung an den allgemeinen Haushalt,
- ausgeglichenes Betriebsergebnis der Bereiche Hafen- / Kranlogistik, Bahnlogistik.

Mit der Auszahlung eines Nettobetrages von 1,013 Mio € an den allgemeinen Haushalt und einem in den Bereichen Hafen-/Kranlogistik und Bahnlogistik insgesamt negativen Betriebsergebnis von 746 T€ konnte der Betrieb die vereinbarten Finanzziele nicht einhalten.

10.302 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

Im Vj. informierten wir unter der Bz. 10.302 über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung stand die Aktualisierung noch aus.

10.303 **Prüfung der Wirtschaftsführung der Städtischen Häfen Hannover**

10.304 **Abwicklung und Abrechnung der Entgelte im Bereich der Bahnlogistik**

Im Rahmen unserer in Stichproben durchgeführten Schwerpunktprüfung überzeugten wir uns davon, dass die Abwicklung und Abrechnung der nach unserer Erkenntnis aus der Prüfung recht umfangreichen und vielschichtigen Leistungen im Bereich der Bahnlogistik grundsätzlich sorgfältig und transparent erledigt wurden. Wir haben allerdings Verbesserungsmöglichkeiten in den Arbeitsabläufen (z. B. Festlegung fachlicher Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips, Nutzung von Kontrollmechanismen des zur Abrechnung eingesetzten Vorverfahrens) sowie zur Dokumentation in abrechnungsrelevanten Unterlagen gesehen. Der Betrieb sagte in seiner Stellungnahme zu unserem Prüfbericht zu, unsere Empfehlungen aufzugreifen und - soweit organisatorisch möglich - auch umzusetzen.

10.400 **Hannover Congress Centrum**

10.401 **Jahresabschluss zum 31.12.2016**

Der Rat beschloss am 24.08.2017 über den Jahresabschluss 2016 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2016 von 2,324 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

Als Finanzziele 2016 für den Eigenbetrieb hatten Finanz- und Fachdezernat u. a. vereinbart:

- einen Jahresverlust von maximal 3,370 Mio € (Gesamtergebnis),
- ein operatives Ergebnis von +400 T€ (Gesamtergebnis unter Abzug von Gebäudefixkosten, Betriebsmittelkreditzinsen, Aufwendungen für die Hannover Marketing und Tourismus GmbH und anteiligen Personalkosten Tarifvertrag - Beschäftigungssicherung).

Etwaige Erträge aus Beteiligungen waren nicht Gegenstand der Zielvereinbarung. Ohne Berücksichtigung der ergebnisverbessernden Ausschüttung der Deutschen Messe AG von 997 T€ hatte der Betrieb mit einem Jahresverlust von 2,324 Mio € und einem operativen positiven Ergebnis von 424 T€ die Finanzziele erfüllt.

10.402 **Verlustausgleich durch den Kernhaushalt**

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2016 des HCC von 2,324 Mio € eine Rückstellung von 2,500 Mio € gebildet.

10.403 **Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes**

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2016 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 7,500 Mio €. Sie gingen zu Lasten der Ermächtigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Kernhaushaltes.

In Vj. wurden aus der Ausschüttung der Deutschen Messe AG an das HCC geflossene Mittel von insgesamt 10,297 Mio € nach Verfügung durch den FB Finanzen im LHH-Cash-Management verzinst angelegt und davon im HCC bis einschließlich 2015 insgesamt 9,224 Mio € sukzessive zweckgebunden eingesetzt. Im Cash-Management verblieben im Bj. unverändert 1,073 Mio €.

10.404 Noch ausstehende Aktualisierung der Dienstanweisung für die Sonderkasse

Unter der Bz. 10.404 berichteten wir im Vj. über die erforderliche Anpassung der bestehenden Dienstanweisung für die Sonderkasse. Die Überarbeitung stand zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch aus.

11. **Beteiligung an Unternehmen , interkommunale Zusammenschlüsse**

11.000 **Beteiligungsbericht 2016**

Die Verwaltung legte mit Ds. 2175/2016 den Beteiligungsbericht 2016 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

11.100 **Beteiligung an Unternehmen**

11.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

11.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem für die Kommune zuständigen, im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen WirtschaftsprüferInnen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - hannover.de Internet GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

Bezogen auf die Klimaschutzagentur Region Hannover bleibt es auch künftig bei unserer Zuständigkeit, obwohl die Region Hannover zum 01.07.2016 50 % der Anteile der LHH (4 T€) übernahm.

In den Gesellschaftsvertrag der hannoverimpuls GmbH - vormals kleine, inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft - wurde zusätzlich aufgenommen, dass die o. g. Grundlagen nicht gelten, wenn der Jahresabschluss auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Handelsrechts. Gemäß

§ 158 Abs. 1 Satz 4 NKomVG ist im Gesellschaftsvertrag auch verankert, dass eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zu wählen ist und die Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben sind. Das RPA der LHH ist nicht mehr zuständig für die Jahresabschlussprüfung dieser mittelgroßen Gesellschaft.

Daneben wurde in der Gesellschafterversammlung am 22.12.2008 der hannover innovation fonds GmbH (Hauptgesellschafterin hannoverimpuls GmbH mit 75,1 %) der Beschluss ge-

fasst, uns als zuständiges RPA für die Jahresabschlussprüfung dieser Gesellschaft zu bestimmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dies bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages mit zu berücksichtigen; das ist bisher noch nicht geschehen. Im Bj. haben wir die Gesellschaft erneut an die Erledigung erinnert.

11.103 **Auswertung der Prüfungsberichte**

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresabschlussprüfung 2016. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen, und wir hatten hierzu keine ergänzenden Feststellungen. Daher ist die Kommune - nach Änderung des NKomVG zum 01.11.2016 - gemäß § 158 Abs. 1 Satz 5 nicht mehr verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.

11.200 **Interkommunale Zusammenschlüsse**

11.201 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

11.202 **Prüfungszuständigkeit**

Seit dem Jahr 2006 ist das RPA der LHH zum örtlichen RPA des Zweckverbandes bestellt. Der Prüfungsumfang bestimmt sich gemäß der Zusatzvereinbarung mit aha vom 12./18.01.2006 nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des erweiterten Prüfrechtes nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

11.203 **Auswertung der Prüfungsberichte**

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Der Prüfungsbericht wurde uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine ergänzenden Feststellungen hatten, verzichteten wir gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO auf eine Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde.

11.204 **Weitere Prüfungen**

Unsere am 16.09.2016 vorgenommene unvermutete Prüfung der Hauptkasse von aha ergab keine Beanstandungen.

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die VOL-Vergaben und Gutachtaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Anlage 1

**Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des
Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)**

Berichtsziffer	FB	Prüfungsbemerkung	Seite
		Bautechnische Prüfung	
7.535	19	Unzureichende Nachweise in Rechnungen nach VOB	97
		Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	
8.269	51	Fehlende Künstlersozialabgabe	106

Anlage 2

Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)

Berichtsziffer	Feststellungen / Bemerkung	Seite
Genehmigte Haushaltssatzung		
4.104	Keine Unterrichtung über die Inanspruchnahme der Bewilligung von üpl. / apl. Aufwendungen für Rückstellungen gemäß § 6 der Haushaltssatzung	18
Haushaltsausführung		
4.404	Finanzierung der Investitionen nicht gedeckt	25
4.405	Netto-Neuverschuldung bei Kreditaufnahmen für Investitionen eingetreten	25
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen		
5.503	Mitterverschiebungen nach Aufgabenverlagerungen stellen keine üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen im haushaltsrechtlichen Sinn dar	32
Haushaltsreste		
5.603	HR im Ergebnishaushalt ohne vorhandene Ermächtigung gebildet	33
Investitionsrechnung		
Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit		
6.300 20.	Satzungsänderung empfohlen	63
Zuwendungen		
7.602	Gewährung veranschlagter Zuwendungen nur bei Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen zulässig	100
Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie		
8.265	Fehlender Einzelfallbezug, unzureichende Bedarfsdokumentation	105
Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen		
8.324	Unzureichende Kontrollen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips	109
8.325	Umgang mit Berechtigungen im Verfahren OP nicht rechtskonform	109

Anlage 3

Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)

Bz. im Bj.	Bz. in Vj.	im SB	Prüfungsbemerkung	Seite
Bautechnische Prüfung				
7.538	7.539	2015	Entsorgungskosten unrechtmäßig in Rechnung gestellt	98
7.539	7.540	2015	Schadstoffbelastetes Material nicht genehmigungskonform entsorgt	99
Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie				
8.267	8.265	2015	Weiterhin keine rechtssichere Bearbeitung im Bereich Finanzierung von Kindertagesstätten	106

Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	Info-Ds. Nr. Im HFR Vortrag am
	Dezernat V		
11.10.2016	Verwendungsnachweis „Freiwilliges ökologisches Jahr“ - Zuwendung der Alfred Toepfer Akademie	LA 21 - N	
	<u>Fachbereiche</u>		
	FB Steuerung, Personal und Zentrale Dienste		
20.06.2017	Unterhaltungsaufwendungen des beweglichen Vermögens im Produkt 11109 (OE 18.5, Informations- und Kommunikationssysteme) bezogen auf die Jahre 2016 und 2015	18.5	
	FB Gebäudemanagement		
04.07.2017	Erstattungen der Stadtentwässerung Hannover an den FB Gebäudemanagement	19	
	FB Wirtschaft		
19.12.2016	Abwicklung und Abrechnung der Erträge für die Vermietung des Schützenplatzes (Hj. 2015)	23 / V	<u>0682/2017</u> 10.05.2017
06.06.2017	Prüfung der Kostenaufstellungen zum Grunderwerb im Rahmen von Baumaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (Baumaßnahme „Wunstorfer Landstraße“)	23.02 / 23.0	
	FB Kultur		
24.01.2017	Verwendungsnachweis für die Stiftung Niedersachsen, Zuwendung für den Erwerb des Nachlasses UMBO	41.2	
09.02.2017	Prüfung der von OE 41 im Rahmen der Musikförderung erteilten Zuwendungen	41.1	
13.04.2017	Prüfung des Verwendungsnachweises über den Ankauf Nachlass des Fotografen Otto Umbehrr (UMBO) - Zuwendung des MWK	41.20	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
20.06.2017	Prüfung der von OE 41 erteilten Zuwendungen i. R. von institutionellen Förderungen und Projektförderungen sowie Leistungen der LHH auf Basis von Kooperationsverträgen	41.0	
14.07.2017	Ausweitung der Prüfung der von OE 41 erteilten Zuwendungen i. R. von institutionellen Förderungen und Projektförderungen sowie Leistungen der LHH auf Basis von Kooperationsverträgen in den Produkten 28102 - Sonstige Kulturpflege - und 26101 - Darstellende Kunst	41.1	
FB Bildung und Qualifizierung			
09.08.2016 insgesamt 16 Testate bis 29.06.2017	ESF - Bundesprogramm Berufsbezogene Sprachförderung, diverse Projekte „Sprachförderung mit Schwerpunkt berufliche Orientierung“ Projektzeitraum 2016	41.04	
24.11.2016	Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen von „Kultur macht stark, Bündnisse für Bildung“ für das Projekt „Yummy Yummy - Kulinarisch-fotografisches Aufeinandertreffen von Kulturen“	43	
19.06.2017	Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen von „Kultur macht stark, Bündnisse für Bildung“ für das Projekt „ Ich sehe Dich und Du siehst mich - ein Kennenlernen über Sprache und Fotografie“	43	
FB Soziales			
09.08.2016	Prüfung der Rechnungssachbearbeitung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches, zwölftes Buch (SGB XII)	50	
19.10.2016	Nachweis über die Verwendung der vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) erhaltenen Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	50	
28.02.2017	Prüfung zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (SGB XII): - Prüfungsregelungen für die SG (DA 64) - Berechtigungsrollen im Verfahren Open-Prosoz	50	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
17.03.2017	Anlassbezogene Auswertung und Prüfung der von einem ehemaligen Mitarbeiter im FB Soziales - SG 50.12 bearbeiteten Hilfefälle	50	
13.06.2017	Bescheinigung zum Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung des Projektes „Interkulturelle Schülertätigkeit“	50	
FB Jugend und Familie			
28.10.2016	Nachweis über die Verwendung der aus dem Programm der Bundesagentur für Arbeit „Vertiefte Berufsorientierung nach § 48 SGB III“ für das Teilprojekt I „You got 2 move - mit Schwung in die Ausbildung“ für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 erhaltenen Mittel	51	
15.11.2016	Prüfung der Handvorschüsse in städtischen Kindertagesstätten	51/41.0	
21.12.2016	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung), Projekt "Eltern-treff 2015"	51	
17.02.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel für das Projekt „Koordinierungszentrum Kinderschutz - Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016	51	
08.03.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) Teilprojekt Frühprävention: „Gemeinsam wachsen“ / Elternbildung in Hannover 2016	51	
24.04.2017	Prüfung der Handvorschüsse in Einrichtungen des Heimverbundes	51	
28.04.2017	Prüfung über die Rückholung von Unterhaltsvorschussleistungen	51	
09.05.2017	Prüfung des Nachweises über die Verwendung der aus dem Programm der Bundesagentur für Arbeit "Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III"	51	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
10.05.2017	Prüfung der vom FB finanzierten Maßnahmen durch sogenannte Experimentiermittel	51	
22.05.2017	Nachweis über die Verwendung der vom NLSJF erhaltenen Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) Projekt: „Gut ankommen in Niedersachsen“	51	
FB Sport und Eventmanagement			
24.05.2017	Prüfung des Nachweises über die Verwendung der vom Niedersächsisches Ministerium für Inneres erhaltenen Zuwendung für die Nationalen Spiele der Special Olympics 2016 in Hannover	52	
FB Senioren			
30.05.2017	Nachweis über die Verwendung der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhaltenen Mittel für das Vorhaben „Beratungsstellen „Besser leben im Alter durch Technik“ der Landeshauptstadt Hannover“	57	
FB Planen und Stadtentwicklung			
05.04.2017	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
16.06.2017	Sanierungsgebiet Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2016	61.41	
FB Umwelt und Stadtgrün			
20.07.2016	Kassensicherheit Handvorschuss Waldstation Eilenriede	67	
18.01.2017	Nachweis über die Verwendung der aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 15, Kapitel 1602, Titel 6824) erhaltenen Zuwendung für das Vorhaben „KSI: Vorwärts nach weit: Auf dem Weg zur klimaneutralen Region Hannover 2050 Masterplan 100 % Klimaschutz“	67.1	
29.05.2017	Prüfung der von OE 67 im Produkt 56101 - Umweltschutzmaßnahmen - geleisteten Zuwendungen	67.10, V-LA21	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
<u>Sondervermögen</u>			
Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren			
21.03.2017	Verkauf von Teilflächen des Betriebsgrundstückes Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark OE 57.35	57.3 / 20.21	
<u>Eigenbetriebe</u>			
Stadtentwässerung Hannover			
12.01.2017	Inventur 2016	68	
07.12.2016	Abrechnung Niederschlagswassergebühren mit der Stadtwerke Hannover AG	68	
Städtische Häfen Hannover			
03.02.2017	Nachweis über die Verwendung der Bundes- / Landesmittel 2015 / 2016 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Oberbauertüchtigung im Übergabebahnhof Linden“	82	
02.03.2017	Abwicklung und Abrechnung von Leistungen im Bereich der Bahnlogistik des Eigenbetriebes Städtische Häfen Hannover	82 / V	14.06.2017
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover			
20.06.2017	Prüfung der Abwicklung und Abrechnung der Betriebskosten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover des Geschäftsjahres 2015	16	
Vergaben nach VOL / VOF / VOB -Visaprüfung			
	Bericht über die Prüfung von Auftragsvergaben durch die Zentrale Vergabepflichtstelle im 1. Hj. 2016		<u>0272/2017</u> 08.02.2017
Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -			
20.01.2016	Prüfungsbemerkungen nach Wiedervorlage und Stellungnahme vom 09.12.2015, Tiefbauarbeiten	19.24	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
17.05.2016	Feuer- und Rettungswache Weidendamm, Neubau 2. BA „Leitstelle“, Ingenieurleistungen, 2. Vertrag	19.2 / 19.25	
18.05.2016	Neubau Feuer- und Rettungswache 3 - ÖPP- Projekt, Ingenieurleistungen	19.1 / 19.1	
27.05.2016	Erweiterung des Sportleistungszentrums, Architektenvertrag	52 / 52.2	
04.07.2016	Gymnasium Lutherschule, Tiefbauarbeiten	19.2	
07.03.2017	Abschlussrechnungen Feuerwache Weidendamm	19	
15.03.2017	Ausbau der Brückstraße, Straßenbauarbeiten, Einspruch zur Schlussrechnung	66	
08.06.2017	Abschließende Feststellungen zur Prüfung des Einspruchs einer Firma zum Ausbau der Brückstraße	66	
22.08.2017	Klärwerk Herrenhausen, Erneuerung Betriebs- und Trinkwasserversorgung, Ingenieurverträge		
	Bericht über die bautechnische Visaprüfung		<u>1716/2017</u> 09.08.2017
	- Nachgängige Prüfungen -		
07.07.2016	Flüchtlingswohnheim Waterlooplatz	19 / 19.2	